INHALTSVERZEICHNIS ABI. 7/12

Wiesbaden, den 16. Juli 2012

AMTLICHER TEIL		NICHTAMTLICHER TEIL	
RECHTSVORSCHRIFTEN - Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung)	322	BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN HESS. KULTUSMINISTERIUMS	DES
_		 Hinweise zur Rechtsprechung bei Konfliktfällen in der Schule auf Grund religiöser Grundüberzeugungen Hinweise für die Einrichtung und Durchführung von 	405
VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN		Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie den Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt	
 Umwandlung in selbstständige allgemeinbildende Schulen (SES) Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) bei Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2014 	332 332 336	Lernen und der Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung Schriftliche Abschlussprüfungen 2014 an den allgemeinbildenden Schulen in den Bildungsgängen der Hauptschule und der Realschule Bildung im hr fernsehen: Wissen und mehr	407 408 409 409
Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen der Schulen für Erwachsene (SfE) im Sommersemester 2014	382		
		SCHÜLERWETTBEWERBE	
NACHDRUCKE VON SCHULBEZOGENEN RECHTSVORSCHRIFTEN AUS DEM GVBI. I U. A. VERKÜNDUNGSBLÄTTERN		- SCHUL/BANKER 2012/2013	411
BESCHLÜSSE DER KMK		VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE - Herzwochen für Schülerinnen und Schüler der 7. Jahrgangsstufe der hessischen Hauptschulen	412
STELLENAUSSCHREIBUNGE	EN		
a) im Internet	398 399	BUCHBESPRECHUNGEN	
Fächer	400 401		
schuldienst zum April 2013e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen	402 404	NEUERSCHEINUNGEN	
Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums Herausgeber: Hessisches Kultusministerium, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden, Telefon (06 11) 36 80, Telefax (06 11) 3 68 20 99 Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Dr. Jürgen Pyschik, Redaktion: Waltraud Janssen.		Druck: Bernecker MediaWare AG, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen Vertreten durch den Vorstand: Conrad Fischer, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen Verlags- und Anzeigenleitung: DiplOec. Ralf Spohr, ralf.spohr@bernecker.de Abonnentenverwaltung/Vertrieb (Print-Version) Telefon: (05661) 731-465, Telefax: (05661) 731-400	
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen Telefon: (05661) 731-0		E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de Abonnentenverwaltung (Online-Version) E-Mail: sigrid.goette-barkhoff@bernecker.de Telefon (05661) 73 14 65, Telefax (05661) 73 14 00	

Telefax: (05661) 731-400
E-Mail: info@bernecker.de
Internet: www.bernecker.de
Internet: www.bernecker.de
Vertreten durch die Geschäftsführung:
Conrad Fischer, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen.
Zugleich auch ladungsfähige Anschrift für alle im Impressum genannten
Verantwortlichen.

Jahresbezugspreis: 33,85 EUR (einschl. MwSt.) und Versandkosten. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 64 Seiten 4,00 EUR. Bei stärkeren Ausgaben erhölt sich der Preis um 3,20 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zuzüglich Porto u. Verpackung. Erscheinungsweise monatlich. zur Monatsmitte. Bestellungen für Abnonnements und Einzelheften um an den Verlag. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 6 Wochen vor Ablauf durch Einschreiben gekündigt wird. Zuschriften und Rezensionsexemplare an die Redaktion. Für unaufgefordert eingesandte Rezensionsex-emplare an die Redaktion. Für unaufgefordert eingesandte Rezensio

322 ABI, 7/12

AMTLICHER TEIL

RECHTSVORSCHRIFTEN

Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung) Vom 25. Juni 2012

Gült. Verz. Nr. 7200

Aufgrund des § 91 Abs. 1 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2011 (GVBl. I. S. 679), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT Pflichtstunden	§§ 1-2
ZWEITER ABSCHNITT Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten innerhalb der Schule	§§ 3-6
DRITTER ABSCHNITT Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten außerhalb der Schule	§§ 7-8
VIERTER ABSCHNITT Anrechnungen aus persönlichen Gründen	§§ 9-11
FÜNFTER ABSCHNITT Schlussbestimmungen	§§ 12-13

Erster Abschnitt - Pflichtstunden

§ 1 Wöchentliche Pflichtstundenzahl

- (1) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte wird bestimmt durch die Schulform, die Schulstufe, an der die jeweilige Lehrkraft den größten Teil ihrer Unterrichtsstunden erteilt, und durch das Lebensalter einer Lehrkraft.
- (2) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung beträgt bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird.

 an Grundschulen und in Grundschulklassen an Schulen, die mit einer Grundschule verbunden sind
 29 S

29 Stunden,

- an allgemeinen Schulen, an denen Lehrkräfte im Rahmen der inklusiven Beschulung zusätzlich eingesetzt werden, an Beratungs- und Förderzentren und anderen sonderpädagogischen Fördersystemen, an Förderschulen und in Förderschulklassen, -abteilungen oder -zweigen an allgemeinen Schulen
- 28 Stunden.
- an Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen sowie an Haupt-, Realschulund Mittelstufenschulzweigen kooperativer Gesamtschulen
- 27 Stunden,

26 Stunden,

- 4. an Förderstufen
- 5. an integrierten Gesamtschulen 26 Stunden,
- 6. an Gymnasien und Gymnasialzweigen kooperativer Gesamtschulen 26 Stunden,
- 7. an Abendgymnasien und Hessenkollegs 25 Stunden,
- 8. an Abendhauptschulen und Abendrealschulen 27 Stunden,
- 9. an beruflichen Schulen 25 Stunden.
- (3) Ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, verringert sich die wöchentliche Pflichtstundenzahl nach Abs. 2 Satz 1 um eine halbe Pflichtstunde; ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um eine Pflichtstunde.
- (4) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der hauptamtlich tätigen schwerbehinderten Lehrkräfte sowie der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453, 495), reduziert sich unbeschadet des Abs. 3 bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollen-

den, um eine Pflichtstunde, ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, um eine halbe Pflichtstunde. Die Reduzierung nach Satz 1 gilt ab dem Ersten des Monats, in welchem dem Staatlichen Schulamt der Nachweis über die Feststellung der Schwerbehinderung vorgelegt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft endet. § 116 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Die Lehrkräfte sowie die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Als Nachweis über die Feststellung der Schwerbehinderung gilt der Schwerbehindertenausweis.

- (5) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung beträgt eine Pflichtstunde mehr als die für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung festgelegte wöchentliche Pflichtstundenzahl.
- (6) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen beträgt bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird,
- an Grundschulen und in Grundschulklassen an Schulen, die mit einer Grundschule verbunden sind,
- an allgemeinen Schulen, an denen Lehrkräfte im Rahmen der inklusiven Beschulung zusätzlich eingesetzt werden, an Beratungs- und Förderzentren und anderen sonderpädagogischen Fördersystemen, an Förderschulen und in Förderschulklassen, -abteilungen oder -zweigen an allge-

meinen Schulen

28 Stunden.

29 Stunden,

Die Pflichtstundenzahl nach Satz 1 verringert sich ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, um 0,5 Pflichtstunden; ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um eine Pflichtstunde.

(7) Stichtag für die Bemessung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl ist der Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres, bei einer Einstellung nach diesem Stichtag der Tag der Einstellung.

§ 2 Lebensarbeitszeitkonto

(1) Hauptamtlich tätigen Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einer wöchentlichen Pflichtstundenzahl nach § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden ab dem 1. Januar 2007 0,5 Pflichtstunden pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto bis zum Ende des Schulhalbjahres,

in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, gutgeschrieben. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Eine Gutschrift erfolgt ausschließlich für die Zeiten, in denen Besoldung gewährt wird, mit der Ausnahme, dass für Zeiten einer Beurlaubung mit Besoldung keine Zeitgutschrift stattfindet. Bei auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten werden ab Beginn der siebten ununterbrochen aufeinanderfolgenden Krankheitswoche keine Pflichtstunden gutgeschrieben. Für Teilzeitbeschäftigte erfolgt die Gutschrift anteilig entsprechend dem bewilligten Beschäftigungsumfang. Während einer stufenweisen Wiedereingliederung nach § 74 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453, 495), einer Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 oder eines Urlaubs nach §12 der Hessischen Urlaubsverordnung wird weder der Aufbau noch der Abbau des Lebensarbeitszeitkontos der Beamten und Beschäftigten unterbrochen.

- (2) Hauptamtlich tätigen Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen werden ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, auf Antrag 0,5 Pflichtstunden pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben, wenn sie ihre wöchentliche Pflichtstundenzahl um 0,5 erhöhen. Die Gutschrift erfolgt ab dem Schulhalbjahr, das auf die Antragstellung folgt. Der Zeitraum für die zusätzliche Ansparung muss sich auf volle Schulhalbjahre erstrecken. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Während eines befristeten Arbeitsverhältnisses kann nicht angespart werden.
- (3) Hauptamtlich tätigen schwerbehinderten Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die keinen Nachteilsausgleich nach § 10 erhalten, werden auf Antrag 0,5 Pflichtstunden pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben, wenn sie ihre wöchentliche Pflichtstundenzahl um 0,5 erhöhen. Die Gutschrift erfolgt ab dem Schulhalbjahr, das auf die Antragstellung folgt. Der Zeitraum für die zusätzliche Ansparung muss sich auf volle Schulhalbjahre erstrecken. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Während eines befristeten Arbeitsverhältnisses kann nicht angespart werden.
- (4) Für die angesparten Pflichtstunden erfolgt in der Regel eine Ermäßigung mittels einer Anrechnung auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl im letzten Schuljahr, auf Antrag im letzten Schulhalbjahr, unmittelbar vor dem Ruhestand, vor Beginn der Freistellung nach § 85b Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes, vor Beginn der Freistellung nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 20. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2007 (GVBl. I S. 525), oder bei befristet Beschäftigten bis zum Ende des befris-

teten Arbeitsverhältnisses. Für den Fall, dass die angesparten Pflichtstunden mindestens der bewilligten persönlichen wöchentlichen Pflichtstundenzahl eines Schulhalbjahres entsprechen, kann auf Antrag für die angesparten Pflichtstunden auch eine Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung im letzten Schulhalbjahr unmittelbar vor dem Ruhestand, vor Beginn der Freistellung nach § 85b Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes oder vor Beginn der Freistellung nach § 3 Abs. 3 der in Satz 1 genannten Verordnung in Anspruch genommen werden. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen kann statt der Ermäßigung nach Satz 1 auch ein finanzieller Ausgleich für die angesparten Pflichtstunden vorgesehen werden.

- (5) Auf Antrag kann die Ermäßigung mittels einer Anrechnung auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl oder die Freistellung nach Abs. 4 ganz oder teilweise zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden, soweit dringende dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Ist ein vollständiger Abbau über eine Ermäßigung mittels einer Anrechnung auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl oder Freistellung
- wegen Dienstunfähigkeit mit der Folge der Versetzung in den Ruhestand oder
- als Folge einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit im Ermäßigungs- oder Freistellungszeitraum nach Abs. 4

nicht möglich, wird bei Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit aufsteigenden Gehältern auf Antrag eine pflichtstundenbezogene Ausgleichszahlung in Höhe des auf eine Pflichtstunde entfallenden Anteils der individuellen Besoldung oder des Entgelts gewährt. Dies gilt rückwirkend ab dem 1. Februar 2010, soweit die Voraussetzungen des Satz 1 vorgelegen haben.

(7) Besoldung im Sinne des Abs. 6 Satz 1 sind das Grundgehalt, die Amtszulagen, der Familienzuschlag sowie die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Maßgebend ist die Höhe der Besoldung zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs. Zur Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden Ausgleichszahlung nach Abs. 6 Satz 1 ist der Monatsbetrag der individuellen Besoldung durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten zu teilen. Der Anspruch entsteht im Fall des Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 mit dem Tag vor Beginn des Ruhestands oder der Versetzung, im Fall des Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 mit dem letzten Tag der Erkrankung. Er wird jeweils mit Beginn des Ruhestands fällig. Abweichend davon wird im Fall des Abs. 6 Satz 2 der Anspruch zum Beginn des übernächsten Kalendermonats nach Eingang des Antrags fällig.

- (8) Die Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts oder Vergleichsentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe richtet sich nach § 24 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 1. September 2009.
- (9) Für die hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass ihnen eine Arbeitsstunde pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben wird.
- (10) Nähere Bestimmungen über das Lebensarbeitszeitkonto trifft das Hessische Kultusministerium.

Zweiter Abschnitt – Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten innerhalb Schule

§ 3 Allgemeines

- (1) Für die Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters, für die Aufgaben der weiteren Schulleitung sowie für weitere schulische Aufgaben werden jeder Schule Stundendeputate zur Anrechnung auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Stundendeputate für die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter (Leiterdeputat), für weitere Schulleitungsaufgaben (Leitungsdeputat) und für weitere schulische Aufgaben (Schuldeputat) errechnen sich jeweils als Summe aus einem Sockeldeputat und einem Zusatzdeputat. Das Zusatzdeputat ergibt sich aus der Multiplikation der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit dem jeweiligen Anrechnungsfaktor. Bei Schulen, die sich in der Umwandlung von einer Schulform in eine andere befinden, wird das Zusatzdeputat durch die Summe der je Schulform zu berechnenden Deputate bestimmt. Die Anrechnungsfaktoren werden durch die Anlage zu dieser Verordnung festgelegt. Führt das Ergebnis der Berechnung nach zu einem Stundenbruchteil, so ist ab einem Gesamtwert von 0,5 aufzurunden, darunter liegende Stundenbruchteile sind abzurunden. Für die Berechnung nach diesem Absatz sind die Schülerzahlen des jeweils letzten Erhebungsstichtages der allgemeinen Schulstatistik zugrunde zu legen. Schulen, die als Folge von Schulorganisationsänderungen neu aufgebaut werden, legen der Berechnung die Schülerzahlen zu Beginn des Schuljahres zugrunde.
- (3) Für Aufgaben von Schulleiterinnen und Schulleitern und für weitere Schulleitungsaufgaben kann aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung nach Maßgabe der Abs. 5 und 6 ein zusätzliches Leiter- und Leitungsdeputat generiert werden.
- (4) Schulleiterinnen oder Schulleiter können Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen besondere außerunterrichtliche Tätigkeiten sowie in selbstständigen Schulen nach § 127d des Schulgesetzes, die nach den §§ 127d Abs. 2 Nr. 2 und 127c Abs. 2 Satz 2 des

Schulgesetzes zugelassenen Aufgaben übertragen und dafür Anrechnungen auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl aus dem Leiterdeputat, Leitungsdeputat, dem zusätzlichen Leiter- und Leitungsdeputat gemäß Abs. 5 und 6 oder dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung gewähren.

- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter von selbstständigen Schulen (§§ 127 c, 127 d, 127e des Schulgesetzes) kann den Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung ganz oder teilweise auf das zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputat gemäß Abs. 3 übertragen.
- (6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter von Schulen, die nicht unter Abs. 5 fallen, kann bis zu 20 vom Hundert des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung auf das zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputat gemäß Abs. 3 übertragen. Im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz kann sie oder er zusätzlich zehn vom Hundert des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung auf das zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputat gemäß Abs. 3 übertragen. In Schulen, die nicht unter Abs. 5 fallen, dürfen insgesamt bis zu 30 vom Hundert des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung für Aufgaben von Schulleiterinnen und Schulleitern und weitere Schulleitungsaufgaben verwendet werden.
- (7) Bei einem Unterrichtseinsatz von mindestens acht Wochenstunden in der Gymnasialen Oberstufe wird eine Wochenstunde auf die wöchentlichen Pflichtstunden angerechnet.
- (8) Bei einem Unterrichtseinsatz von mindestens acht Unterrichtsstunden nach 20 Uhr oder an Samstagen wird eine Wochenstunde auf die wöchentlichen Pflichtstunden angerechnet.
- (9) Die Anrechnungen nach Abs. 4 bis 8 gelten grundsätzlich jeweils für mindestens ein Schulhalbjahr.

§ 4 Deputat für Schulleiterinnen und Schulleiter

- (1) Das Leiterdeputat gibt den Umfang der Leitungszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter an. Mit den restlichen Wochenstunden, bezogen auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl nach § 1, erteilen sie Unterricht, sofern keine weiteren Anrechnungen erfolgen.
- (2) Die Sockeldeputate nach § 3 Abs. 2 betragen:
- für Grundschulen mit oder ohne Förderstufe, Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen mit und ohne Förderstufe sowie Mittelstufenschulen

7 Wochenstunden,

 für Hauptschulen, Haupt- und Realschulen mit und ohne Förderstufe sowie Mittelstufenschulen, die mit einer Grundschule verbunden sind.

8 Wochenstunden.

3. für selbstständige gymnasiale Oberstufen, Abendgymnasien, Abendrealschulen und Hessenkollegs 9 Wochenstunden, 4. für Gymnasien 12 Wochenstunden, 5. für kooperative und integrierte Gesamtschulen 13 Wochenstunden, 6. für berufliche Schulen a) mit einer Schülerzahl von bis zu 360 12 Wochenstunden, b) mit einer Schülerzahl von mehr als 360 19 Wochenstunden, 7. für Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen 5 Wochenstunden, mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung 9 Wochenstunden, mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung 9 Wochenstunden, mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung 8 Wochenstunden, mit Förderschwerpunkt Hören 11 Wochenstunden, mit Förderschwerpunkt Sehen 11 Wochenstunden, mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung 9 Wochenstunden. mit Förderschwerpunkt kranke

An allgemeinen Schulen, die mit einer Förderschule verbunden sind oder an denen Förderschulklassen eingerichtet sind, erhöht sich das Sockeldeputat nach Satz 1 um 1 Wochenstunde.

9 Wochenstunden.

(3) Schulleiterinnen oder Schulleiter erhalten, sofern ihre Schule Standort für zentralen Unterricht in der Herkunftssprache ist, zusätzliche Anrechnungen auf ihre wöchentlichen Pflichtstunden für von anderen Schulen kommende Schülerinnen und Schüler. Die zusätzliche Anrechnung nach Satz 1 beträgt bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

51 bis 200	2 Wochenstunden,
201 bis 350	4 Wochenstunden,
mehr als 350	6 Wochenstunden.

Schülerinnen und Schüler

- (4) An sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren erhöht sich das Leiterdeputat um zwei Wochenstunden, wenn bis zu 64 Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen umfassend beraten und gefördert werden, bei mehr als 64 bis zu 128 Schülerinnen und Schülern erhöht sich das Leiterdeputat um insgesamt vier Wochenstunden, bei mehr als 128 bis zu 256 Schülerinnen und Schülern um insgesamt sechs Wochenstunden, bei mehr als 256 Schülerinnen und Schülern um insgesamt acht Wochenstunden.
- (5) Das Leiterdeputat von Schulleiterinnen oder Schulleitern von Grundschulen mit Förderstufen oder Hauptschulen oder Haupt- und Realschulen sowie Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen mit und ohne Förderstufen und Gymnasien ohne Gymnasiale Oberstufe erhöht sich bei einer Schülerzahl unter 500 Schülerinnen und Schülern zusätzlich um eine Wochenstunde für die Leitung der Schule.
- (6) An Verbundschulen erhöht sich das Leiterdeputat für jeden weiteren genehmigten Standort um drei Wochenstunden.
- (7) Bei Erkrankung, Beurlaubung oder vorübergehender Nichtbesetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen geht die Anrechnung auf die Ständige Vertreterin oder den Ständigen Vertreter oder auf die Lehrkraft über, die mit der stellvertretenden Wahrnehmung der Dienstgeschäfte beauftragt ist.

§ 5 Deputate für weitere Schulleitungsaufgaben (Leitungsdeputat)

- (1) Das Leitungsdeputat umfasst die Anrechnungen für weitere Schulleitungsaufgaben.
- (2) Die Sockeldeputate nach § 3 Abs. 2 werden wie folgt festgelegt:
- für Grundschulen ohne Förderstufe, Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen mit und ohne Förderstufe sowie Mittelstufenschulen

4 Wochenstunden,

 für Grundschulen mit Förderstufe und für Hauptschulen, Haupt- und Realschulen mit oder ohne Förderstufe sowie Mittelstufenschulen, die mit einer Grundschule verbunden sind,

5 Wochenstunden,

3. für Gymnasien 6 Wochenstunden,

 für selbstständige Gymnasiale Oberstufen, Abendgymnasien, Abendrealschulen und Hessenkollegs

5 Wochenstunden,

5. für kooperative und integrierte Gesamtschulen

7 Wochenstunden,

6. für berufliche Schulen

17 Wochenstunden,

7. für Förderschulen

mit Förderschwerpunkt Lernen 2 Wochenstunden,

mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale

Entwicklung 4 Wochenstunden,

mit Förderschwerpunkt

geistige Entwicklung 4 Wochenstunden,

mit Förderschwerpunkt

Sprachheilförderung 4 Wochenstunden,

mit Förderschwerpunkt Hören

6 Wochenstunden,

mit Förderschwerpunkt Sehen

6 Wochenstunden.

mit Förderschwerpunkt körper-

liche und motorische Entwicklung 4 Wochenstunden,

mit Förderschwerpunkt kranke

Schülerinnen und Schüler 4 Wochenstunden.

Für Leitungsaufgaben an allen allgemeinen Schulen, die mit einer Förderschule verbunden sind oder an denen Förderschulklassen eingerichtet sind, erhöht sich das Sockeldeputat nach Satz 1 um eine Wochenstunde.

- (3) An sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren erhöht sich das Leitungsdeputat um eine Wochenstunde, wenn bis zu 64 Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen umfassend beraten und gefördert werden, bei mehr als 64 bis zu 128 Schülerinnen und Schülern erhöht sich das Leitungsdeputat um insgesamt zwei Wochenstunden, bei mehr als 128 Schülerinnen und Schülern um insgesamt drei Wochenstunden.
- (4) Bei Erkrankung, Beurlaubung der Funktionsstelleninhaber oder bei vorübergehender Nichtbesetzung einer Funktionsstelle über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen geht die Anrechnung auf die Lehrkraft über, die mit der stellvertretenden Wahrnehmung der Dienstgeschäfte beauftragt ist.

§ 6 Schuldeputat

(1) Das Schuldeputat wird für besondere dienstliche Tätigkeiten und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher

Belastungen einzelner Lehrkräfte oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gewährt.

(2) Die Sockeldeputate nach § 3 Abs. 2 werden wie folgt festgelegt:

1. für Grundschulen 1 Wochenstunde,

 für Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und mit diesen verbundene Schulen sowie für Grundschulen mit Förderstufe

2 Wochenstunden,

3. für Gymnasien

3 Wochenstunden,

 für selbstständige Gymnasiale Oberstufen, Abendgymnasien und Hessenkollegs

7 Wochenstunden,

für kooperative und integrierte Gesamtschulen

7 Wochenstunden,

6. für berufliche Schulen

7 Wochenstunden,

7. für Förderschulen

2 Wochenstunden.

An Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen, die mit einer Grundschule (Grundstufe) verbunden sind, sowie an allen allgemeinen Schulen, die mit einer Förderschule verbunden sind oder an denen Förderschulklassen eingerichtet sind, erhöht sich das Sockeldeputat nach Satz 1 um eine Wochenstunde.

- (3) Förderstufen erhalten einen Zuschlag, der sich aus der Multiplikation der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit den entsprechenden Anrechnungsfaktoren nach § 3 Abs. 2 ergibt.
- (4) Für die Verteilung des Schuldeputats legt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Gesamtkonferenz einen Vorschlag vor. Kann zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Gesamtkonferenz keine Einigung über die Verteilung erzielt werden, so entscheidet die Gesamtkonferenz über die Verteilung der Hälfte der Wochenstunden; die Verteilung der anderen Hälfte obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Konferenzbeschlüsse zur Verteilung des Schuldeputats müssen spätestens bis zum Ende eines Schuljahres für das jeweils folgende Schuljahr vorliegen, bei zum Schuljahresbeginn neu errichteten Schulen bis zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn. Liegt bis zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Satz 3 kein Beschluss der Gesamtkonferenz vor, nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Verteilung vor.
- (5) Eine Anrechnung kann durch ganze und halbe Wochenstunden gewährt werden. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle Lehrkräfte einer Schule unter Verstoß gegen die Zweckbestimmung nach Abs. 1 ist unzulässig.

(6) Für die Tätigkeit als Verbindungslehrerin oder -lehrer innerhalb einer Schule wird mindestens eine Wochenstunde aus dem Schuldeputat auf die Pflichtstundenzahl angerechnet.

Dritter Abschnitt – Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten außerhalb Schule

§ 7 Weitere Planstellenzuordnungen

- (1) Für dienstliche Tätigkeiten, die nicht ausschließlich für die eigene Schule erbracht werden, werden Anrechnungen auf die Pflichtstundenzahl entsprechend Art und Umfang der Tätigkeit über weitere Planstellenzuordnungen vorgenommen. Dienstliche Tätigkeiten nach Satz 1 sind insbesondere Tätigkeiten in Projekten und schulübergreifende Maßnahmen sowie die Tätigkeiten von Beraterinnen und Beratern sowie Schulsportkoordinatorinnen und -koordinatoren.
- (2) Dienstliche Tätigkeiten im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen oder die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, die auf den Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung oder eines zusätzlichen Lehramtes mit vom Kultusministerium definierten Mangelfächern zielen, für die ein besonderes dienstliches Interesse besteht, können vom Kultusministerium auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl angerechnet werden.
- (3) Für die Tätigkeit als Kreis- oder Stadtverbindungslehrerin oder -lehrer werden zwei Wochenstunden auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl angerechnet. Dies gilt auch, wenn die Aufgaben zweier oder mehrerer Kreis- oder Stadtverbindungslehrerinnen oder -lehrer von einer Person wahrgenommen werden.
- (4) Für die Tätigkeit im Landesbeirat der Schülervertretung werden dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern insgesamt bis zu 24 Wochenstunden auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl angerechnet.
- (5) Für die Leitung eines Medienzentrums werden auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl angerechnet:

bei einer zu betreuenden Wohnbevölkerung

bis zu 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	10 Wochenstunden,
von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	12 Wochenstunden,
von 100 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	14 Wochenstunden,
von 150 001 bis 200 000 Ein-	16 Wochenstunden

von 200 001 bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

18 Wochenstunden,

von 250 001 bis 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 20 Wochenstunden,

von über 500 000 Ein-

wohnerinnen und Einwohnern 26 Wochenstunden.

(6) Für die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter eines Schülerheimes werden auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl angerechnet:

bei einer Schülerzahl von 1 bis 30 5 Wochenstunden, bei einer Schülerzahl von 31 bis 60 7 Wochenstunden,

bei einer Schülerzahl von 61 bis 90 8 Wochenstunden,

bei einer Schülerzahl von 91 bis 120 10 Wochenstunden,

bei einer Schülerzahl von über 120 11 Wochenstunden.

Stichtag für die Berechnung nach Satz 1 ist der Beginn des Schuljahres.

§ 8 Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen

- (1) Lehrkräften, die an mehreren Schulen eingesetzt sind, wird die dadurch bedingte zusätzliche Belastung, insbesondere Wegezeiten und Teilnahme an Konferenzen, mit einer Wochenstunde auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, wenn
- ein Einsatz an Schulen, die mindestens fünf bis zehn Kilometer voneinander entfernt sind, an mindestens drei Wochentagen oder
- 2. ein Einsatz an Schulen, die zwischen zehn und fünfzehn Kilometer voneinander entfernt sind, an mindestens zwei Wochentagen

erfolgt.

- (2) Zwei Wochenstunden werden angerechnet, wenn eine Lehrkraft
- an mindestens drei Wochentagen an Schulen, die zwischen zehn und fünfzehn Kilometer voneinander entfernt sind, oder
- an mindestens zwei Wochentagen an Schulen, die mehr als fünfzehn Kilometer voneinander entfernt sind,

eingesetzt ist.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für den Einsatz an Schulen, die in räumlich entfernten Gebäuden untergebracht sind.

Vierter Abschnitt – Anrechnungen aus persönlichen Gründen

§ 9 Anrechnungen aus Altersgründen

- (1) Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die vor Anrechnung der Altersermäßigung mehr als die Hälfte der sich aus §1 ergebenden Pflichtstundenzahl tatsächlich unterrichten, erhalten von dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgenden Schuljahr an eine Anrechnung auf die wöchentlichen Pflichtstunden. Die Anrechnung beträgt bei einer Unterrichtstätigkeit von mehr als drei Vierteln der jeweiligen wöchentlichen Pflichtstundenzahl eine Wochenstunde, ansonsten eine halbe Wochenstunde.
- (2) Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die vor Anrechnung der Altersermäßigung mehr als die Hälfte der sich aus § 1 ergebenden Pflichtstundenzahl tatsächlich unterrichten, erhalten von dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Schuljahr an eine Anrechnung auf die wöchentlichen Pflichtstunden. Die Anrechnung beträgt bei einer Unterrichtstätigkeit von mehr als drei Vierteln der jeweiligen wöchentlichen Pflichtstundenzahl zwei Wochenstunden, ansonsten eine Wochenstunde.
- (3) Bei Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die Schwerbehinderte nach § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, tritt an die Stelle der nach § 1 festgesetzten wöchentlichen Pflichtstundenzahl als Bemessungsgrundlage die nach § 10 ermäßigte Pflichtstundenzahl.
- (4) Stichtag für die Berechnung ist der Beginn des Schuljahres. Die Anrechnung wird für ein Schuljahr gewährt.

\S 10 Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte

- (1) Für im Sinne des § 2 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch schwerbehinderte Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen werden zusätzlich zur Reduzierung nach § 1 Abs. 2 bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 zwei Wochenstunden, bei mindestens 70 drei Wochenstunden und bei mindestens 90 vier Wochenstunden auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl angerechnet.
- (2) Über die Anrechnung nach Abs. 1 hinaus kann das Staatliche Schulamt auf Antrag in besonderen Fällen eine zusätzliche Anrechnung auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl gewähren. Die zusätzliche Anrechnung darf drei Wochenstunden und zusammen mit der Anrechnung nach Satz 1 fünf Wochenstunden bei einem Grad der Behinderung unter 90 nicht übersteigen. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 darf die zusätzliche Anrechnung zusammen mit der Anrechnung nach Satz 1

sechs Wochenstunden nicht übersteigen. Vor einer Entscheidung nach Satz 1 ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 erfolgt bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und einen Beschäftigungsumfang von weniger als 75 vom Hundert haben, unbeschadet des § 1 Abs. 2 eine zusätzliche Anrechnung auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl. Die Anrechnung nach Satz 1 beträgt bei einem Grad der Behinderung von
- 1. mindestens 50 eine Wochenstunde,
- 2. mindestens 70 eineinhalb Wochenstunden,
- 3. mindestens 90 zwei Wochenstunden.
- (4) Über die Anrechnung nach Abs. 3 hinaus kann das Staatliche Schulamt auf Antrag in besonderen Fällen eine zusätzliche Anrechnung auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl gewähren. Die zusätzliche Anrechnung darf zwei Wochenstunden und zusammen mit der Anrechnung nach Satz 1 drei Wochenstunden bei einem Grad der Behinderung unter 90 nicht übersteigen. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 darf die zusätzliche Anrechnung zusammen mit der Anrechnung nach Satz 1 vier Wochenstunden nicht übersteigen. Vor einer Entscheidung nach Satz 1 ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.
- (5) Abs. 1 und 3 gelten entsprechend für begrenzt dienstfähige Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach § 27 des Hessischen Beamtengesetzes, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, entsprechend.
- (6) Die Anrechnung gilt ab dem Ersten des Monats, in welchem dem Staatlichen Schulamt der Nachweis über die Feststellung der Schwerbehinderung vorgelegt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft endet. § 116 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Die Lehrkräfte sowie die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Als Nachweis über die Feststellung der Schwerbehinderung gilt der Schwerbehindertenausweis.
- (7) § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 11 Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit

(1) Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen kann zur Wiederherstellung der Gesundheit vom Staatlichen Schulamt auf Antrag vorübergehend ei-

ne Anrechnung auf die wöchentlichen Pflichtstunden bewilligt werden, wenn die Notwendigkeit dieser Diensterleichterung durch Vorlage eines ärztlichen, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten eines vom ärztlichen Dienst der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales erstellten Zeugnisses oder eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses nachgewiesen wird. Das ärztliche Zeugnis muss eine Empfehlung über den Umfang und die Dauer der Anrechnung enthalten. Die Anrechnungen sind zu befristen.

- (2) Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einer Anrechnung nach Abs. 1 sind verpflichtet, jede Änderung des Gesundheitszustandes oder der dienstlichen Voraussetzungen dem Staatlichen Schulamt zu melden.
- (3) Das Staatliche Schulamt kann die Entscheidung nach Abs. 1 jederzeit ändern oder aufheben.

Fünfter Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen vom 20. Juli 2006 (ABI. S. 631), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 2010 (ABI. S. 54), wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 Satz 6 am 01. August 2012 in Kraft.
- (2) § 2 Absatz 1 Satz 6 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.
- (3) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

Anlage (zu § 3 Abs. 2)

Festlegung der Anrechnungsfaktoren zur Berechnung des Leiter-, des Leitungs- und des Schuldeputates

I. Die Anrechnungsfaktoren nach § 3 Abs. 2 werden wie folgt festgelegt:

	Wochenstundena	nteil je Schülerin oder	Schüler für das
	Leiterdeputat	Leitungsdeputat	Schuldeputat
1. für Grundschulen	0,0202	0,0147	0,0075
 für Grundschulen mit Förderstufe, für Haupt- schulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und mit diesen verbundene Schulen 	0,0153	0,0147	0,0062
3. a) für Gymnasien			
 für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I 	0,0094	0,0093	0,0057
 für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II 	0,0094	0,02	0,0337
b) für selbständige Gymnasiale Oberstufen	0,0209	0,02	0,0337
4. Abendgymnasien, Abendrealschulen und Hessenkollegs	0,0217	0,0109	0,0337
5. für kooperative Gesamtschulen			
 für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1-4 	0,0085	0,0107	0,0128
 für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5-10 	0,0085	0,0129	0,0128
 für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II 	0,0085	0,027	0,0337
6. für integrierte Gesamtschulen			
 für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1-4 	0,007	0,0099	0,0148
 für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5-10 	0,007	0,0121	0,0148
 für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II 	0,007	0,029	0,0337
7. für berufliche Schulen			
- Teilzeitschüler	0,002	0,0043	0,0097
 Vollzeitschüler (ohne Schüler des Beruflichen Gymnasiums) 	0,002	0,0108	0,0097

 Schüler des Beruflichen Gymnasiums 	0,002	0,0148	0,0337
8. Förderschulen			
Schule mit Förderschwerpunkt Lernen	0,0645	0,0369	0,0150
Schule mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	0,0259	0,0175	0,0423
Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	0,1172	0,0632	0,0420
Schule mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung	0,0597	0,0345	0,0186
Schule mit Förderschwerpunkt Hören	0,0479	0,0285	0,0245
Schule mit Förderschwerpunkt Sehen			
- Sehbehinderte	0,042	0,0256	0,0181
- Blinde	0,0945	0,0518	0,0311
Schule mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	0,1259	0,0675	0,0353
Schule mit Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler	0,098	0,0536	0,0356

- II. Der Anrechnungsfaktor für die Berechnung des Zuschlages zum Schuldeputat beträgt für die Förderstufe 0,0123 Wochenstunden je Schülerin oder Schüler.
- III. Sind an einer Förderschule zwei oder mehrere Förderschulformen errichtet und miteinander verbunden, so wird das Sockeldeputat als Mittelwert aus den Sockeldeputaten der verschiedenen Förderschulformen berechnet. Die Zusatzdeputate nach § 3 Abs. 2 ergeben sich als Summe der durch Multiplikation der Zahl der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Förderschulformen mit den jeweils geltenden Anrechnungsfaktoren gewonnenen Teilergebnissen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

Wiesbaden, den 25. Juni 2012

Die Hessische Kultusministerin

Beer

332 ABI. 7/12

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Umwandlung in selbstständige allgemeinbildende Schulen (SES)

Erlass vom 3. Juli 2012 II.6 - 480.000.010 -

Hiermit wird gemäß § 127 d Abs. 9 Satz 2 HSchG die Umwandlung nachstehend aufgeführter allgemeinbildender Schulen in selbstständige Schulen bekannt gegeben:

Franz-Leuninger-Schule, Mengerskirchen Don-Bosco-Schule, Künzell Ludwig-Erk-Schule, Langen Schule am Reiherwald, Wabern Grundschule Breiter Hagen, Bad Wildungen Grundschule Römerstadt, Frankfurt am Main Emil-von-Behring-Schule, Marburg Anne-Frank-Schule, Eschwege Kopernikusschule, Freigericht Oswald-von-Nell-Breuning-Schule, Rödermark Offene Schule Waldau, Kassel Hessenwaldschule, Weiterstadt Reformschule, Kassel Lessing-Gymnasium, Lampertheim Eleonorenschule, Darmstadt Ziehenschule, Frankfurt am Main Ulstertalschule, Hilders Liebigschule, Gießen Wolfgang-Ernst-Gymnasium, Büdingen Gymnasium Oberursel, Oberursel Alexander-von-Humboldt-Schule, Lauterbach Elly-Heuss-Schule, Wiesbaden Mosaikschule, Marburg

Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) bei Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Erlass vom 25. Juni 2012 II.6 – 650.000.008 – 00020 -Gült. Verz. Nr. 7200

I. Geltungsbereich

- 1. Die Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) gelten für Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Lehrverpflichtung im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums. Als Lehrkräfte im o. g. Sinne gelten auch die mit hauptamtlichen/hauptberuflichen Gestellungsverträgen beschäftigten Personen.
- 2. Ausgenommen hiervon sind die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die auf der Grundlage von § 15a oder § 15b des Schulgesetzes beschäftigten Personen, die auf der Grundlage von nebenamtlichen/nebenberuflichen Gestellungsverträgen beschäftigten Personen sowie die auf der Grundlage der Richtlinien für die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Schulen für Praktisch Bildbare und an den Schulen für Körperbehinderte vom 14.02.2006 (ABI. 2006 S. 188 ff.) beschäftigten Personen.

II. Einführung und Aufbau des LAK

- 1. Das LAK wird für die hauptamtlich tätigen Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen eingeführt, deren wöchentliche Pflichtstundenzahl gemäß § 1 Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 der Pflichtstundenverordnung (ABI. 7/12 S. 322 ff.) bis zum Ende des Schulhalbjahres gilt, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden.
- 2. Ab dem 1. Januar 2007 werden 0,5 Pflichtstunden pro Woche auf dem LAK gutgeschrieben. Dies ergibt bei Vollzeitbeschäftigten pro Jahr eine Gutschrift von 26 Pflichtstunden. Ausgenommen hiervon sind Zeiten ohne Fortzahlung der Besoldung. Hierzu gehören insbesondere Zeiten der Beurlaubung nach §§ 85a und 85f

- des Hessischen Beamtengesetzes (HBG), § 15 der Hessischen Urlaubsverordnung (HUrlVO) sowie Elternzeit nach § 7 Hessische Mutterund Elternzeitverordnung (HMu-SchEltZVO). Ausgenommen sind zudem Zeiten der Beurlaubung wegen des Einsatzes im Privatschuldienst bei Weitergewährung der Besoldung sowie Zeiten nach Ausspruch des Verbots der Führung der Amtsgeschäfte. Des Weiteren sind Zeiten ausgenommen, in denen insbesondere aufgrund einer Zuweisung (§ 20 BeamtStG), Abordnung oder aus anderen Gründen die hauptamtliche Tätigkeit an Dienststellen außerhalb des Geltungsbereichs des HBG wahrgenommen wird und dort die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl unter der nach Abschnitt II. Nr. 1 liegt. Eine Zeitgutschrift erfolgt in diesen Fällen letztmalig für die Woche, in der vollständig die persönliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit erbracht wurde. Während einer stufenweisen Wiedereingliederung nach § 74 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453, 495), einer Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 oder eines Urlaubs nach §12 der Hessischen Urlaubsverordnung wird weder der Aufbau noch der Abbau des Lebensarbeitszeitkontos der Beamten und Beschäftigten unterbrochen.
- 3. Nach erfolgter Versetzung von Lehrkräften zu Dienststellen innerhalb des Geltungsbereiches des HBG, in denen keine Pflichtstunden geleistet werden, wird das angesparte Kontingent des Lebensarbeitszeitkontos durch die aufnehmende Dienststelle betragsmäßig verdoppelt und in das Lebensarbeitszeitkonto für Beamte, das in Zeitstunden geführt wird, übertragen. Es erfolgt weiterhin ein Aufbau des Guthabens, sofern das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet ist oder ein Antrag auf weiteren Aufbau des Lebensarbeitszeitkontos vorliegt. Bei Abordnung von Lehrkräften an Dienststellen, in denen sie keine Pflichtstunden leisten, berechnet sich das Guthaben zum LAK nach den Regelungen der Stammdienstelle. Die vorstehenden Regelungen gelten bei Versetzungen von Dienststellen, in denen keine Pflichtstunden geleistet werden müssen, zu Dienststellen, in denen Pflichtstunden geleistet werden müssen, entsprechend mit der Maßgabe, dass das angesparte Kontingent betragsmäßig halbiert und sodann in Pflichtstunden geführt wird.
- 4. Hauptamtlich tätige Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen können ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, ebenfalls das LAK nutzen,

- wenn sie ihre Pflichtstundenzahl auf Antrag um 0,5 erhöhen. Die Gutschrift erfolgt ab dem Schulhalbjahr, das auf die Antragstellung folgt. Der beantragte Zeitraum für die zusätzliche Ansparung muss sich auf volle Schulhalbjahre erstrecken.
- 5. Hauptamtlich tätigen schwerbehinderten Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die keinen Nachteilsausgleich nach § 10 erhalten, werden auf Antrag 0,5 Pflichtstunden pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben, wenn sie ihre Pflichtstundenzahl um 0,5 erhöhen. Die Gutschrift erfolgt ab dem Schulhalbjahr, das auf die Antragstellung folgt. Der beantragte Zeitraum für die zusätzliche Ansparung muss sich auf volle Schulhalbjahre erstrecken.
- 6. Die Regelung in Abschnitt II. Nr. 1 gilt für Teilzeitbeschäftigte entsprechend. Die Ansparung erfolgt entsprechend anteilig. Ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, können Teilzeitbeschäftigte ebenfalls das LAK nutzen, wenn sie ihre Pflichtstundenzahl auf Antrag um 0,5 erhöhen. Die Gutschrift erfolgt ab dem Schulhalbjahr, das auf die Antragstellung folgt. Der beantragte Zeitraum für die zusätzliche Ansparung muss sich auf volle Schulhalbjahre erstrecken.
- 7. Die unter Abschnitt II. Nr. 5 getroffene Regelung für Teilzeitbeschäftigte gilt entsprechend für die nach der Verordnung über besondere Formen der Teilzeitbeschäftigung und flexibler Arbeitszeit für beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 31. Mai 1996 (GVBl. S. 273) vereinbarten Teilzeitmodelle.
- 8. Anträge auf Bewilligung einer Ansparung müssen spätestens am 31. Januar für den Beginn der Ansparung am 1. August und spätestens am 31. Juli für den Beginn der Ansparung am 1. Februar beim zuständigen Staatlichen Schulamt eingehen; bei der Vorlage ist der Dienstweg einzuhalten.
- 9. Hauptamtlich tätigen Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die eine Pflichtstundenermäßigung nach §§ 10, 11 Pflichtstundenverordnung erhalten bzw. befristet angestellt sind, wird ein Ansparen auf Antrag nicht gewährt.
- Überstunden und Mehrarbeitsstunden können nicht als Zeitguthaben auf das LAK übernommen werden.

- 11. Bei auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten findet ab Beginn der siebten Krankheitswoche, d. h. ab dem 43. aufeinanderfolgenden Krankheitstag keine Zeitgutschrift mehr statt. Zur Berechnung der Krankheitswochen ist auf den ersten Wochentag der Erkrankung sowie den Wochentag der Beendigung der Erkrankung abzustellen. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Erkrankung über sechs volle Kalenderwochen hinweg bestand. Eine Gutschrift erfolgt nach Beendigung der Erkrankung und Wiederaufnahme des Dienstes ab der Kalenderwoche, in der erstmals wieder die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vollständig erbracht wurde.
- 12. Für die Dauer einer Wiedereingliederungsmaßnahme, während der die regelmäßige Arbeitszeit nach § 11 der Pflichtstundenverordnung aufgrund ärztlicher Vorgaben vorübergehend reduziert wurde, erfolgt durchgängig eine Zeitgutschrift auf Grundlage der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der jeweiligen Beamtin oder des jeweiligen Beamten, losgelöst von der während der Wiedereingliederung tatsächlich erbrachten Arbeitszeit.
- 13. Während eines gemäß § 12 HUrlVO zu Zwecken einer Heilkur, Heilbehandlung oder vergleichbaren Maßnahme gewährten Urlaubs wird die Zeitgutschrift auf dem Lebensarbeitszeitkonto auf Grundlage der persönlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit fortgeführt.
- 14. Bei Neueinstellungen oder Rückkehr, z. B. aus einer Beurlaubung oder Abordnung außerhalb des Geltungsbereichs des HBG, findet die Zeitgutschrift erstmalig für die Arbeitswoche statt, in der die zu leistende persönliche wöchentliche Pflichtstundenzahl vollständig erbracht wurde.
- 15. Wird eine Verringerung oder Erhöhung der zu leistenden persönlichen Pflichtstundenzahl genehmigt, findet letztmalig eine Zeitgutschrift in der bisherigen Höhe für die Woche des Wechsels statt. Für die nächste Woche erfolgt die neu berechnete Zeitgutschrift.
- 16. Für die letzte Woche des Schulhalbjahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird, findet letztmalig eine Zeitgutschrift in Höhe von 0,5 Pflichtstunden bei Vollzeitkräften, bei Teilzeitkräften entsprechend der bewilligten Pflichtstundenzahl im Verhältnis zur Regelpflichtstundenzahl (vereinbarter Beschäftigungsumfang) statt, soweit kein Antrag auf weitere Ansparung gestellt wurde.

III. Führung des LAK

- Das LAK wird in Zeit geführt und ausgeglichen. Eine Auszahlung des Zeitguthabens in Geld kommt grundsätzlich nicht in Betracht (Ausnahmen siehe Abschnitt IV). Bei Versterben einer Beamtin oder eines Beamten vor einer vollständigen Inanspruchnahme des Zeitguthabens entsteht kein finanzieller Ausgleichsanspruch der Erben.
- 2. Die aufgrund der fixen Ausgleichszeiträume ggf. entstehenden Reststundenkontingente werden innerhalb des Schulhalbjahres, welches dem Ermäßigungs- bzw. Freistellungszeitraum direkt vorangeht, in Zeit ausgeglichen.
- 3. Zuständig für die Führung des LAK ist die jeweilige personalverwaltende Dienststelle. Die zuständige Stelle berechnet mittels SAP HCM das entstandene Zeitguthaben einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember und teilt dieses in der Regel bis zum 30. April des Folgejahres den Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit. Hierbei handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Soweit ab dem Schulhalbjahr, welches der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, keine Teilnahme am LAK auf Antrag bzw. keine weitere Veränderung der Zeitgutschrift erfolgt, ist die regelmäßige jährliche Feststellung des Zeitguthabens entbehrlich.
- 4. Die zuständige Stelle teilt den Stand des Zeitguthabens auch zu einem weiteren Zeitpunkt mit, soweit dies zum Beispiel für eine vorzeitige Inanspruchnahme des Zeitguthabens nach Abschnitt IV. Nr. 3 und 4 erforderlich ist.
- 5. Auf eine Pflichtstundenermäßigung oder Freistellung kann durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Staatlichen Schulamt verzichtet werden.

IV. Inanspruchnahme des Zeitguthabens

1. Die Inanspruchnahme des Zeitguthabens aus dem LAK erfolgt im Regelfall durch entsprechende gleichmäßige Ermäßigung der persönlich zu leistenden Pflichtstundenzahl gemäß vereinbartem Beschäftigungsumfang im letzten Schuljahr vor Beginn des Ruhestandes. Auf Antrag kann sich die Ermäßigung auch auf das letzte Schulhalbjahr erstrecken. Das Maß der Ermäßigung der wöchentlich zu leistenden persönlichen Pflichtstundenzahl gemäß vereinbartem Beschäftigungsumfang für den Ausgleichszeitraum richtet sich nach der angesparten Stundenzahl des Lebensarbeitszeitkontos und der

gleichmäßigen Verteilung auf das Schuljahr (Wochenbasis: 52) oder das Schulhalbjahr (Wochenbasis: 26). Möglich ist auch eine Freistellung im letzten Schulhalbjahr unmittelbar vor dem Ruhestand, falls die angesparten Stunden des Lebensarbeitszeitkontos für den Ausgleichszeitraum den zu leistenden persönlichen Stunden für den Schulhalbjahreszeitraum (Wochenbasis: 26) entsprechen und ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Der Eintritt in den Ruhestand muss sich grundsätzlich unmittelbar an die Ermäßigung bzw. Freistellung anschließen. Eine Freistellung kann nur für ein komplettes Schulhalbjahr gewährt werden. Bei Teilzeitbeschäftigten kann auf Antrag, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden, die Freistellung status- und besoldungsrechtlich als Vollzeitbeschäftigung erfolgen, wenn das Lebensarbeitszeitkonto ein entsprechendes Stundenkontingent enthält.

- Ein Antrag auf Abweichen vom Regelfall ist spätestens zwei Jahre vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.
- 3. Der Antrag auf vorzeitigen Ruhestand nach § 51 Abs. 4 HBG ist spätestens neun Monate vor dem beantragten Ruhestandseintritt zu stellen, damit der vorzeitige Eintritt in den Ruhestand rechtzeitig unter Berücksichtigung dienstlicher Belange organisiert werden kann. In diesem Fall erfolgt die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl automatisch im letzten Schulhalbjahr.
- 4. Eine vorzeitige Inanspruchnahme des Zeitguthabens, insbesondere aus persönlichen Gründen, ist auf Antrag möglich, soweit dringende dienstliche Belange (z.B. Sicherstellung der Unterrichtsversorgung) nicht beeinträchtigt werden und zuvor über einen Zeitraum von mindestens vier Schuljahren angespart wurde. Die Ermäßigung/Freistellung muss sich über den Zeitraum eines ganzen Schuljahres bzw. ganzen Schulhalbjahres erstrecken.
- 5. Soweit das Zeitguthaben zur erforderlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in Anspruch genommen werden soll, muss die Mindestansparzeit nicht vorliegen. Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung soll sich die Ermäßigung/Freistellung über den Zeitraum eines ganzen Schuljahres bzw. ganzen Schulhalbjahres erstrecken. Die übrigen Regelungen bleiben unberührt, soweit nichts anderes bestimmt
- Der Antrag auf vorzeitige Ermäßigung/Freistellung unterliegt den in Abschnitt II. Nr. 7 genannten Fristen.

- 7. Bei der Altersteilzeit im Blockmodell erfolgt eine Ermäßigung der persönlich zu leistenden Pflichtstundenzahl automatisch im letzten Schulhalbjahr. Der Eintritt in die Freistellungsphase muss sich grundsätzlich unmittelbar an die Ermäßigung anschließen.
- 8. Beim Wechsel zu einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des HBG oder zu einem Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes findet eine Freistellung bzw. Ermäßigung der Pflichtstundenzahl unabhängig von der Höhe des Ansparvolumens vor dem Ausscheiden nur statt, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Übernahme des Zeitguthabens durch den neuen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber ist möglich, soweit sich dieser dazu bereit erklärt. Andernfalls verfällt das Zeitguthaben.
- 9. Ausnahmsweise ist eine Abgeltung des Zeitguthabens in Geld möglich, sofern eine Inanspruchnahme durch Ermäßigung der Pflichtstundenzahl oder Freistellung im letzten Schulhalbjahr ausgeschlossen ist. Diese Möglichkeit ist jedoch auf die Fälle beschränkt, in denen
 - 1. wegen Dienstunfähigkeit mit der Folge der Versetzung in den Ruhestand oder
 - als Folge einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit im Ermäßigungsoder Freistellungszeitraum nach Abs. 4

die Inanspruchnahme durch Ermäßigung der Pflichtstundenzahl oder Freistellung im letzten Schulhalbjahr ausgeschlossen ist. Dem Recht des Bediensteten auf eine Inanspruchnahme des Zeitguthabens kann hier nicht auf andere Weise als durch Auszahlung, die beantragt werden muss, nachgekommen werden.

- 10. Soweit eine genehmigte Ermäßigung/Freistellung nicht zu dem beabsichtigten Zweck in Anspruch genommen werden kann (z. B. Ausfallen einer Reise), findet keine erneute Gutschrift auf dem LAK statt. Die Ermäßigung/Freistellung erfolgt wie geplant, das Zeitguthaben ist verbraucht.
- 11. Kann einer mittels hauptamtlichen Gestellungsvertrags beschäftigten Person kein Ausgleich in Zeit (Ermäßigung oder Freistellung) gewährt werden, erfolgt ein finanzieller Ausgleich unter Berücksichtigung der mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck, der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland, dem Bistum Limburg, dem Bistum Fulda, dem Bistum Mainz und dem Erzbistum

Paderborn geschlossenen Vereinbarung über die Gestellung von Religionslehrern (ABI. 1976 S. 583 ff.).

12. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen, die mindestens über die gesamte Unterrichtszeit eines Schuljahres geschlossen werden, erfolgt der Ausgleich des Lebensarbeitszeitkontos in Zeit. Der Ausgleich wird durch die Schule organisiert. Bei befristeten Arbeitsverträgen, deren Vertragsdauer sich nur auf einen Teil der Unterrichtszeit eines Schuljahres erstreckt, erfolgt ein finanzieller Ausgleich des Lebensarbeitszeitkontos. Für die Berechnung des finanziellen Ausgleichs gilt §2 Abs. 6 und Abs. 8 der Pflichtstundenverordnung entsprechend. Daher ist eine entsprechende (Neben-) Abrede zum finanziellen Ausgleich der angesparten Stunden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2014

Erlass vom 20. Juni 2012 II.4 – 234.000.013 – 124 –

I. Allgemeine Grundlagen

Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2014 in den öffentlichen und privaten gymnasialen Oberstufen und beruflichen Gymnasien sowie für die Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), geändert durch Verordnung vom 01. Juni 2010 (ABl. S. 166). Zudem gelten die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) und die gemäß Verordnung vom 13. Juli 2010 (ABl. S. 307) geltenden Lehrpläne für die allgemeinbildenden Fächer in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium.

Der vorliegende Erlass ist über die Homepage des Hessischen Kultusministeriums unter www.kultusministerium.hessen.de > Schule > Gymnasium > Landesabitur > Erlasse abrufbar.

II. Prüfungszeitraum, Auswahlzeit, Bearbeitungszeit

Die schriftlichen Abiturprüfungen 2014 finden im Zeitraum vom **07.03. bis 21.03.2014**, die Nachprüfungen vom **31.03. bis 11.04.2014** statt. Die genauen Termine sowie organisatorische Hinweise für die einzelnen Fächer werden vor Beginn des Schuljahres 2013/14 bekannt gegeben.

Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt gemäß § 25 Abs. 2 OAVO im Leistungsfach 240 und im Grundkursfach 180 Minuten. Im Fach Kunst wird die Bearbeitungszeit für theoretische Aufgaben mit praktischem Anteil im Leistungsfach auf 270 und im Grundkursfach auf 210 Minuten, für praktische Aufgaben mit theoretischem Anteil im Leistungsfach auf 300 und im Grundkursfach auf 240 Minuten festgelegt. Für die Nichtschülerinnen und Nichtschüler beträgt die Bearbeitungszeit gemäß § 45 Abs. 1 OAVO im Leistungsfach 300 Minuten und im Grundkursfach 240 Minuten.

Der eigentlichen Bearbeitungszeit geht eine Auswahlzeit voraus. Die Auswahlzeit beträgt im Fach Informatik sowie den berufsbezogenen Fächern des beruflichen Gymnasiums 30 Minuten, in allen anderen Fächern 45 Minuten. In begründeten Fällen werden vorzeitiges Öffnen, veränderte Auswahlzeiten und verlängerte Bearbeitungszeiten rechtzeitig mitgeteilt.

III. Auswahlmodalitäten

Alle Prüflinge erhalten in den landesweit einheitlich geprüften Fächern die Möglichkeit zur Auswahl zwischen kompletten Aufgabenvorschlägen oder Teilvorschlägen. Die Entscheidung für einen Vorschlag ist verbindlich, die nicht ausgewählten Aufgabenvorschläge werden von der jeweils Aufsicht führenden Lehrkraft vor Beginn der Bearbeitungszeit eingesammelt. Die Auswahlentscheidung wird im Prüfungsprotokoll festgehalten.

Abituraufgaben, die eine besondere Ausstattung der Schule erfordern, kann diese nur dann auswählen, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen an der Schule gegeben sind. Die bilingualen Prüfungsaufgaben (in den Sachfächern Geschichte, Politik und Wirtschaft sowie Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre) sind denjenigen Prüflingen vorbehalten, die die entsprechenden Grund- bzw. Leistungskurse besucht haben.

IV. Fachspezifische Hinweise

Mit dem vorliegenden Erlass werden die thematischen Schwerpunkte, die Grundlage für die Textauswahl und Aufgabenstellung der Prüfungsaufgaben für die schriftliche Abiturprüfung 2014 sein werden, bekannt gegeben.

Die nachfolgenden fachspezifischen Hinweise geben darüber hinaus Auskunft über die Struktur der Prüfungsaufgaben und weitere fachspezifische Besonderheiten.

Die prüfungsdidaktischen Schwerpunkte treten nicht an die Stelle der geltenden Lehrpläne. Es obliegt Fachkonferenzen und unterrichtenden Lehrkräften, die prüfungsdidaktischen Schwerpunktsetzungen in das für den Unterricht verbindliche Gesamtcurriculum einzufügen. Die Prüfungsaufgaben können ergänzend auch Kenntnisse im Rahmen der verbindlichen Inhalte des Lehrplans erfordern, die über die Schwerpunktsetzungen hinausgehen.

Unter www.kultusministerium.hessen.de > Schule > Gymnasium > Landesabitur finden sich fachspezifische Operatorenlisten, ein Glossar für das Fach Informatik, Handreichungen zum Lehrplan für die Fächer Mathematik (GTR und CAS), Biologie, Chemie und Physik sowie ein Stilmittelkatalog für das Fach Latein.

1. Deutsch

1.1 Kursart

Leistungskurs/Grundkurs

1.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Deutsch in der Fassung vom 24.05.2002:

Textinterpretation, Textanalyse, literarische Erörterung, gestaltende Interpretation

1.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus drei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

1.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans, insbesondere auch Kenntnisse über methodische Zugriffe auf Texte (z.B. hinsichtlich unterschiedlicher Interpretationsmethoden sowie gattungs- und textsortenspezifischer Gestaltungsmittel) und auf Literaturverfilmungen (Adaption einer literarischen Vorlage).

Die im Lehrplan formulierten verbindlichen Hinweise zum "Arbeitsbereich II: Umgang mit Texten" werden durch folgende Angaben konkretisiert:

	LK	GK
Q1	Schiller: Die Jungfrau von Orleans Kleist: Die Marquise von O Lyrik zum Menschenbild der Klassik Lyrik der Romantik	Kleist: Prinz Friedrich von Homburg Lyrik zum Menschenbild der Klassik Lyrik der Romantik
Q2	Büchner: Lenz und Briefe Fontane: Frau Jenny Treibel Hofmannsthal: Brief des Lord Chandos Kafka: Der Prozess	Büchner: Lenz und Briefe Fontane: Frau Jenny Treibel Kafka: Die Verwandlung
Q3	Goethe: Faust I Wolf: Medea. Stimmen Lyrik des Expressionismus	Goethe: Faust I Süskind: Das Parfum Lyrik des Expressionismus

Zusätzlich wird für die im **Leistungskurs** geforderte **größere literarische Belesenheit** die Lektüre folgender Texte erwartet:

- Thomas Mann: Mario und der Zauberer

- Süskind: Das Parfum

Die im Lehrplan formulierten verbindlichen Hinweise zum "Arbeitsbereich III: Reflexion über Sprache" werden wie folgt konkretisiert: Grundkategorien der Redeanalyse.

1.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; Textausgaben der Pflichtlektüren **ohne Kommentar**, ggf. mit Worterläuterungen; eine Liste der fachspezifischen Operatoren

1.6 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9e zu § 9 Abs. 12 OAVO

2. Englisch

2.1 Kursart

Leistungskurs/Grundkurs

2.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Englisch in der Fassung vom 24.05.2002: Textaufgabe und kombinierte Aufgabe nur mit Sprachmittlung (kein Hörverstehen)

Der im Leistungsfach vorgelegte Text umfasst 700 bis 900 Wörter, der im Grundkursfach 500 bis 700 Wörter. Werden mehrere Texte vorgelegt, gilt die Zahl der Wörter aller Texte. Bei stark verdichteten und mehrfach kodierten Texten (z. B. Gedichten) kann die vorgeschriebene Zahl der Wörter unterschritten werden. Für die verkürzte Textaufgabe umfasst der vorgelegte Text im Leistungsfach 400 bis 650 Wörter, im Grundkursfach 400 bis 500 Wörter.

2.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus drei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

2.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans. Die gemäß Lehrplan verbindlich zu behandelnden literarischen Werke werden für den Leistungskurs wie folgt konkretisiert:

Q1 – Thomas C. Boyle: The Tortilla Curtain

Q2 – William Shakespeare: Othello

Q3 – Kurt Vonnegut: Slaughterhouse Five

Mindestens eine Prüfungsaufgabe wird sich auf eines oder mehrere dieser Werke beziehen.

Die Auswahl der darüber hinaus gem. Lehrplan im Grund- und Leistungskurs verbindlich zu behandelnden Texte (im Sinne eines erweiterten Textbegriffs gem. EPA) trifft die Lehrkraft.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Verbindliche Unterrichtsinhalte

Stichworte

Q1 The Challenge of Individualism

GK/LK:

USA

- the American Dream
- living together
 - (ethnic groups: Hispanics)
- political life, political issues

GK:

Science and Technology – electronic media

ecologybiotechnology

LK:

Them and Us — the one-track mind

(e.g. prejudice, intolerance, ideologies)

- values (human and civil rights)

Q2 Tradition and Change

GK/LK:

The United Kingdom – social structures, social change

- political life, political issues

- Great Britain and the world (e.g. the British Empire, the

Commonwealth)

GK:

Work and Industrialization – business, industry and the environment

- trade and competition

LK:

Extreme Situations — love and happiness

- initiation

- the troubled mind

Q3 The Dynamics of Change

GK/LK:

Promised Lands: Dreams and Realities – political issues

social issuesecology

country of reference: Canada

GK:

Order, Vision, Change – models of the future (utopias, dystopias,

'progress' in the natural sciences)

LK:

Ideals and Reality – structural problems

(violence, (in-)equality)

2.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein eingeführtes einsprachiges Wörterbuch; ein eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch mit etwa 150.000 Stichwörtern und Wendungen; Textausgaben der Pflichtlektüren **ohne Kommentar**, ggf. mit Worterläuterungen; eine Liste der fachspezifischen Operatoren

2.6 Sonstige Hinweise

Fehlergewichtung

Die Fehlergewichtung geht prinzipiell vom Primat der gesprochenen Sprache aus.

keine Fehler (diese Fehler werden angestrichen, aber nicht gewertet):

- als Flüchtigkeit eindeutig erkennbare Fehler

halbe Fehler:

- orthografische Fehler ohne Bedeutungsveränderung (auch Bindestrich-Fehler)
- Präpositionsfehler, wenn kein konkreter Bedeutungswandel eintritt

- Interpunktion in eindeutigen Fällen
- Apostroph bei Genitiv

ganze Fehler:

- alle lexikalischen, morphologischen und syntaktischen Fehler

anderthalb Fehler:

- bei sinnentstellenden Verstößen gegen elementare Regeln

Wiederholungsfehler bei demselben Wort bzw. in einem identischen Kontext werden nicht erneut gewertet.

Der Fehlerindex errechnet sich nach der Formel der Anlage 9b OAVO.

Tabelle für die Fehlerindices

Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Fehlerindex Grundkurs	bis 0,9	bis 1,3	bis 1,7	bis 2,1	bis 2,5	bis 2,9	bis 3,3	bis 3,7	bis 4,1	bis 4,5	bis 4,9	bis 5,3	bis 5,7	bis 6,1	bis 6,5	> 6,5
Fehlerindex Leistungskurs	bis 0,8	bis 1,1	bis 1,4	bis 1,7	bis 2,0	bis 2,3	bis 2,6	bis 2,9	bis 3,2	bis 3,5	bis 3,8	bis 4,1	bis 4,4	bis 4,7	bis 5,0	> 5,0

3. Französisch

3.1 Kursart

Leistungskurs/Grundkurs

3.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Französisch in der Fassung vom 05.02.2004: Textaufgabe und kombinierte Aufgabe nur mit Sprachmittlung (kein Hörverstehen)

Der im Leistungsfach vorgelegte Text umfasst 650 bis 900 Wörter, der im Grundkursfach 500 bis 700 Wörter. Werden mehrere Texte vorgelegt, gilt die Zahl der Wörter aller Texte. Bei stark verdichteten und mehrfach kodierten Texten (z. B. Gedichten) kann die vorgeschriebene Zahl der Wörter unterschritten werden. Für die verkürzte Textaufgabe umfasst der vorgelegte Text im Leistungsfach 400 bis 650 Wörter, im Grundkursfach 400 bis 500 Wörter.

3.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus drei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

3.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans. Die gemäß Lehrplan verbindlich zu behandelnden literarischen Werke werden für den **Leistungskurs** wie folgt konkretisiert:

Q1 – Molière: L'avare

Q2 - Henri Lopes: La fuite de la main habile, in: A la découverte de l'Afrique noire francophone

Q3 – Albert Camus: L'étranger

Mindestens eine Prüfungsaufgabe wird sich auf eines oder mehrere dieser Werke beziehen.

Die Auswahl der darüber hinaus gem. Lehrplan im Grund- und Leistungskurs verbindlich zu behandelnden Texte (im Sinne eines erweiterten Textbegriffs gem. EPA) trifft die Lehrkraft.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen

Verbindliche Unterrichtsinhalte Stichworte

Grundkurs

Q1 Profil littérature/civilisation : L'homme et les autres

La France contemporaine – réalités sociales

Eduquer et être éduqué(e) – éducation

– homme – femme

Q1 Profil économie : Portrait économique de la France

Géographie de la France économique – l'emploi et le marché du travail

La répartition de l'activité économique

Le tertiairetourisme

Eduquer et être éduqué(e) – éducation

- homme - femme

Q2 Profil littérature/civilisation : A la rencontre de mondes différents

Au carrefour des cultures – voyage et exotisme

- francophonie (continent africain)

Les sciences – hier et aujourd'hui – découvertes, chances et risques

O2 Profil économie : La France face à l'économie européenne

Mondialisation – valeur et avenir du travail

Au carrefour des cultures – voyage et exotisme

- francophonie (continent africain)

Q3 Profil littérature/civilisation : La condition humaine

L'homme et ses antagonismes – existence – identité à travers la littérature – amour – bonheur

L'homme en face de la société – guerre et paix

- identité professionnelle et sociale

Q3 Profil économie : Travailler en France

Travail au féminin – conception de vie

conflit de rôle

L'homme et ses antagonismes – existence – identité à travers la littérature – amour – bonheur

Leistungskurs

Q1 L'homme et les autres

La France contemporaine – la société au XXIe siècle

éducation

Rapports humains – homme – femme

amour – amitié

intégration – marginalisation

Q2 L'homme en face du monde

Au-delà des controverses – paix et liberté

relations franco-allemandes
révolte, révolution, guerre

A la rencontre de mondes différents – voyage

- francophonie (continent africain)

Q3 L'homme en face de lui-même

La condition humaine – existence – identité

- situations extrêmes

Rêve et réalité – amour et bonheur

- haine et passion

- utopie et évasion

3.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein eingeführtes einsprachiges Wörterbuch; ein eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch mit etwa 150.000 Stichwörtern und Wendungen; Textausgaben der Pflichtlektüren **ohne Kommentar**, ggf. mit Worterläuterungen; eine Liste der fachspezifischen Operatoren

3.6 Sonstige Hinweise

Fehlergewichtung

Die Fehlergewichtung geht prinzipiell vom Primat der gesprochenen Sprache aus.

keine Fehler (diese Fehler werden angestrichen, aber nicht gewertet):

- nicht sinntragende Akzentfehler (Verwechslung von accent grave und accent aigu; accent circonflexe, cédille und tréma, Weglassen des Akzents)
- als Flüchtigkeit eindeutig erkennbare Fehler

halbe Fehler:

- orthografische Fehler ohne Bedeutungsveränderung (z. B. par example, la cravatte, litérature, proffesseur u. ä.)
- Im Falle des accord orientiert sich die Gewichtung als halber Fehler an der mündlichen Kommunikation (z.B. la voiture bleu, les élèves malade, je veut, il faisais u. ä., als ganze Fehler zu werten sind z.B. la petit fille, la lettre que j'ai écrit)
- nicht ausspracherelevante Fehler bei der Verwechselung von participe passé und Infinitiv
- Artikel m/f/pl bei weniger häufig gebrauchten Nomen
- fehlerhafte Präpositionen nach weniger gebrauchten Verben
- Weglassen von ne bei der Verneinung
- sinntragende Akzente (z. B. où/ou; à/a)

ganze Fehler:

Verstöße gegen grundlegende sprachliche Normen, die nicht als halbe oder anderthalb Fehler gewertet werden (d. h. alle ausspracherelevanten lexikalischen, morphologischen und syntaktischen Fehler)

anderthalb Fehler:

- sinnentstellende Fehler, die die Kommunikation stark erschweren bzw. unmöglich machen (z. B.: Ils trouvent des informations que se passent les mêmes choses qu'aux...)
- zwei Fehler in demselben Zusammenhang: eine als ganzheitlich zu sehende Struktur wird zweimal verletzt (z.B. il as recevu; si les parents serait contents)

Wiederholungsfehler bei demselben Wort bzw. in einem identischen Kontext werden nicht erneut gewertet.

Verfahrensweise beim Zählen der Wörter

Bei lexikalischen Einheiten und grammatischen Strukturen zählt jede Komponente:

rez-de-chaussée 3, grand-mère 2, qu'est-ce que c'est 6, n'est-ce pas 4, l'auto 2 aber: aujourd'hui 1

Der Fehlerindex errechnet sich nach der Formel der Anlage 9b OAVO.

Tabelle für die Fehlerindices

Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Fehlerindex	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	>
Grundkurs	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,6	5,2	5,8	6,4	7,0	7,6	8,2	8,8	9,4	9,4
Fehlerindex	bis	bis	bis	bis	bis	bis 3,5	bis	>								
Leistungskurs	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0		4,0	4,5	5,0	5,5	6,0	6,5	7,0	7,5	8,0	8,0

4. Latein

4.1 Kursart

Leistungskurs/Grundkurs

4.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA in der Fassung vom 10.02.2005: Übersetzungs- und Interpretationsaufgabe

Der der Übersetzungsaufgabe zugrunde liegende Text umfasst im Leistungsfach 160 bis 180 Wörter, im Grundkursfach 120 bis 135 Wörter. Bei Dichtungstexten kann die Mindestzahl der Wörter um bis zu 10 Prozent unterschritten werden.

Die Interpretationsaufgabe ist in drei bis vier Teilaufgaben gegliedert. Dabei können unter anderem das Zusammenfassen und Gliedern sowie das Einordnen des gegebenen Textauszugs in einen größeren Kontext gefordert werden. Die Textanalyse kann die Metrik, Stilistik und Semantik sowie die Wirkungsgeschichte von Themen und Motiven behandeln. Kreative und aktualisierende Interpretationsansätze können einbezogen werden. Vergleichend wird auf die Inhalte eines weiteren Kurshalbjahres Bezug genommen.

Die Themenstellungen setzen gattungsspezifische Grundkenntnisse sowie die Kenntnis zeitgeschichtlicher und biographischer Hintergründe (bezogen auf Werk/Autor) voraus.

4.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus drei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

4.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Ziel der Prüfung ist ein ganzheitliches, Übersetzung und Interpretation als Einheit betrachtendes Textverständnis. Durch die Interpretationsaufgabe soll die hermeneutische Kompetenz der Prüflinge in Bezug auf die inhaltliche und sprachliche Textanalyse sowie die Textbewertung anhand des zu übersetzenden Textes nachgewiesen werden.

Eine inhaltliche Schwerpunktsetzung erfolgt im Hinblick auf die Themenbereiche

- Q1 Rhetorik (Überreden und Überzeugen),
- Q2 Staat und Gesellschaft (res publica und societas humana; Augustus und seine Zeit: Die augusteische Ordnung im Spiegel von Mythos und Poesie) und
- Q3 Philosophie (Ethik und Religion in den hellenistischen Philosophenschulen: menschliche Grunderfahrungen Freundschaft, Glück, summum bonum)

sowie auf die Autoren

- Cicero, Seneca, Ovid (GK) und Vergil (LK).

Im Themenbereich Rhetorik wird die Kenntnis von Ciceros Reden *Pro Marcello, Pro Ligario* und *Pro rege Deiotaro* sowie die Lektüre wenigstens einer dieser Reden in Auszügen vorausgesetzt.

Vorausgesetzt wird die Kenntnis des Hexameters und des elegischen Distichons.

Zur Orientierung wird auf den Stilmittelkatalog Latein verwiesen (siehe: www.kultusministerium.hessen.de > Schule > Gymnasium > Landesabitur > Materialien).

Es gilt die Kursabfolge des Lehrplans; bei jahrgangsübergreifenden Kursen ist in Q4 auf einen Schwerpunkt "Poesie" zu achten, der eine Brücke zu Q2 (Ovid, Vergil) bildet.

4.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung, ein eingeführtes lateinisch-deutsches Schulwörterbuch; eine Liste der fachspezifischen Operatoren

4.6 Sonstige Hinweise

Fehlergewichtung

keine Fehler (diese Fehler werden angestrichen, aber nicht gewertet):

als Flüchtigkeit eindeutig erkennbare Fehler (siehe Anlage 9e OAVO)

halbe Fehler:

 leichte, den Sinn nicht wesentlich entstellende Fehler im Bereich des Vokabulars, des Ausdrucks, der Formenlehre, der Syntax und der Textreflexion

ganze Fehler:

 sinnentstellende Fehler im Bereich des Vokabulars, des Ausdrucks, der Formenlehre, der Syntax, der Umsetzung in einen deutschen Satz und der Textreflexion

anderthalb Fehler:

Konstruktionsfehler und schwerere Verstöße im Bereich der Textreflexion

Doppelfehler:

- schwere Konstruktionsfehler und schwere Verstöße im Bereich der Textreflexion

Folgefehler:

Verstöße, die deutlich aus bereits bewerteten Fehlern herleitbar sind, werden nicht als Fehler gewertet.

Bei völlig verfehlten Stellen ist zunächst die Ursache der festgestellten Fehler so weit wie möglich zu analysieren. Sodann sind die unabhängig voneinander erfolgten Verstöße nach Art und Schwere in der Bewertung zu berücksichtigen.

Bei Lücken in der Übersetzung (Auslassungen größeren Umfanges) gelten in der Regel fehlende sinntragende Wörter bzw. fehlende funktional oder konstruktionsmäßig zusammengehörende Wortgruppen als Fehler.

Für besonders treffende Formulierungen kann von der Gesamtfehlerzahl maximal 1 Fehler abgezogen werden.

Der Fehlerindex errechnet sich nach der Formel der Anlage 9b OAVO.

Tabelle für den Fehlerindex

Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Fehlerindex	bis	bis	bis	>												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13,5	15	16,5	16,5

Abhängig vom Schwierigkeitsgrad des zu übersetzenden Textes kann die Note ausreichend (5 Punkte) auch dann noch erteilt werden, wenn auf je einhundert Wörter des lateinischen Textes zwar mehr als elf ganze Fehler entsprechend der Fehlerdefinition festgestellt wurden, aber der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist.

5. Altgriechisch

5.1 Kursart

Leistungskurs/Grundkurs

5.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Altgriechisch in der Fassung vom 10.02.2005: Übersetzungs- und Interpretationsaufgabe

Der der Übersetzungsaufgabe zugrunde liegende Text umfasst im Leistungsfach 175 bis 200 Wörter, im Grundkursfach 130 bis 150 Wörter. Bei Dichtungstexten kann die Mindestzahl der Wörter um bis zu 10 Prozent unterschritten werden.

Dichtungstexte sind stärker durch Übersetzungs- und Verständnishilfen entlastet.

Die Interpretationsaufgabe ist in drei bis vier Teilaufgaben gegliedert. Dabei können unter anderem das Zusammenfassen und Gliedern sowie das Einordnen des gegebenen Textauszugs in einen größeren Kontext gefordert werden. Die Textanalyse kann die Metrik, Stilistik und Semantik sowie die Wirkungsgeschichte von Themen und Motiven behandeln. Kreative und aktualisierende Interpretationsansätze können einbezogen werden. Vergleichend wird auf die Inhalte eines weiteren Kurshalbjahres Bezug genommen.

Die Themenstellungen setzen gattungsspezifische Grundkenntnisse sowie die Kenntnis zeitgeschichtlicher und biographischer Hintergründe (bezogen auf Werk/Autor) voraus.

5.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus drei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

5.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen:

- Archaische Dichtung Homer: Ilias
- Geschichtsschreibung Herodot: Historien
- Philosophie/Politik Platon: Phaidon

Die Prüfungsaufgaben für beide Kursarten unterscheiden sich dabei im Wesentlichen in der Länge des Übersetzungstextes, im Umfang der Kommentierung und in der Komplexität der Aufgabenstellung.

5.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; ein eingeführtes griechisch-deutsches Schulwörterbuch; eine Liste der fachspezifischen Operatoren

5.6 Sonstige Hinweise

Fehlergewichtung

keine Fehler (diese Fehler werden angestrichen, aber nicht gewertet):

– als Flüchtigkeit eindeutig erkennbare Fehler (siehe Anlage 9e OAVO)

halbe Fehler:

 leichte, den Sinn nicht wesentlich entstellende Fehler im Bereich des Vokabulars, des Ausdrucks, der Formenlehre, der Syntax und der Textreflexion

ganze Fehler:

 sinnentstellende Fehler im Bereich des Vokabulars, des Ausdrucks, der Formenlehre, der Syntax, der Umsetzung in einen deutschen Satz und der Textreflexion

anderthalb Fehler:

- Konstruktionsfehler und schwerere Verstöße im Bereich der Textreflexion

Doppelfehler:

-schwere Konstruktionsfehler und schwere Verstöße im Bereich der Textreflexion

Folgefehler:

Verstöße, die deutlich aus bereits bewerteten Fehlern herleitbar sind, werden nicht als Fehler gewertet.

Bei völlig verfehlten Stellen ist zunächst die Ursache der festgestellten Fehler so weit wie möglich zu analysieren. Sodann sind die unabhängig voneinander erfolgten Verstöße nach Art und Schwere in der Bewertung zu berücksichtigen.

Bei Lücken in der Übersetzung (Auslassungen größeren Umfanges) gelten in der Regel fehlende sinntragende Wörter bzw. fehlende funktional oder konstruktionsmäßig zusammengehörende Wortgruppen als Fehler.

Für besonders treffende Formulierungen kann von der Gesamtfehlerzahl maximal 1 Fehler abgezogen werden.

Der Fehlerindex errechnet sich nach der Formel der Anlage 9b OAVO.

Tabelle für den Fehlerindex

Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Fehlerindex	bis	bis	bis	>												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13,5	15	16,5	16,5

Abhängig vom Schwierigkeitsgrad des zu übersetzenden Textes kann die Note ausreichend (5 Punkte) auch dann noch erteilt werden, wenn auf je einhundert Wörter des altgriechischen Textes zwar mehr als elf ganze Fehler entsprechend der Fehlerdefinition festgestellt wurden, aber der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist.

6. Russisch

6.1 Kursart

Grundkurs

6.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Russisch in der Fassung vom 05.02.2004: Textaufgabe und kombinierte Aufgabe nur mit Sprachmittlung (kein Hörverstehen)

Der vorgelegte Text umfasst 350 bis 650 Wörter. Werden mehrere Texte vorgelegt, gilt die Zahl der Wörter aller Texte. Bei stark verdichteten und mehrfach kodierten Texten (z.B. Gedichten) kann die vorgeschriebene Zahl der Wörter unterschritten werden. Für die verkürzte Textaufgabe umfasst der vorgelegte Text 250 bis 450 Wörter.

6.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus drei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

6.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Die Auswahl der gem. Lehrplan verbindlich zu behandelnden Texte (im Sinne eines erweiterten Textbegriffs gem. EPA) trifft die Lehrkraft.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Verbindliche Unterrichtsinhalte	Stichworte
Q1 Жизнь человека Das Leben des Menschen	
Круг жизни Der Kreis des Lebens	дружба, любовьв поисках себя (развитие личности, выбор профессии, в поисках счастья)судьба человека
Экстремальные ситуации Extremsituationen	– война (Великая Отечественная, Чеченская и др.)– сталинизм и репрессии– угроза жизни и здоровью и др.

Q2 Человек и общество Der Mensch und die Gesellschaft

Взаимоотношения людей - женщина — мужчина

Zwischenmenschliche Beziehungen - отношения между поколениями

– меньшинства (этнические, религиозные и др.)

Наука и техника - электронная почта, интернет Wissenschaft und Technik - экология, эксплуатация ресурсов

Q3 Общественные идеалы и реальность Gesellschaftliche Ideale und die Wirklichkeit

В поисках справедливого общества – маленький человек в литературе 19-го века Auf der Suche nach einer gerechten – революция 17-го года и советская власть

Gesellschaft перестройка

Социальная и политическая условия жизни и работы действительность в современной - социальные различия России - современная молодёжь

Die soziale und politische Wirklich-

keit im Russland der Gegenwart

- роль средств массовой информации

6.5 **Erlaubte Hilfsmittel**

ein eingeführtes einsprachiges Wörterbuch; ein eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch mit etwa 150.000 Stichwörtern und Wendungen; eine Liste der fachspezifischen Operatoren

6.6 **Sonstige Hinweise**

Fehlergewichtung

Die Fehlergewichtung geht prinzipiell vom Primat der gesprochenen Sprache aus.

keine Fehler (diese Fehler werden angestrichen, aber nicht gewertet):

– als Flüchtigkeit eindeutig erkennbaren Fehler

halbe Fehler:

- orthografische Fehler ohne Bedeutungsveränderung
- leichte, den Sinn nicht wesentlich entstellende Fehler beim Gebrauch der Aspekte und im Ausdruck

ganze Fehler:

- -Verstöße gegen grundlegende sprachliche Normen, die nicht als halbe oder anderthalb Fehler gewertet werden (d. h. alle lexikalischen, morphologischen und syntaktischen Fehler)
- Kasusfehler in Wortzusammensetzungen (z. B. Adjektiv oder Pronomen plus Substantiv)

anderthalb Fehler:

- sinnentstellende Fehler, die das Textverständnis stark erschweren bzw. unmöglich machen
- zwei Fehler in demselben Zusammenhang: eine als ganzheitlich zu sehende Struktur wird zweimal verletzt

Wiederholungsfehler bei demselben Wort bzw. in einem identischen Kontext werden nicht erneut gewertet.

Tabelle für den Fehlerindex

Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Fehlerindex	bis	bis	bis	bis	>											
Grundkurs	2,2	2,9	3,6	4,3	5,0	5,7	6,4	7,1	7,8	8,6	9,4	10,2	11,0	11,8	12,6	12,6

7. Spanisch

7.1 Kursart

Leistungskurs/Grundkurs

7.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Spanisch in der Fassung vom 05.02.2004: Textaufgabe und kombinierte Aufgabe nur mit Sprachmittlung (kein Hörverstehen)

Der im Leistungsfach vorgelegte Text umfasst 650 bis 900 Wörter, der im Grundkursfach 500 bis 700 Wörter. Werden mehrere Texte vorgelegt, gilt die Zahl der Wörter für alle Texte zusammen. Bei stark verdichteten und mehrfach kodierten Texten (z. B. Gedichten) kann die vorgeschriebene Zahl der Wörter unterschritten werden. Für die verkürzte Textaufgabe umfasst der vorgelegte Text im Leistungsfach 400 bis 650 Wörter, im Grundkursfach 400 bis 500 Wörter.

7.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus drei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

7.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans. Die gemäß Lehrplan verbindlich zu behandelnden literarischen Werke werden für den Leistungskurs wie folgt konkretisiert:

- Q1 Rafael Chirbes: La buena letra
- Q2 Cristina Pacheco: Fronteras und Desde el norte
- Q3 Federico García Lorca: La casa de Bernarda Alba

Mindestens eine Prüfungsaufgabe wird sich auf eines oder mehrere dieser Werke beziehen.

Die Auswahl der darüber hinaus gem. Lehrplan im Grund- und Leistungskurs verbindlich zu behandelnden Texte (im Sinne eines erweiterten Textbegriffs gem. EPA) trifft die Lehrkraft.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Verbindliche Unterrichtsinhalte

Stichworte

Q1 España – evolución histórica y actual frente a la globalización

España – evolución histórica y actual frente – emigración – inmigración a la globalización – problemas económicos

España entre dictadura y democracia – aspectos históricos y actuales:

guerra civil – dictadura – democracia

- feminismo - machismo

Q2 España y América

España y América — condiciones actuales
Schwerpunktland: México — emigración — identidad étnica
— violencia, opresión
— emancipación (machismo)

Q3 La existencia humana en ambos mundos

Mujeres y hombres de ayer y de hoy — diferentes estructuras familiares

condiciones socio-económicas

Tradiciones y cambios – la educación, el amor, la resistencia

7.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein eingeführtes einsprachiges Wörterbuch; ein eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch mit etwa 150.000 Stichwörtern und Wendungen; Textausgaben der Pflichtlektüren **ohne Kommentar**, ggf. mit Worterläuterungen; eine Liste der fachspezifischen Operatoren

7.6 Sonstige Hinweise

Fehlergewichtung

Die Fehlergewichtung geht prinzipiell vom Primat der gesprochenen Sprache aus.

keine Fehler (diese Fehler werden angestrichen, aber nicht gewertet):

- alle nicht sinntragenden Akzentfehler (z. B. despues, opiniónes)
- als Flüchtigkeit eindeutig erkennbare Fehler

halbe Fehler:

- orthografische Fehler ohne Bedeutungs- und deutliche Ausspracheveränderung (Verwechslung von z. B. c/z/s, qu/c, dor/tor, b/v, falsche Doppelkonsonanten)
- Artikel m/f/pl bei weniger häufig gebrauchten oder schwierigen Nomen (z. B. la alma)
- fehlerhafte Präpositionen nach weniger gebrauchten Verben
- Weglassen von no bei der doppelten Verneinung (z. B. he visto a nadie)
- sinntragende Akzente (z. B. tu/tú, él/el, ganara/ganará, que/¿qué?)

ganze Fehler:

 alle Verstöße gegen grundlegende sprachliche Normen, die nicht als halbe oder anderthalb Fehler gewertet werden (d. h. alle ausspracherelevanten lexikalischen, morphologischen und syntaktischen Fehler)

anderthalb Fehler:

- sinnentstellende Fehler, die die Kommunikation stark erschweren bzw. unmöglich machen
- zwei Fehler in demselben Zusammenhang: eine als ganzheitlich zu sehende Struktur wird zweimal verletzt (z. B. ellos hubiéramos decido)

Wiederholungsfehler bei demselben Wort bzw. in einem identischen Kontext werden nicht erneut gewertet.

Der Fehlerindex errechnet sich nach der Formel der Anlage 9b OAVO.

Tabelle für die Fehlerindices

Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Fehlerindex	bis	bis	bis	bis	bis 3,5	bis	>									
Grundkurs	1,5	2,0	2,5	3,0		4,0	4,6	5,2	5,8	6,4	7,0	7,6	8,2	8,8	9,4	9,4
Fehlerindex	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	>
Leistungskurs	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5	6,0	6,5	7,0	7,5	8,0	8,0

8. Italienisch

8.1 Kursart

Grundkurs

8.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Italienisch in der Fassung vom 05.02.2004: Textaufgabe und kombinierte Aufgabe nur mit Sprachmittlung (kein Hörverstehen)

Der vorgelegte Text umfasst 350 bis 650 Wörter. Werden mehrere Texte vorgelegt, gilt die Zahl der Wörter aller Texte. Bei stark verdichteten und mehrfach kodierten Texten (z.B. Gedichten) kann die vorgeschriebene Zahl der Wörter unterschritten werden. Für die verkürzte Textaufgabe umfasst der vorgelegte Text 250 bis 450 Wörter.

8.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus drei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

8.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Die Auswahl der gem. Lehrplan verbindlich zu behandelnden Texte (im Sinne eines erweiterten Textbegriffs gem. EPA) trifft die Lehrkraft.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Verbindliche Unterrichtsinhalte	Stichworte
Q1 Rapporti umani	
L'adolescenza	la famiglia, la mamma, il mammismo, i nonniconflitto personale
Uomo e donna	amorela condizione delle donne
Q2 Economia e politica	
Italia e Germania	fascismo – nazismo – resistenzaItalia e Germania nell' Europa unita
Ricerca di lavoro e occupazione	 - emigrazione all'estero (Germania, USA) - Mezzogiorno - Italia del Nord: turismo, amministrazione e industria
Q3 Lo stato e l'individuo	
Individualismo come filosofia di vita	– la famiglia come entità sociale di riferimento
Sfida all'autorità costituita	 criminalità organizzata (mafia, camorra, 'ndrangheta)

8.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein eingeführtes einsprachiges Wörterbuch; ein eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch mit etwa 150.000 Stichwörtern und Wendungen; eine Liste der fachspezifischen Operatoren

8.6 Sonstige Hinweise

Fehlergewichtung

Die Fehlergewichtung geht prinzipiell vom Primat der gesprochenen Sprache aus.

keine Fehler (diese Fehler werden angestrichen, aber nicht gewertet):

- alle nicht sinntragenden Akzentfehler
- als Flüchtigkeit eindeutig erkennbare Fehler (z. B. citta, possibilita)

halbe Fehler:

- orthografische Fehler ohne Bedeutungsveränderung (z. B. doctore, construire)
- Artikel m/f/pl bei weniger häufig gebrauchten oder schwierigen Nomen (z. B. lo psicologo, le braccia)
- fehlerhafte Präpositionen nach weniger gebrauchten Verben
- sinntragende Akzente (z. B. e/è, parlo/parlò)
- Nichtverwendung des Konjunktivs bei weniger gebräuchlichen Konjunktiv-Auslösern (z. B. per quanto) und bei der Zeitenfolge

ganze Fehler:

– Verstöße gegen grundlegende sprachliche Normen, die nicht als halbe oder anderthalb Fehler gewertet werden (d.h. alle ausspracherelevanten lexikalischen, morphologischen und syntaktischen Fehler)

anderthalb Fehler:

- sinnentstellende Fehler, die die Kommunikation stark erschweren bzw. unmöglich machen

– zwei Fehler in demselben Zusammenhang: eine als ganzheitlich zu sehende Struktur wird zweimal verletzt (z. B.: Noi ci abbiamo deciduto.)

Wiederholungsfehler bei demselben Wort bzw. in einem identischen Kontext werden nicht erneut gewertet.

Der Fehlerindex errechnet sich nach der Formel der Anlage 9b OAVO.

Tabelle für den Fehlerindex

Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Fehlerindex	bis	>														
Grundkurs	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,6	5,2	5,8	6,4	7,0	7,6	8,2	8,8	9,4	9,4

9. Kunst

9.1 Kursart

Leistungskurs/Grundkurs

9.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Kunst in der Fassung vom 10.02.2005: praktische Aufgabe mit theoretischem Anteil, theoretische Aufgabe mit praktischem Anteil, theoretische Aufgabe ohne praktischen Anteil

9.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus drei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

9.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Stichworte

Q1 Sprache der Körper und Dinge

Q1a Sprache der Körper und Dinge

Der Mensch

Historische Positionen von Malerei *und* Plastik des 19. und 20. Jahrhunderts, die Grundlagen für die moderne und zeitgenössische Kunst bilden Darstellung des Menschen im Wandel von der gegenständlichen zur ungegenständlichen Kunst

Vorstellung des Bildes vom Menschen

insbesondere Realismus und Abstraktion in der Figurendarstellung, mindestens am Beispiel von Auguste Rodin, Pablo Picasso und David Hockney

Ästhetische Praxis

Weiterentwicklung von Darstellungskompetenz und eigener gestalterischer Ausdrucksfähigkeit (Zeichnen, Malen, plastisches Gestalten), insbesondere Gestaltung und Verfremdung von Figuren und Figurenkomposition

Q2 Sprache der Bilder

Q2a Bildmedien 1 - Grundbegriffe

Die Wirkung von Fotografien *und* Grafik verdeutlichen

Charakterisieren der Wirkung von Bildern

Formensprache von Fotografie und Grafik erschließen

Inszenierung/Komposition/Reduktion, Verdichtung/Konnotation mindestens am Beispiel von Schwarz-Weiß-Foto-

grafie sowie am Beispiel von Grafik

Ästhetische Praxis

grafische Bildgestaltung wenigstens am Beispiel des Skiz-

zierens und Auswählens von Bildmotiven

Q2b Bildmedien 2 - Wirkung von Bildmedien in der Gesellschaft

Manipulation durch Bilder am Beispiel

von Werbung und Propaganda

insbesondere am Beispiel der Werbeanzeige

Ästhetische Praxis:

Grafische Produktion in Anknüpfung an

die theoretische Arbeit

insbesondere Plakatgestaltung

Q3 Architektur und Design

Idealbauten als prägnanter Ausdruck von

Werthaltung, Lebensgefühl und künstlerischem Anspruch

Palazzo und Villa der Renaissance

Wohnbaugestaltung im Spannungsfeld von Bedürfnisbefriedigung, Wirtschaftlichkeit,

weltanschaulichem und künstlerischem Anspruch

unterschiedlicher Dimensionen ihrer praktischen, ästhetischen und symbolischen Funktion in ihrem jeweiligen kulturellen Kontext

Wohnbauten in Historismus (und Jugendstil) Der freie Umgang mit der Baugeschichte

insbesondere am Beispiel historistischer Wohnbauten

Vergleich und Beurteilung von Wohnbauten hinsichtlich

und Suche nach neuen Formen

Das Neue Bauen Architektur zwischen Utopie und

Wirklichkeit

insbesondere am Beispiel des Wohnbaus der Bauhaus-

schule

Funktion des Design

Ästhetische Praxis freies Planen, Entwerfen, Zeichnen: Grundriss- und Auf-

rissentwürfe

Zusätzlich können sich die Prüfungsaufgaben im Leistungskurs auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans schwerpunktmäßig beziehen.

Verbindliche Unterrichtsinhalte

Stichworte

Q1 Sprache der Körper und Dinge

Q1a Sprache der Körper und Dinge

Vorstellung des Bildes vom Menschen

insbesondere in Renaissance und Barock, mindestens am

Beispiel von Michelangelo

Q1b Vorbilder - Nachbilder

Verfremdungen, Umgestaltungen, Zitate

Q2 Die Sprache der Bilder

Q2c Bildmedien 3 - Verbindung von Bild und Schrift als Grundlage des Grafikdesigns

Ausdrucksqualitäten der Schrift und des Layouts anhand von Print- oder Bildschirmmedien

Ästhetische Praxis:

Layout entwerfen oder Layout verfremden

insbesondere am Beispiel der Gestaltung des Layouts für Print- oder Bildschirmmedien (Plakate, Titelseiten, Start-

seiten)

Q2d Bildmedien 4 - Bildmedien und Kunst

Thematisieren der Wechselbeziehungen zwischen

Bildmedien und den Künsten

Untersuchen der Verwendung von Versatzstücken vorgefundenen Materials aus Bildmedien im Sinne von Montage, Verfremdung, Zitat, insbesondere am Beispiel von

Hannah Höch

Ästhetische Praxis Collage

Q3 Architektur und Design

Q3a Grundlagen der Architektur

Grundlagen der Baukunst

Wohnbau in Historismus und Jugendstil Der freie Umgang mit der Baugeschichte

und Suche nach neuen Formen

auch am Beispiel von Jugendstilgebäuden

Wohnbau zwischen Utopie und

Wirklichkeit: Das Neue Bauen – Auf der Suche nach einer universellen Formensprache insbesondere am Beispiel des Wohnbaus der

Bauhausschule

Wohnbau als Revision der Moderne Skulpturales Bauen, Brutalismus,

High-Tech, Postmoderne, Dekonstruktivismus

Revision der Moderne, insbesondere am Beispiel des Skulpturalen Bauens, Dekonstruktivismus

Ästhetische Praxis:

Erforschen - Dokumentieren - Planen -

Entwerfen – Darstellen von Architektur

auch: Erstellung eines zweidimensionalen,

dreidimensionalen oder digitalen Architektur- oder De-

signmodells

Q3b Funktion des Design

Der Designprozess, das Objekt Planung, Gestaltung, Herstellung, Gebrauch von Alltags-

gegenständen:

Untersuchung von Möbeldesign zwischen Historismus, Ju-

gendstil und Moderne

Analyse und Bewertung von Designobjekten ästhetische Betrachtungen, exemplarische Untersuchun-

gen, eigenständige Bewertungen und Urteilsfindung

Ästhetische Praxis:

Planen – Entwerfen auch: Erstellung eines zweidimensionalen, dreidimensio-

nalen oder digitalen Designmodells

9.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; eine Liste der fachspezifischen Operatoren; für praktische Aufgabenteile: die nachfolgend aufgeführten Werkzeuge und Materialien

Praxisaufgaben können mit dem PC oder mit Modellier- und Modellbaumaterial bearbeitet werden, allerdings nur dann, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind. Die Entscheidung, ob eine Praxisaufgabe mit dem PC oder mit Modellier- und Modellbaumaterial bearbeitet werden darf, wird von der Lehrkraft getroffen.

Wird eine Praxisaufgabe mit dem PC bearbeitet, so dürfen im Unterricht eingeführte Programme zur Bildbearbeitung mit Ebenentechnik, Textverarbeitung und Erstellung von Präsentationen sowie ggf. aus dem Unterricht vertraute Gerätschaften wie Scanner, Digitalkameras oder Grafiktabletts genutzt werden. Zum Ausdrucken von Arbeitsergebnissen muss ein leistungsfähiger Farbdrucker zur Verfügung stehen.

Wird eine Praxisaufgabe mit Modellier- und Modellbaumaterial bearbeitet, so dürfen Modellierwerkzeuge und geeignete Materialien genutzt werden.

Zugelassene Werkzeuge und Materialien für praktische Aufgabenteile:

ein Metalllineal mind. 50cm; ein Geodreieck; ein Cutter; eine Schneideunterlage mind. DIN A2; eine Schere; eine Palette; flache Borsten- und Haarpinsel in verschiedenen Stärken; Wassergefäße; ein Bleistiftspitzer; eine Gliederpuppe als Anschauungsmodell

je 3 Bogen glatter und rauer weißer Zeichenkarton mind. 200g, mind. 50x70cm; Transparentpapier mind. DIN A2; Tonpapier in Schwarz und Graustufen mind. 50x70cm; weißes Skizzenpapier DIN A3; Bleistifte verschiedener Härtegrade; Buntstifte 24er Set, Zeichenkohle unterschiedlicher Stärke; helle Kreiden; schwarze Fineliner 0,3/0,5/1,0; Deckfarbkästen, 12 Farben; Acryl-, Dispersions- oder Gouachefarben der Farbpalette eines 12er-Deckfarbenkastens in ausreichender Menge; Deckweiß; Küchenrollen; Fixativ; Radiergummi; reversibler Kleber

9.6 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO

10. Musik

10.1 Kursart

Leistungskurs/Grundkurs

10.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Musik in der Fassung vom 17.11.2005: Erschließung von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation, darüber hinaus im Leistungskurs: Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung Aufgaben zur Erschließung von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation können auch Anteile zur Erschließung von Musik durch Erörterung musikbezogener Texte sowie Anteile zur Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung enthalten.

10.3 Auswahlmodus

Im Grundkurs wählt der Prüfling aus zwei Vorschlägen zur Aufgabenart "Erschließung von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation" einen zur Bearbeitung aus.

Im Leistungskurs wählt der Prüfling aus zwei bzw. drei Vorschlägen, nämlich in jedem Fall zwei zur Aufgabenart "Erschließung von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation" sowie ggf. einem zur Aufgabenart "Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung" (Gestaltungsaufgabe), einen zur Bearbeitung aus. Die Gestaltungsaufgabe kann nur dann zur Auswahl gestellt werden, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind; Entsprechendes gilt für die Bearbeitung der Gestaltungsaufgabe mit dem PC. Die Entscheidung hinsichtlich der Auswahl sowie ggf., ob eine Aufgabe zur Gestaltung von Musik mit einem Keyboard/E-Piano mit Kopfhörer oder einem anderen Instrument oder mit dem PC bearbeitet werden darf, wird von der Lehrkraft getroffen.

Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

10.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Verbindliche Unterrichtsinhalte	Stichworte
Q1 Musikalische Formgestaltung	
Dialektisches Prinzip	 thematisch-motivische Arbeit, Themendualismus Sonatenhauptsatzform in Streichquartett und/oder Klaviersonate und/oder Sinfonie
<i>nur LK</i> : Musikalische Struktur im 20. Jahrhundert	– Konstruktion und Expressivität
Formgestaltung in Jazz und Rock	SongformenImprovisation
nur LK: (Musizieren und) Gestalten verschiedener Formmodelle	
Q2 Musik im Umfeld der Künste	
Musik und Sprache: Oper	
Sprachbehandlung in der Oper	– Rezitativ, Arie
Opernausschnitt, Gestaltung einer Szene	 Wort-Ton-Verhältnis, Personenkonstellation und -charakteristik, Inszenierung, szenische Interpretation
Musik und Bild/Literatur	
nur LK: Vom Impressionismus zum Expressionismus	- Merkmale und Stilmittel in Musik, Malerei und Literatur
nur LK: Zwei unterschiedliche Opernkonzeptionen	- Barockoper/Glucks Opernreform, Wagners Musikdrama
Q3 Musik in geschichtlichen und gesellschaftlichen Be	ezügen

Zwei Umbruchsituationen	Barock/Frühklassik um 1730Spätromantik/20. Jahrhundert
Wandel (ein historischer Längsschnitt)	Gattung: Sinfonie und OperStationen des Jazz
nur LK: Musikleben – Musikmarkt	– Musik als Ware

nur LK: (Musizieren und) Gestalten in verschiedenen Stilen

Erlaubte Hilfsmittel 10.5

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; ein CD- oder MP3-Abspielgerät; für die Aufgabe zur Gestaltung von Musik im Leistungskurs: ein Keyboard/E-Piano mit Kopfhörer oder ein anderes Instrument; je nach unterrichtlicher Vorbereitung: ein PC; eine Liste der fachspezifischen Operatoren

Wird die Aufgabe zur Gestaltung von Musik mit dem PC bearbeitet, so dürfen im Unterricht eingeführte Programme genutzt werden.

10.6 Sonstige Hinweise

Zu allen Prüfungsaufgaben gehören Hörbeispiele. Allen Prüflingen werden innerhalb der Auswahlzeit die Hörbeispiele einmal präsentiert. Darüber hinaus hat jeder Prüfling während der Prüfungszeit per Kopfhörer jederzeit die Möglichkeit zum wiederholten Hören des Hörbeispiels. Zu einzelnen Prüfungsaufgaben können auch Bilder gehören, die dem Prüfling farbig ausgedruckt zur Verfügung gestellt werden.

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO

11. Geschichte

Kursart 11.1

Leistungskurs/Grundkurs

11.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Geschichte in der Fassung vom 10.02.2005: eine historische Argumentation auf der Grundlage von Quellen (Texte, ggf. zusammen mit Bildern), ggf. mit Gestaltungsanteilen (Entwerfen von Reden, Briefen, Strategien usw.)

11.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus drei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

11.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Verbindliche Unterrichtsinhalte

Stichworte

Q1 Gesellschaftliche Veränderungsprozesse am Beginn der Moderne

Politische Revolutionen in Europa und ihre Folgen (GK)

Die großen Revolutionen und ihre Folgen (LK)

Nationalbewusstsein und Nationalstaatsbewegung in Deutschland und Europa; der Wiener Kongress; Restauration und Vormärz; Demokratiebewegung und Revolution 1848; die Gründung des Deutschen Reiches; Grundlinien und regulative Prinzipien der Innenpolitik Bismarcks

Die Industrielle Revolution und ihre Folgen

die "soziale Frage" und die Lösungsversuche; die Frauenfrage im 19. Jahrhundert: die normative Kraft des bürgerlichen Frauenbildes, die Lage der Arbeiterfrauen, bürgerliche und proletarische Frauenbewegung und ihre ersten Erfolge

Q2 Deutschland zwischen Demokratie und Diktatur - Weimarer Republik und Nationalsozialismus

Weimarer Demokratie versus nationalsozialistischer Führerstaat

Entstehungsbedingungen der Republik im nationalen und internationalen Umfeld (Pariser Vorortverträge); Weimarer Verfassung; politische Parteien und öffentliche Meinung; die Krise der Weimarer Republik und Ursachen ihres Scheiterns

der völkische Staat: Ideologie und Wirklichkeit; Zerschlagung des demokratischen Rechtsstaates; Terror und Propaganda; der Prozess der Gleichschaltung; die Situation aus-

gegrenzter und verfolgter Minderheiten

Modernisierung des Kapitalismus versus

Wirtschafts- und Sozialpolitik des

Nationalsozialismus

Ideologie und Realität der "Volksgemeinschaft"

Außenpolitik der Weimarer Republik versus nationalsozialistische Außenpolitik und

Zweiter Weltkrieg

ideologische Grundlagen der nationalsozialistischen Außenpolitik; deutsche Expansionspolitik im Vorfeld des Krieges; Hitler-Stalin-Pakt; Vernichtungskrieg im Os-

ter

Bürgerliche Identität und Industriegesellschaft (LK)

die Auflösung traditioneller Geschlechterrollen

Die Verfolgung und

Ermordung der europäischen Juden

die Pläne zur "Endlösung der Judenfrage";

die staatlich organisierte, planmäßige Ermordung der euro-

päischen Juden

Q3 Konflikt und Kooperation in der Welt nach 1945

Die weltpolitische Ebene: Von der Bipolarität zur

Multipolarität

die unterschiedlichen Ausgangssituationen, Interessen

und Strategien der USA und der UdSSR;

der Zerfall der Anti-Hitler-Koalition und der Beginn des Ost-West-Konflikts; die bipolare Struktur internationa-

ler Politik im Kalten Krieg;

Tendenzen zur Aufhebung der Bipolarität: Entspannung

zwischen USA und UdSSR und ihre Auswirkungen

Die europäische Ebene: Integration und neue

Nationalismen

die Teilung Europas im Zuge des Kalten Krieges; Kooperation und Integration in Westeuropa

Die deutsche Ebene: relative Offenheit der Nachkriegssituation und

Teilung und Einheit

determinierende Faktoren; Gründung der beiden deutschen Staaten; die Verhärtung der Teilung im Kalten Krieg; Veränderung im Zeichen neuer Ostpolitik und Entspannung; die Vereinigung der beiden deutschen Staaten (Ursachen, Verlauf und Folgen), die innere Entwicklung in der Bundesrepublik und der DDR bis 1990 (u. a. Rolle der Frau)

11.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; eine aktuelle Ausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (unkommentiert); eine Liste der fachspezifischen Operatoren

11.6 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO

11.a Geschichte bilingual (Englisch)

11.a.1 Kursart

Grundkurs

11.a.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Geschichte in der Fassung vom 10.02.2005: eine historische Argumentation auf der Grundlage von Quellen (Texte, ggf. zusammen mit Bildern), ggf. mit Gestaltungsanteilen (Entwerfen von Reden, Briefen, Strategien usw.)

11.a.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus drei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

11.a.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Verbindliche Unterrichtsinhalte

Stichworte

Q1 Gesellschaftliche Veränderungsprozesse am Beginn der Moderne

Politische Revolutionen in Europa und ihre Folgen

Amerikanische Revolution: die Artikulation von Menschen- und Bürgerrechten, die Leitprinzipien der US-Verfassung und der "Bill of Rights", Monroe-Doktrin Nationalbewusstsein in Deutschland und Europa; der Wiener Kongress; Restauration und Vormärz; Demokratiebewegung und Revolution 1848; die Gründung des Deutschen Reiches

Die Industrielle Revolution und ihre Folgen

die "soziale Frage" und die Lösungsversuche

Q2 Deutschland zwischen Demokratie und Diktatur - Weimarer Republik und Nationalsozialismus

Weimarer Demokratie versus nationalsozialistischer Führerstaat Entstehungsbedingungen der Republik im nationalen und internationalen Umfeld (Pariser Vorortverträge); Weimarer Verfassung; politische Parteien und öffentliche Meinung; die Krise der Weimarer Republik und Ursachen ihres Scheiterns

der völkische Staat: Ideologie und Wirklichkeit; Zerschlagung des demokratischen Rechtsstaates; Terror und Propaganda; der Prozess der Gleichschaltung; die Situation aus-

gegrenzter und verfolgter Minderheiten

Außenpolitik der Weimarer Republik versus nationalsozialistische Außenpolitik und Zweiter Weltkrieg außenpolitische Westorientierung und die Rolle der USA; die Rekonstruktion des europäischen

Staatenbundes - der Völkerbund

ideologische Grundlagen der nationalsozialistischen Außenpolitik; deutsche Expansionspolitik im Vorfeld des Krieges; Hitler-Stalin-Pakt; Vernichtungskrieg im Osten

Die Verfolgung und

Ermordung der europäischen Juden

die Pläne zur "Endlösung der Judenfrage";

die staatlich organisierte, planmäßige Ermordung der

europäischen Juden

Q3 Konflikt und Kooperation in der Welt nach 1945

Die weltpolitische Ebene: Von der Bipolarität zur

Multipolarität

die unterschiedlichen Ausgangssituationen, Interessen und Strategien der USA und der UdSSR;

der Zerfall der Anti-Hitler-Koalition und der Beginn des Ost-West-Konflikts; die bipolare Struktur internationaler

Politik im Kalten Krieg;

Tendenzen zur Aufhebung der Bipolarität: Entspannung zwischen USA und UdSSR und ihre Auswirkungen

Die europäische Ebene: Integration und neue Nationalismen die Teilung Europas im Zuge des Kalten Krieges; Kooperation und Integration in Westeuropa Die deutsche Ebene: Teilung und Einheit relative Offenheit der Nachkriegssituation und determinierende Faktoren; Gründung der beiden deutschen Staaten; die Verhärtung der Teilung im Kalten Krieg; Veränderungen im Zeichen neuer Ostpolitik und Entspannung; die Vereinigung der beiden deutschen Staaten (Ursachen, Verlauf und Folgen)

11.a.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein zweisprachiges und ein einsprachiges Wörterbuch; eine aktuelle englischsprachige unkommentierte Ausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Basic Law for the Federal Republic of Germany, unter www.bundestag.de abrufbar); eine Liste der fachspezifischen Operatoren

11.a.6 Sonstige Hinweise

In der schriftlichen Abiturprüfung in den bilingualen Sachfächern ist der Inhalt entscheidend für die Bewertung. Einerseits wird positiv bewertet, wenn die Prüflinge entsprechendes fachspezifisches Vokabular verwenden und sie gute kommunikative Fähigkeiten nachweisen. Andererseits können gravierende Verstöße gegen die morphosyntaktischen und lexikalischen Normen dann zum Abzug von maximal zwei Punkten von der Gesamtnote führen, wenn die Kommunikation in hohem Maße behindert ist.

11.b Geschichte bilingual (Französisch)

11.b.1 Kursart

Grundkurs

11.b.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Geschichte in der Fassung vom 10.02.2005: eine historische Argumentation auf der Grundlage von Quellen (Texte, ggf. zusammen mit Bildern), ggf. mit Gestaltungsanteilen (Entwerfen von Reden, Briefen, Strategien usw.)

11.b.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus drei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

11.b.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Verbindliche Unterrichtsinhalte

Stichworte

Q1 Gesellschaftliche Veränderungsprozesse am Beginn der Moderne

Politische Revolutionen in Europa und ihre Folgen

Die Französische Revolution: die Krise des Ancien Régime; die Radikalisierung der Revolution; Nationalbewusstsein in Deutschland und Europa; der Wiener Kongress; Restauration und Vormärz; Demokratiebewegung und Revolution 1848; die Gründung des Deut-

schen Reiches

Die Industrielle Revolution und ihre Folgen

die "soziale Frage" und die Lösungsversuche

Q2 Deutschland zwischen Demokratie und Diktatur - Weimarer Republik und Nationalsozialismus

Weimarer Demokratie versus nationalsozialistischer Führerstaat

Entstehungsbedingungen der Republik im nationalen und internationalen Umfeld (Pariser Vorortverträge); Weimarer Verfassung; politische Parteien und öffentliche Meinung; die Krise der Weimarer Republik und Ursachen ihres Scheiterns; Außensicht auf Deutschland

der völkische Staat: Ideologie und Wirklichkeit; Zerschlagung des demokratischen Rechtsstaates; Terror und Propaganda; der Prozess der Gleichschaltung; die Situation ausgegrenzter und verfolgter Minderheiten; Außensicht auf Deutschland

Außenpolitik der Weimarer Republik versus nationalsozialistische Außenpolitik und Zweiter Weltkrieg außenpolitische Westorientierung und die Rolle der USA; die Rekonstruktion des europäischen Staaten-

bundes - der Völkerbund

ideologische Grundlagen der nationalsozialistischen Außenpolitik; deutsche Expansionspolitik im Vorfeld des Krieges; Hitler-Stalin-Pakt; Vernichtungskrieg im Osten; Deutschland und Frankreich im Zweiten Weltkrieg

Die Verfolgung und

Ermordung der europäischen Juden

die Pläne zur "Endlösung der Judenfrage";

die staatlich organisierte, planmäßige Ermordung der

europäischen Juden

Q3 Konflikt und Kooperation in der Welt nach 1945

Die weltpolitische Ebene: Von der Bipolarität zur

Multipolarität

die unterschiedlichen Ausgangssituationen, Interessen und Strategien der USA und der UdSSR; der Zerfall

der Anti-Hitler-Koalition und der Beginn des Ost-West-Konflikts; die bipolare Struktur internationaler Politik im Kalten Krieg; Tendenzen zur Aufhebung der Bipolarität: Entspannung zwischen USA und UdSSR und ihre Auswir-

kungen

Die europäische Ebene: Integration und neue Nationalismen Die Teilung Europas im Zuge des Kalten Krieges; Kooperation und Integration in Westeuropa

Die deutsche Ebene: Teilung und Einheit

relative Offenheit der Nachkriegssituation und determinierende Faktoren; Gründung der beiden deutschen Staaten; die Verhärtung der Teilung im Kalten Krieg; Veränderungen im Zeichen neuer Ostpolitik und Entspannung; die Vereinigung der beiden deutschen Staaten (Ursachen, Verlauf und Folgen) auch in internationaler Perspektive

11.b.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein zweisprachiges und ein einsprachiges Wörterbuch; eine aktuelle französischsprachige unkommentierte Ausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Loi fondamentale pour la République fédérale d'Allemagne, unter www.bundestag.de abrufbar); eine Liste der fachspezifischen Operatoren

11.b.6 Sonstige Hinweise

In der schriftlichen Abiturprüfung in den bilingualen Sachfächern ist der Inhalt entscheidend für die Bewertung. Einerseits wird positiv bewertet, wenn die Prüflinge entsprechendes fachspezifisches Vokabular verwenden und sie gute kommunikative Fähigkeiten nachweisen. Andererseits können gravierende Verstöße gegen die morphosyntaktischen und lexikalischen Normen dann zum Abzug von maximal zwei Punkten von der Gesamtnote führen, wenn die Kommunikation in hohem Maße behindert ist.

12. Politik und Wirtschaft

12.1 Kursart

Leistungskurs/Grundkurs

12.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Sozialkunde/Politik in der Fassung vom 17.11.2005: in der Regel eine Textaufgabe; eine mit Textarbeit kombinierte produktorientierte Bearbeitung von Aufgabenstellungen (Entwerfen von Reden, Briefen, Strategien usf.) ist ebenso möglich wie Textquellen zusammen mit Bildquellen als Bearbeitungsgrundlage

12.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus drei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

12.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Die Prüfungen beziehen sich auf den wirtschaftlichen, sozialkundlichen, politisch-rechtskundlichen Prüfungsbereich sowie den Prüfungsbereich Internationale Beziehungen.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Verbindliche Unterrichtsinhalte	Stichworte
Q1 Politische Strukturen und Prozesse	
Verfassungsnorm und Verfassungsrealität	 Grundprinzipien der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland; Art. 1 und Art. 20 GG Grundrechte und Grundrechtsabwägung (GG, BVerfG) Parlament und Regierung im konkreten politischen Gesetzgebungsprozess
Partizipation und Repräsentation an ausgewählten Beispielen	 Parteien (innerparteiliche Demokratie, Fraktionszwang und freies Mandat) Wahlen Pluralismus und politischer Entscheidungsprozess weitere Akteure und Formen der politischen Beteiligung
Medien	 Einfluss der Medien auf die politische Willensbildung Demokratisierung, Partizipation und neue Medien
Bundesrepublik Deutschland und europäische Integration	 Prozess der europäischen Integration institutionelle Strukturen und Entscheidungsprozesse in der EU (Europäisierung von Entscheidungsprozessen) Frage nach dem Demokratiedefizit in der EU
Politische Theorien (nur LK)	theoretische Grundlegung des modernen Verfassungs- staatesplebiszitäre und repräsentative Demokratie
Q2 Wirtschaft und Wirtschaftspolitik	
Soziale Marktwirtschaft	 Soziale Marktwirtschaft als ordnungspolitisches Leitbild Funktionen und Folgen des Wettbewerbs Konzentration in der Wirtschaft
Ziele und Zielkonflikte wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Handelns am Beispiel	 "Magisches Vier-/Sechseck" Inflation und Staatsverschuldung Beschäftigung und Arbeitslosigkeit Konjunktur und Konjunkturpolitik angebots- und nachfrageorientierte Wirtschaftspolitik

- Tarifautonomie und Lohnpolitik

Wirtschaftliche Integration Europas

- wirtschaftliche Integration und nationalstaatliche

Interesse

Verteilung des Volkseinkommens und Verteilungspolitik (LK) Verteilungspolitik: soziale Gerechtigkeit zwischen Leistungs- und Bedarfsprinzip

Q3 Internationale Beziehungen und Globalisierung

Weltwirtschaft und Globalisierung

 Weltmarkt und Welthandel zwischen Liberalisierung der Märkte und globaler Ordnungspolitik

transnationale Konzerne, Standortfaktoren und Veränderungen der internationalen Arbeitsteilung, internationale Finanzströme und Verschuldung

Entwicklungs- und Schwellenländer und ihre wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu den hochindustrialisierten Weltzentren

Ursachen und Folgen der ungleichzeitigen EntwicklungFaktoren der Unterentwicklung

Rolle internationaler Institutionen (Weltbank,

IWF, Welthandelskonferenz, NGOs)

– Konzeptionen und Vereinbarungen zur Verbesseru

 Konzeptionen und Vereinbarungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung

Aktuelle internationale Konfliktregionen und die Möglichkeiten kollektiver Friedenssicherung Interessen, Entstehungsgründe, Konfliktpunkte (Sicherung von Menschenrechten, Terrorismus, Friedenssicherung durch Vereinbarungen und Verträge, Einflusssphären)

 Entscheidungsprozesse in internationalen Organisationen (UNO, NATO)

- Friedensbegriff und Konzeptionen der Friedenssicherung

- LK: Theorie der internationalen Beziehungen

Die deutsche Außenpolitik: Aufgaben, Erwartungen, Probleme die sicherheitspolitische Lage DeutschlandsBundeswehreinsätze in Konfliktregionen

Internationales Recht (LK)

- Souveränität und Völkerrecht

12.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; eine aktuelle Ausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (unkommentiert); eine aktuelle Ausgabe der Charta der Vereinten Nationen (unkommentiert); eine Liste der fachspezifischen Operatoren

12.6 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO

12.a Politik und Wirtschaft bilingual (Englisch)

12.a.1 Kursart

Grundkurs

12.a.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Sozialkunde/Politik in der Fassung vom 17.11.2005: in der Regel eine Textaufgabe; eine mit Textarbeit kombinierte produktorientierte Bearbeitung von Aufgabenstellungen (Entwerfen von Reden, Briefen, Strategien usf.) ist ebenso möglich wie Textquellen zusammen mit Bildquellen als Bearbeitungsgrundlage.

12.a.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus drei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

12.a.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Die Prüfungen beziehen sich auf den wirtschaftlichen, sozialkundlichen, politisch-rechtskundlichen Prüfungsbereich sowie den Prüfungsbereich Internationale Beziehungen.

Das bilinguale Sachfach Politik und Wirtschaft betrachtet die Inhalte aus internationaler Perspektive und arbeitet verstärkt exemplarisch und vergleichend. Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Verbindliche Unterrichtsinhalte	Stichworte
Q1 Politische Strukturen und Prozesse	
Verfassungsnorm und Verfassungsrealität	 Grundprinzipien der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland; Art. 1 und Art. 20 GG Grundrechte und Grundrechtsabwägung (GG, BVerfG), Menschenrechte Parlament und Regierung im konkreten politischen Gesetzgebungsprozess
Partizipation und Repräsentation an ausgewählten Beispielen	 Parteien (innerparteiliche Demokratie, Fraktionszwang und freies Mandat) Wahlen, insbesondere deutsches und britisches Wahlrecht im Vergleich Pluralismus und politischer Entscheidungsprozess weitere Akteure und Formen der politischen Beteiligung
Medien	Einfluss der Medien auf die politische WillensbildungDemokratisierung, Partizipation und neue Medien
Bundesrepublik Deutschland und europäische Integration	 Prozess der europäischen Integration institutionelle Strukturen und Entscheidungsprozesse in der EU (Europäisierung von Entscheidungsprozessen)
Q2 Wirtschaft und Wirtschaftspolitik	
Soziale Marktwirtschaft	 Soziale Marktwirtschaft als ordnungspolitisches Leitbild (die Rolle des Staates in der Wirtschaft) Funktionen und Folgen des Wettbewerbs Konzentration in der Wirtschaft
Ziele und Zielkonflikte wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Handelns am Beispiel	 "Magisches Vier-/Sechseck" Inflation und Staatsverschuldung Beschäftigung und Arbeitslosigkeit Konjunktur und Konjunkturpolitik angebots- und nachfrageorientierte Wirtschaftspolitik Tarifautonomie und Lohnpolitik
Wirtschaftliche Integration Europas	 wirtschaftliche Integration und nationalstaatliche Interessen
Q3 Internationale Beziehungen und Globalisierung	
Weltwirtschaft und Globalisierung	 Weltmarkt und Welthandel zwischen Liberalisierung der Märkte und globaler Ordnungspolitik transnationale Konzerne, Standortfaktoren und Veränderungen der internationalen Arbeitsteilung, internationale Finanzströme und Verschuldung

Entwicklungs- und Schwellenländer und ihre wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu den hochindustrialisierten Weltzentren

Aktuelle internationale Konfliktregionen und die Möglichkeiten kollektiver Friedenssicherung

Die deutsche Außenpolitik: Aufgaben, Erwartungen, Probleme

- Ursachen und Folgen der ungleichzeitigen Entwicklung
- Faktoren der Unterentwicklung
- Rolle internationaler Institutionen (Weltbank, IWF,
- WTO, NGOs)
- Konzeptionen und Vereinbarungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung
- Interessen, Entstehungsgründe, Konfliktpunkte (Sicherung von Menschenrechten, Terrorismus, Friedenssicherung durch Vereinbarungen und Verträge, Einflusssphären)
- Entscheidungsprozesse in internationalen Organisationen (UNO, NATO)
- Friedensbegriff und Konzeptionen der Friedenssicherung

die sicherheitspolitische Lage DeutschlandsBundeswehreinsätze in Konfliktregionen

12.a.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein zweisprachiges und ein einsprachiges Wörterbuch; eine aktuelle englischsprachige unkommentierte Ausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Basic Law for the Federal Republic of Germany, unter www.bundestag.de abrufbar); eine aktuelle englischsprachige unkommentierte Ausgabe der Charta der Vereinten Nationen (The Charter of the United Nations, unter www.un.org abrufbar); eine Liste der fachspezifischen Operatoren

12.a.6 Sonstige Hinweise

In der schriftlichen Abiturprüfung in den bilingualen Sachfächern ist der Inhalt entscheidend für die Bewertung. Einerseits wird positiv bewertet, wenn die Prüflinge entsprechendes fachspezifisches Vokabular verwenden und sie gute kommunikative Fähigkeiten nachweisen. Andererseits können gravierende Verstöße gegen die morphosyntaktischen und lexikalischen Normen dann zum Abzug von maximal zwei Punkten von der Gesamtnote führen, wenn die Kommunikation in hohem Maße behindert ist.

12.b Politik und Wirtschaft bilingual (Französisch)

12.b.1 Kursart

Grundkurs

12.b.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Sozialkunde/Politik in der Fassung vom 17.11.2005: in der Regel eine Textaufgabe; eine mit Textarbeit kombinierte produktorientierte Bearbeitung von Aufgabenstellungen (Entwerfen von Reden, Briefen, Strategien usf.) ist ebenso möglich wie Textquellen zusammen mit Bildquellen als Bearbeitungsgrundlage

12.b.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus drei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

12.b.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Die Prüfungen beziehen sich auf den wirtschaftlichen, sozialkundlichen, politisch-rechtskundlichen Prüfungsbereich sowie den Prüfungsbereich Internationale Beziehungen.

Das bilinguale Sachfach Politik und Wirtschaft betrachtet die Inhalte aus internationaler (deutsch-französischer) Perspektive und arbeitet verstärkt exemplarisch und vergleichend. Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Verbindliche Unterrichtsinhalte	Stichworte
Q1 Politische Strukturen und Prozesse	
Verfassungsnorm und Verfassungsrealität	 Grundprinzipien der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs Grundrechte und Grundrechtsabwägung (GG, BVerfG), Menschenrechte Parlament und Regierung im konkreten politischen Gesetzgebungsprozess
Partizipation und Repräsentation an ausgewählten Beispielen	 Parteien (deutsche und französische Parteiensysteme im Vergleich, Parteienfinanzierung) Wahlen (deutsches und französisches Wahlrecht, Wahlverhalten in Deutschland und Frankreich) weitere Akteure und Formen der politischen Beteiligung (z. B. Referendum)
Medien	 Einfluss der Medien auf die politische Willensbildung in Deutschland und Frankreich im Vergleich Demokratisierung, Partizipation und neue Medien
Bundesrepublik Deutschland und europäische Integration	 Prozess der europäischen Integration unter besonderer Berücksichtigung der Rolle Deutschlands und Frankreichs institutionelle Strukturen und Entscheidungsprozesse in der EU (Europäisierung von Entscheidungsprozessen)
Q2 Wirtschaft und Wirtschaftspolitik	
Soziale Marktwirtschaft	 Soziale Marktwirtschaft als ordnungspolitisches Leitbild (Rolle des Staates in der Wirtschaft) Funktionen und Folgen des Wettbewerbs Konzentration in der Wirtschaft Faktoren der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage und des gesamtwirtschaftlichen Angebots im deutsch-französischen Vergleich
Ziele und Zielkonflikte wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Handelns am Beispiel	 "Magisches Vier-/Sechseck" Inflation und Staatsverschuldung Beschäftigung und Arbeitslosigkeit Konjunktur und Konjunkturpolitik im deutsch-französischen Vergleich angebots- und nachfrageorientierte Wirtschaftspolitik Tarifautonomie und Lohnpolitik im deutsch-französischen Vergleich
Wirtschaftliche Integration Europas	 wirtschaftliche Integration und nationalstaatliche Interessen (exemplarisch am Beispiel der Geldpolitik und des Vertrags von Maastricht/des Stabilitätspakts)
Q3 Internationale Beziehungen und Globalisierung	
Weltwirtschaft und Globalisierung	 Weltmarkt und Welthandel zwischen Liberalisierung der Märkte und globaler Ordnungspolitik transnationale Konzerne, Standortfaktoren und Veränderungen der internationalen Arbeitsteilung, internationale Finanzströme und Verschuldung

Finanzströme und Verschuldung

Entwicklungs- und Schwellenländer und ihre wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu den hochindustrialisierten Weltzentren

- Ursachen und Folgen der ungleichzeitigen Entwicklung
- Faktoren der Unterentwicklung
- Rolle internationaler Institutionen (Weltbank, IWF, WTO, NGOs)
- Konzeptionen und Vereinbarungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung

Aktuelle internationale Konfliktregionen und die Möglichkeiten kollektiver Friedenssicherung

- Interessen, Entstehungsgründe, Konfliktpunkte (Sicherung von Menschenrechten, Terrorismus, Friedenssicherung durch Vereinbarungen und Verträge, Einflusssphären)
- Entscheidungsprozesse in internationalen Organisationen (UNO, NATO)
- Friedensbegriff und Konzeptionen der Friedenssicherung

Die deutsche Außenpolitik: Aufgaben, Erwartungen, Probleme

- die sicherheitspolitische Lage Deutschlands
- Bundeswehreinsätze in Konfliktregionen (im Vergleich zu Einsätzen der französischen Armee)

12.b.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein zweisprachiges und ein einsprachiges Wörterbuch; eine aktuelle französischsprachige unkommentierte Ausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Loi fondamentale pour la République fédérale d'Allemagne, unter www.bundestag.de abrufbar); eine aktuelle französischsprachige unkommentierte Ausgabe der Charta der Vereinten Nationen (La Charte des Nations Unies, unter www.un.org abrufbar); eine aktuelle Ausgabe der Constitution de la République française (texte intégral de la Constitution de la Ve République, unter www.assemblee-nationale.fr abrufbar); eine Liste der fachspezifischen Operatoren

12.b.6 Sonstige Hinweise

In der schriftlichen Abiturprüfung in den bilingualen Sachfächern ist der Inhalt entscheidend für die Bewertung. Einerseits wird positiv bewertet, wenn die Prüflinge entsprechendes fachspezifisches Vokabular verwenden und sie gute kommunikative Fähigkeiten nachweisen. Andererseits können gravierende Verstöße gegen die morphosyntaktischen und lexikalischen Normen dann zum Abzug von maximal zwei Punkten von der Gesamtnote führen, wenn die Kommunikation in hohem Maße behindert ist.

13. Erdkunde

13.1 Kursart

Leistungskurs/Grundkurs

13.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Erdkunde in der Fassung vom 10.02.2005: materialgebundene Problemerörterung mit Raumbezug

13.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus drei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

13.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans unter Berücksichtigung aktueller geografischer Problemstellungen.

Die Prüfungsaufgaben setzen insbesondere folgende geographische Arbeitsweisen und Arbeitsmethoden für einen problemorientierten Zugang zu Räumen voraus.

Arbeitsweisen: Erstellung von Profilskizzen, Flussdiagrammen und Kartenskizzen

Arbeitsmethoden: Auswertung und Vergleich von Diagrammen, insbesondere Klimadiagrammen, Statistiken, Karten, Bildern und Texten; Umgang mit dem Atlas

Als übergeordnete Prinzipien zur Analyse von Räumen bzw. zur Behandlung geographischer Sachverhalte gelten Wirkmechanismen der Globalisierung und das Eine Welt-Konzept.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Verbindliche Unterrichtsinhalte

Stichworte

Q1 Raumstrukturen und Raumgestaltung in der Bundesrepublik Deutschland

Deutschland – Raumordnungsprozesse und Nutzungskonflikte

- nur LK: für den deutschen Raum relevante Stadtmodelle

Strukturprobleme und -wandel – aktuelle Strukturprobleme und Strukturwandel: Standort-

faktoren in der Industrie und im Dienstleistungsbereich

Deutschland und Europa: Integrationsprozesse – nur LK: Raumordnung im Kontext europäischer Integra-

tionsprozesse

Q2 Europa, Russland und die USA

Weltweite Disparitäten im Überblick – Arbeitskräfteströme (wirtschaftliche und soziale Gründe

für Migration)

Industriewirtschaftliche Großräume – EU, USA und Russland:

und ihre weltweite Einbindung industrielle und landwirtschaftliche Rohstoffe, kulturelle

Vielfalt

nur LK: Vergleich von Industrieräumen, EU-Tourismus,

regionale Disparitäten

Q3 Strukturprobleme nicht-industrialisierter Staaten

Entwicklungsländer und Perspektiven Afrikas

naturräumliche und ökonomische Entwicklungsbedingungen und sozioökonomische Strukturen in Afrika:

- Landwirtschaftliche Nutzungssysteme (angepasste Agrartechniken, ökologische Belastungen, Subsistenzwirtschaft, "Hungergürtel", Absatzmärkte, Terms of Trade)
- Bevölkerungsentwicklung (insbesondere Migration) und die sozialen, wirtschaftlichen und räumlichen Konsequenzen
- Wandel der Wirtschaftsstruktur
- Entwicklungsfelder Umwelt (z. B. Ressource Wasser)
 und Gesellschaft (z. B. Armut und soziale Ungleichheit)

13.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung, ein Atlas (Diercke oder Haack); ein Geodreieck, ein eingeführter Taschenrechner (bei grafikfähigen Rechnern und Computeralgebrasystemen ist ein Reset durchzuführen); eine Liste der fachspezifischen Operatoren

13.6 Sonstige Hinweise

Die in der Einführungsphase erarbeiteten Grundlagen sind als Voraussetzungen für die Erschließung eines Raumes anzusehen.

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO

14. Wirtschaftswissenschaften

14.1 Kursart

Leistungskurs/Grundkurs

14.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Wirtschaft in der Fassung vom 16.11.2006: in der Regel eine Textaufgabe; eine mit Textarbeit kombinierte produktorientierte Bearbeitung von Aufgabengabenstellungen (Entwerfen von Reden, Briefen, Strategien usf.) ist ebenso möglich wie Textquellen zusammen mit Bildquellen, Grafiken und Statistiken als Bearbeitungsgrundlage

14.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus drei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

14.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Die Prüfungen beziehen sich auf folgende Lern- und Prüfungsbereiche:

- Wirtschaftspolitische Ziele und Zielkonflikte, Instrumente der Wirtschaftspolitik
- Markt, Preisbildung, Wettbewerb und Wettbewerbspolitik, Investition
- Einkommens- und Vermögensverteilung, Verteilungspolitik
- Außenwirtschaftstheorie, Außenwirtschaftspolitik, Währungspolitik, europäische Wirtschaftsbeziehungen
- Konjunktur, Konjunkturverlauf und konjunkturpolitische Grundkonzeption
- Wachstums- und Strukturpolitik, Umwelt

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Vor	hin	Hicho	Lintor	rricht	sinhalte
VPI		HILCHIE			Синияне

Stichworte

Q1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland – Soziale Marktwirtschaft

Wettbewerb und Konzentration

- Wettbewerbsfunktionen, Wettbewerbspolitik
- Ursachen von Konzentration, Marktstruktur
- Bruttoinlandsprodukt: Entstehung, Verteilung, Verwendung, Problematisierung
- personelle und funktionale Einkommensverteilung
- nur LK: wirtschaftsethische Fragen (Leistung und Gerechtigkeit, Wirtschaft und Macht etc.)

Konjunktur und Krise

- Konjunkturzyklus und Konjunkturverlauf in der Bundesrepublik Deutschland
- Konjunkturindikatoren, Konjunkturprognosen
- wirtschaftspolitische Strategien (nachfrageorientierte, angebotsorientierte, systemkritische Ansätze), wirtschaftspolitische Ziele und Zielkonflikte, Multiplikator
- nationale/europäische Geld-, Währungs- und Finanzpolitik (Stabilitätspakt)

Q2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland – Wirtschaftswachstum

Wachstum und Beschäftigung in struktureller Hinsicht

- Beschäftigung und Arbeitslosigkeit,
 Wirtschaftswachstum und Arbeitsplatzentwicklung
- sozial- und wirtschaftspolitische Konzeptionen, Diskussion um Standortbedingungen
- Probleme langfristiger Staatsverschuldung

Wachstum und Ökologie

- nur LK: ökologische Aspekte wirtschaftlichen Wachs-
- nur LK: Regulierung durch Markt oder staatliche Interventionen

Q3 Internationale Wirtschaftsbeziehungen und die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland

Welthandel, Weltwährungssystem, Globalisierung

- Formen und Ursachen der Globalisierung
- nur LK: Warenaustausch im Welthandel, Außenhandelstheorien
- Weltmarkt und Weltwirtschaftsordnung, Organisationen internationaler Wirtschaftsbeziehungen (GATT, IWF, Weltbank)
- integrierte Wirtschaftsräume und Stellung im Welthandel: insbesondere EU
- Weltwährungssystem: Wechselkursbildungsmechanismen, Auswirkungen von Wechselkursänderungen
- nur LK: Reservewährungen

Die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Zusammenhang Rolle des Ex- und Imports für die Konjunkturentwicklung

- nur LK: Zahlungsbilanz

14.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; eine Liste der fachspezifischen Operatoren

14.6 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO

15. Evangelische Religionslehre

15.1 Kursart

Leistungskurs/Grundkurs

15.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß den EPA Evangelische Religionslehre in der Fassung vom 16.11.2006: Textaufgabe, erweiterte Textaufgabe oder Gestaltungsaufgabe auf der Grundlage eines kurzen Textes oder anderer Materialien wie Bild, Kunstwerk, Statistik, Liedtext oder Karikatur

15.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus drei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

15.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans im **Grundkurs** werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Q1 Jesus Christus nachfolgen

Die neutestamentliche Überlieferung von Jesus als dem Christus

- Die Prüflinge können biblische Texte, die grundlegend sind für das Verständnis von Jesus Christus, sachangemessen auslegen.
- Sie können die Person des Jesus von Nazareth, sein Reden und Tun, sowohl vor dem jüdischen Hintergrund als auch in die soziale und politische Situation seiner Zeit einordnen.
- Sie können erläutern, dass es bei Aussagen über Jesus Christus um nachösterliche Deutungen geht.
- Sie können zu Aussagen der Bergpredigt und zu Aspekten ihrer Deutung begründet Stellung nehmen.
- Sie können die Botschaft Jesu vom Reich Gottes anhand ausgewählter Gleichnisse erläutern.
- Sie können erläutern, wie Christinnen und Christen von Jesu Botschaft bestimmt wurden und werden.

Tod und Auferweckung

 Die Prüflinge können Deutungen von Tod und Auferstehung im Neuen Testament analysieren und theologische Argumentationen zu diesem Thema vergleichen und bewerten. Sie können darlegen, dass das biblische Zeugnis von der Auferweckung Jesu Christi den christlichen Glauben begründet.

Jesus Christus und die Kirche

 Die Prüflinge können sich mit der Frage auseinandersetzen, inwiefern die Kirche in der Nachfolge Jesu Christi steht.

Q2 Als Mensch handeln

Christliche Menschenbilder

– Die Prüflinge können biblisch-christliche Menschenbilder aufzeigen und mit anderen Auffassungen vom Menschen vergleichen. Dies beinhaltet: das Verständnis des Menschen als Geschöpf und als Ebenbild Gottes, die Verleihung einer besonderen, dem Menschen zugesprochenen Würde, den Menschen als Sünder und Gerechtfertigten zugleich zu erkennen, den Menschen in der Nachfolge Jesu Christi zu sehen.

Glaube - Wissenschaft - Technik

- Die Pr
üflinge k
önnen aktuelle ethische Fragen sowohl als eine individuelle wie auch als eine gesellschaftliche Herausforderung erkennen. Dies beinhaltet: anhand einer Konfliktsituation ethische Fragen zu identifizieren und Handlungsoptionen zu er
örtern, sich aus christlicher Perspektive mit anderen Überzeugungen argumentativ auseinander zu setzen.

Eine ethische Fragestellung in ihrer aktuellen und historischen Dimension

Die Prüflinge können in einer Fragestellung, die sich auf die ethischen Konfliktfelder "Grenzen des Lebens", "gerechte Gesellschaft" und "ökologische Fragen" bezieht, in Auseinandersetzung mit anderen Standpunkten reflektiert zu einem ethischen Urteil gelangen. Dies beinhaltet: Konsequenzen des christlichen Verständnisses der Menschenwürde exemplarisch zu entfalten.

Q3 Nach Gott fragen

Biblischer Gottesglaube

- Die Prüflinge können die vielfältigen Weisen reflektieren, wie in der Bibel über Gott geredet wird, insbesondere JHWH, Schöpfer, Vater, Christus, Geist, Liebe, Befreier. Sie können diese Vorstellungen im Bewusstsein dessen, dass sie die Wirklichkeit Gottes nicht erfassen können, zu dem heutigen Reden von Gott in Beziehung setzen.

Gott des Christentums und Gottesvorstellungen in den Religionen

- Die Prüflinge können das christliche Fragen nach Gott mit existenziellen Fragen nach Grund, Sinn und Ziel des Lebens in Beziehung setzen.
- Die Prüflinge können die theologische Denkfigur des christlichen Monotheismus Vater, Sohn und Heiliger Geist beschreiben und wenigstens mit dem islamischen Gottesverständnis vergleichen. Sie können daraus Folgerungen für den respektvollen Umgang mit Andersgläubigen ziehen.

Religionskritik und Theodizeefrage

- Die Prüflinge können sich urteilend mit religionskritischen Positionen wenigstens mit Feuerbach und Marx auseinandersetzen.
- Sie können die Theodizeefrage und die Erfahrung der Abwesenheit Gottes als Krise des Glaubens interpretieren und unterschiedliche theologische Antwortversuche vergleichen.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans im **Leistungskurs** werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Q1 Jesus Christus nachfolgen

Die neutestamentliche Überlieferung von Jesus als dem Christus

- Die Prüflinge können biblische Texte, die grundlegend sind für das Verständnis von Jesus Christus, methodisch reflektiert auslegen.
- Sie können die Person des Jesus von Nazareth, sein Reden und Tun, sowohl vor dem j\u00fcdischen Hintergrund als auch in die soziale und politische Situation seiner Zeit einordnen.
- Sie können erläutern, dass es bei Aussagen über Jesus Christus um nachösterliche Deutungen geht.
- Sie können zur Bergpredigt und zu deren unterschiedlichen Auslegungen begründet Stellung nehmen.
- Sie können die Botschaft Jesu vom Reich Gottes anhand ausgewählter Gleichnisse erläutern.
- Sie können Wundergeschichten als Glaubenszeugnisse auslegen und bewerten.
- Sie können erläutern, wie Christinnen und Christen von Jesu Botschaft bestimmt wurden und werden.

Tod und Auferweckung

- Die Prüflinge können Deutungen von Tod und Auferstehung im Neuen Testament analysieren und theologische Argumentationen zu diesem Thema vergleichen und bewerten.
- Sie können darlegen, dass das biblische Zeugnis von der Auferstehung Jesu Christi den christlichen Glauben begründet.

Jesus Christus und die Kirche

- Die Prüflinge können sich mit der Frage auseinandersetzen, inwiefern die Kirche in der Nachfolge Jesu Christi steht.
- Sie können sich mit der Entwicklung der christologischen Positionen in der frühen Kirche bis Chalcedon auseinandersetzen.

Jesus Christus im Vergleich mit einem anderen Religionsstifter

Die Prüflinge können Jesus Christus mit einem anderen Religionsstifter vergleichen und sich dabei mit anderen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen argumentativ auseinandersetzen.

O2 Als Mensch handeln

Christliche Menschenbilder

– Die Prüflinge können biblisch-christliche Menschenbilder aufzeigen und mit anderen Auffassungen vom Menschen vergleichen. Dies beinhaltet: das Verständnis des Menschen als Geschöpf und als Ebenbild Gottes, die Verleihung einer besonderen, dem Menschen zugesprochenen Würde, den Menschen als Sünder und Gerechtfertigten zugleich zu erkennen, d. h. auch die Begriffe Sünde und Erbsünde zu erklären und zueinander in Beziehung zu setzen, den Menschen in der Nachfolge Jesu Christi zu sehen.

Glaube - Wissenschaft - Technik

– Die Prüflinge können aktuelle ethische Fragen sowohl als eine individuelle wie auch als eine gesellschaftliche Herausforderung erkennen. Dies beinhaltet: anhand einer Konfliktsituation ethische Fragen zu identifizieren und Handlungsoptionen zu erörtern, sich aus christlicher Perspektive mit anderen Überzeugungen argumentativ auseinander zu setzen.

Eine ethische Fragestellung in ihrer aktuellen und historischen Dimension

– Die Prüflinge können sich aus christlicher Perspektive mit unterschiedlichen Standpunkten in einer ethischen Fragestellung auseinandersetzen und reflektiert zu einem ethischen Urteil gelangen. Dies beinhaltet: Konsequenzen des christlichen Verständnisses der Menschenwürde exemplarisch zu entfalten.

Menschenbilder

- Die Prüflinge können christliche Menschenbilder mit anderen Auffassungen vom Menschen vergleichen.

Q3 Nach Gott fragen

Biblischer Gottesglaube

- Die Prüflinge können die vielfältigen Weisen reflektieren, wie in der Bibel über Gott geredet wird, insbesondere JHWH, Schöpfer, Vater, Christus, Geist, Liebe, Befreier. Sie können diese vor dem Hintergrund, dass unsere Vorstellungen von Gott die Wirklichkeit Gottes nicht erfassen können, zu dem heutigen Reden von Gott in Beziehung setzen.

Gott des Christentums und Gottesvorstellungen in den Religionen

- Die Prüflinge können das christliche Fragen nach Gott mit existenziellen Fragen nach Grund, Sinn und Ziel des Lebens in Beziehung setzen und aufzeigen, wie sich der Gottesglaube im Lebenslauf entwickelt.
- Die Prüflinge können die theologische Denkfigur des christlichen Monotheismus Vater, Sohn und Heiliger Geist beschreiben und wenigstens mit dem jüdischen und islamischen Gottesverständnis vergleichen und daraus Perspektiven für den respektvollen Umgang mit Andersgläubigen entwickeln.

Religionskritik und Theodizeefrage

- Die Prüflinge können sich urteilend mit religionskritischen Positionen wenigstens mit Feuerbach, Marx, Freud und Nietzsche auseinandersetzen.
- Sie können die Theodizeefrage und die Erfahrung der Abwesenheit Gottes als Krise des Glaubens interpretieren und unterschiedliche theologische Antwortversuche vergleichen.

Streit um die Abbilder Gottes

Die Prüflinge können sich mit der Frage nach Grenzen und Möglichkeiten der Abbildbarkeit Gottes auseinandersetzen.

15.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; eine Bibel in einer in der Schule üblichen Übersetzung; eine Liste der fachspezifischen Operatoren

15.6 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO

16. Katholische Religionslehre

16.1 Kursart

Leistungskurs/Grundkurs

16.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Katholische Religionslehre in der Fassung vom 16.11.2006: Textaufgabe, erweiterte Textaufgabe, Themaaufgabe und Gestaltungsaufgabe

16.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus drei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

16.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Die "biographisch-lebensweltliche Perspektive der Schülerinnen und Schüler" bildet für jedes Kurshalbjahr Voraussetzung und Rahmen des unterrichtlichen Geschehens und ist verbindlich.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Q1 Jesus Christus, Gottes letztgültiges Wort

Perspektive von Theologie und Kirche

Der Gott Jesu

- der Gott Jesu ist der Gott Israels: ein Gott der Befreiung (Exodus), des Lebens, der Hoffnung

Jesu Verkündigung der Gottesherrschaft

- eschatologischer Vorbehalt
- Gottesherrschaft als Verkündigung der Liebesherrschaft in Wort und Tat (Gleichnisse, Wundergeschichten; Mahlgemeinschaft, Sündenvergebung)

Ethik und Spiritualität

- Ethik der Gottes- und Nächstenliebe (Bergpredigt)

Soteriologische Deutung

- die soteriologische Bedeutung des Todes Jesu
- der Glaube an die Auferweckung Jesu

Christologische Ausfaltung

- Bekenntnisse zum Auferweckten
- nur LK: Die christologischen Hoheitstitel
- nur LK: Die frühen Konzilien (Nizäa, Chalcedon)

Perspektive der anderen Religionen und Weltanschauungen

Jesus in den abrahamitischen Religionen

- die gemeinsamen Wurzeln der abrahamitischen Religionen
- nur LK: Jesus im Islam

Perspektive der anderen Wissenschaften

- andere Wissenschaften und Theologie
- wissenschaftliche und theologische Aussagen aus ihrer jeweiligen Perspektivitiät verständlich gemacht und nicht als Konkurrenzmodelle

Q2 Kirche Christi und Weltverantwortung

Perspektive von Theologie und Kirche

Kirche im Alltag des Einzelnen und in der Gesellschaft

- kirchliche Kritik an gesellschaftlichen Entwicklungen wie der zunehmenden Konsumorientierung sowie an staatlichen Maßnahmen und deren Wertegrundlagen
- nur LK: kirchliche Soziallehre

Kirche und ethische Fragen

- wissenschaftliche Entwicklungen mit gesellschaftspolitischer Dimension

Selbstverständnis von Kirche

- Bedeutung und Grundlagen des kirchlichen Lehramts in Bibel und kirchlicher Tradition
- biblische Bilder im Selbstverständnis der Kirche
- kirchliche Amtsverständnis und allgemeines Priestertum der Gläubigen

Jesus und die Kirche/Grundvollzüge von Kirche/Kirche als Grundsakrament

- Stiftung der Kirche durch Jesus, auch ohne historisch-nachweisbares Einsetzungswort
- das diakonische Werk der Kirche als Fortsetzung der Zuwendung Jesu zu den Armen, Kranken, Benachteiligten

Kirchengeschichte/Konzilien/Ökumene/Kirche und Staat

- neutestamentliche Zeugnisse der christlichen Gemeinden und einer Kirche im Werden, die sich geografisch ausdehnt und Strukturen entwickelt
- nur LK: das Verhältnis von Kirche und Staat im Wandel der Geschichte (Kirchenkampf, Kirche in der Weimarer Republik, Kirche in der NS-Zeit)
- nur LK: Kirche in der Bundesrepublik Deutschland

Perspektive der anderen Wissenschaften

Kirche und Wissenschaften

 medizinische und naturwissenschaftliche Bestrebungen, die insbesondere Anfang und Ende des menschlichen Lebens betreffen

Q3 Fragen nach Gott

Perspektive von Theologie und Kirche

Der christliche Gottesglaube und menschliche Vernunft

- Der christliche Glaube ist vernunftbezogen und beansprucht, nicht unvernünftig zu sein.
- die vernünftige Denkmöglichkeit des Grenzbegriffs "Gott"

Gottesrede als Bildrede

 - "analoges Sprechen" als methodisch kontrolliertes und eigenständiges Verfahren der christlichen Theologie, von Gott in Bildern zu sprechen

Die Theodizeefrage

- die ungelöst-unlösbare Frage nach dem vom Menschen und nicht nur vom Menschen zu verantwortenden Leid in der Schöpfung
- die (An-)Klage als eine Form biblischer Gottesrede (Ijob; Psalmen)

Perspektive der anderen Religionen und Weltanschauungen

Die beiden anderen abrahamitischen Religionen

- unterschiedliche Deutung des göttlichen Offenbarungsgeschehens in den drei monotheistischen Religionen:
- Judentum: Weg-Weisung
- Christentum: Inkarnation
- nur LK: Islam: Inlibration (Buchwerdung)
- nur LK: Deutungen geschichtlicher Erfahrungen von Sinn und gelingendem Leben als Zuwendung des allmächtigen Gottes an die Gemeinschaft seiner Gläubigen

Perspektive der anderen Wissenschaften

Philosophie

– Bestimmung der göttlichen Wirklichkeit als "Grenzbegriff" (das "Absolute" der Philosophen – der Gott der Religionen); siehe biografisch-lebensweltliche Perspektive:

Vermittlungsmöglichkeiten:

 Auseinandersetzung mit verschiedenen Ansätzen der Religionskritik als Anlass zu einer differenzierten Beurteilung von Religion überhaupt und Religionen

16.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; eine Bibel in einer in der Schule üblichen Übersetzung; eine Liste der fachspezifischen Operatoren

16.6 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO

17. Ethik

17.1 Kursart

Grundkurs

17.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenart gemäß EPA Ethik in der Fassung vom 16.11.2006: Textaufgabe ggf. mit Gestaltungsanteilen (das Entwerfen von Briefen, Reden, Plädoyers usw.)

17.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus drei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

17.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Verbindliche Unterrichtsinhalte

Stichworte

Q1 Menschenbilder in Philosophie und Wissenschaft/Anthropologische Voraussetzungen verantwortlichen Handelns

Auszeichnende und abgrenzende Merkmale des Menschen in Philosophie und philosophischer Anthropologie

- Vernunft und Sinnlichkeit
- Freiheit und Determination
 Autoren: Aristoteles, Kant, Freud

Menschenbilder der modernen

Humanwissenschaften

- Hirnforschung

Bioethik und Menschenwürde - Wertekonflikte in Bioethik und Medizin:

Genforschung; Intensivmedizin und

humanes Sterben

Q2 Vernunft und Gewissen/Normsetzende Begründungen verantwortlichen Handelns

Das Gewissen in der Lebenswirklichkeit des Die Vernunft als Prüfstein vorhandener

Menschen, Vernunft und Moral Werte und Normen

> - Begründungsproblematik der Gewissensorientierung - Aufklärung als "Ausgang des Menschen aus seiner

selbstverschuldeten Unmündigkeit"

- Begründungen moralischen Handelns Normbegründungen in der

moralphilosophischen Tradition - deontologische Ethik

> Autor: Kant - Utilitarismus

Q3 Recht und Gerechtigkeit in Gesellschaft, Staat und Staatengemeinschaft/ Gerechtigkeitsbezogene Begründungen verantwortlichen Handelns

Gerechtigkeitsempfinden und - Gerechtigkeitskriterien Gerechtigkeitsmaßstäbe Autor: Aristoteles

Geltung des Rechts und der - Theorien des Gesellschaftsvertrages

Rechtsstaatlichkeit Autoren: Hobbes, Rawls

Naturrecht/Menschenrechte und - Rechtsstaatlichkeit, Rechtspositivismus: Positivismus

positives und überpositives Recht

Autor: Radbruch

geschichtliche Entwicklung der Menschenrechte: Freiheits- und Schutzrechte, Partizipationsrechte und

soziale Anspruchsrechte;

Universalitätsanspruch der Menschenrechte versus

Relativismus der Kulturen

Strafrechtstheorien: - absolute Straftheorie, relative Straftheorie

Die Legitimation des Strafens (Generalprävention, Spezialprävention), Verhältnis von

Strafmaß und Strafzweck, Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit und Menschenwürde des Täters

Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; eine Liste der fachspezifischen Operatoren

17.6 **Sonstige Hinweise**

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO

18. **Philosophie**

18.1 Kursart

Grundkurs

Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Philosophie in der Fassung vom 16.11.2006: philosophische Problemreflexion auf der Grundlage eines vorgegebenen Materials, ggf. mit Gestaltungsanteilen (Entwerfen von Reden, Briefen, Strategien usw.)

18.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus drei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

18.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Verbindliche Unterrichtsinhalte	Stichworte			
Q1 Staats-, Gesellschafts- und Geschichtsphilosophie	Q1 Staats-, Gesellschafts- und Geschichtsphilosophie			
Individuum und Gesellschaft	zoon politikon, Arbeit; Kultur – Zivilisation, Individualisierung – Vergesellschaftung Autor: Aristoteles			
Freiheit und Herrschaft	Naturzustand – Gesellschaftsvertrag, Demokratie, Macht, Kontrolle, politische Tugenden Autoren: Machiavelli, Hobbes, Rousseau, Arendt			
Gerechtigkeit	Gleichheit, Gemeinwohl, Wohlfahrt, oikonomia – Ökonomie, Konkurrenz-Solidarität Autoren: Platon, Locke, A. Smith, Marx, Rawls			
Q2 Naturphilosophie				
Natur und Mensch	Vorstellungen über die Natur des Menschen, Sprachlich- keit, Kultur, Bewusstes, Unbewusstes, Naturbeherrschung Autoren: Platon, Kant, Freud, Gehlen, Herder			
Natur und Technik	Naturwissenschaft und Technik, Technikfolgenabschätzung Autoren: Aristoteles, Gehlen, Marx			
Q3 Philosophie und Wissenschaft				
Das Problem des Fortschritts	Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte, Analogie Wissenschaft und Politik/Leben, Verantwortung der Wissenschaft Autoren: Feyerabend, Kuhn, Jonas			
Natur und Geist	Die Welt als ewiger Kosmos, als Werk eines Gottes, als sich entwickelndes System: Evolution als durchgängiges Seinsprinzip, offene Systeme als Einheiten der Selbstorganisation Autoren: Leibniz, Kant, Schopenhauer, Weizsäcker			

18.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; eine Liste der fachspezifischen Operatoren

18.6 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO

19. Mathematik

19.1 Kursart

Leistungskurs/Grundkurs

19.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Mathematik in der Fassung vom 24.05.2002:

Es ist jeweils ein Aufgabenvorschlag aus den drei Sachgebieten Analysis, Lineare Algebra/Analytische Geometrie und Stochastik zu bearbeiten. Die Gewichtung der Vorschläge wird im Verhältnis 4:3:3 vorgenommen.

Es werden für die folgenden drei Technologiekategorien Vorschläge vorgelegt:

- wissenschaftlich-technischer Taschenrechner ohne Grafik, ohne CAS (WTR)
- grafikfähiger Taschenrechner ohne CAS (GTR)
- computeralgebrafähiger Taschencomputer oder Computeralgebrasystem auf einem PC (CAS)

Taschenrechnermodelle der Kategorie "wissenschaftlich-technischen Taschenrechner" (WTR) dürfen weder grafiknoch computeralgebrafähig sein. Im Übrigen dürfen die erweiterten Funktionalitäten aktueller Taschenrechnermodelle dieser Kategorie benutzt werden. Zu den erweiterten Funktionalitäten zählen z. B. numerische Berechnungen

- von Nullstellen ganzrationaler Funktionen bis dritten Grades,
- der Lösung eindeutig lösbarer Linearer Gleichungssysteme mit bis zu drei Unbekannten,
- der Ableitung an einer Stelle,
- bestimmter Integrale,
- von Wahrscheinlichkeiten (Binomialverteilungen und Standardnormalverteilung),
- in der Matrizenrechnung.

Durch die Formulierung der Aufgabenstellung wird deutlich, ob eine ausführliche, zum Teil symbolische Rechnung verlangt wird. Die Prüflinge müssen daher auch in der Lage sein, die gewünschten Ergebnisse durch Rechnung ohne Nutzung der erweiterten Funktionalitäten des Taschenrechners zu gewinnen.

In der Abiturprüfung sollen die Prüflinge die ihnen bekannte und vom Unterricht vertraute Rechnertechnologie einsetzen und ihre Arbeit angemessen dokumentieren. Die Schule muss zu Beginn der Qualifikationsphase festlegen, welche der drei o.g. Technologiekategorien in der Abiturprüfung in den jeweiligen Prüfungsgruppen angewendet wird. Die Lehrkraft teilt der Schulleiterin oder dem Schulleiter zum Termin der Meldung zur Abiturprüfung die in der Prüfung zu verwendende Rechnertechnologie mit.

19.3 Auswahlmodus

Für die Sachgebiete Analysis, Lineare Algebra/Analytische Geometrie und Stochastik wählt der Prüfling jeweils aus zwei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus.

19.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans. Das im Lehrplan formulierte Abschlussprofil hat im Hinblick auf die Prüfungsinhalte **keine** verbindliche Funktion.

Verdeutlichend zu den Vorgaben des Lehrplans wird auf Folgendes hingewiesen:

Im **Grund- und Leistungskurs** ist die Aufzählung bekannter Funktionenklassen in der Spalte "Stichworte" zum Thema "Erweiterung und Verknüpfung der Differential- und Integralrechnung" exemplarisch zu verstehen. Potenz- und Wurzelfunktionen gehören selbstverständlich ebenfalls zu den bekannten Funktionenklassen und sind somit prüfungsrelevant.

Im Leistungskurs sollen zum Thema Matrizen mindestens behandelt werden:

- Begriff der Matrix, Matrix-Vektor-Multiplikation, Addition und Multiplikation von Matrizen, inverse Matrizen
- nichtgeometrische und geometrische Anwendungen, insbesondere Matrizen zur Beschreibung linearer Abbildungen: Spiegelungen an den Koordinatenachsen und -ebenen, Drehungen um die Koordinatenachsen und den Koordinatenursprung, zentrische Streckungen am Koordinatenursprung sowie Projektionen auf Geraden und Ebenen

Im Leistungskurs sollen zum Thema Lineare Abbildungen mindestens behandelt werden:

- Linearität, Bezug zwischen Linearen Abbildungen und Matrizen

Darüber hinaus wird zur Orientierung für die Kurse, die die Rechnertechnologie GTR oder CAS benutzen, auf die für den Abiturjahrgang geltenden Handreichungen im Hinblick auf das Landesabitur verwiesen

(www.kultusministerium.hessen.de > Schule > Gymnasium > Landesabitur > Handreichungen). Für die Rechnertechnologie WTR werden keine Handreichungen veröffentlicht.

19.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; ein wissenschaftlich-technischer Taschenrechner oder ein grafikfähiger Taschenrechner oder ein computeralgebrafähiger Taschencomputer/Computeralgebrasystem auf einem PC (alle selbst erstellten Funktionen und Dateien müssen vor der Prüfung entfernt werden); eine eingeführte, gedruckte Formelsammlung eines Schulbuchverlages (Die Formelsammlung soll alle üblichen Formeln, aber weder Herleitungen noch weitergehende mathematische Erklärungen noch Beispielaufgaben enthalten); die den Prüfungsaufgaben beigefügten Tabellen zur Stochastik (www.kultusministerum.hessen.de > Schule > Gymnasium > Landesabitur > Materialien); eine Liste der fachspezifischen Operatoren

19.6 Sonstige Hinweise

Nicht zugelassen sind insbesondere schulinterne eigene Druckwerke, mathematische Fachbücher und mathematische Lexika

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO

20. Biologie

20.1 Kursart

Leistungskurs/Grundkurs

20.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Biologie in der Fassung vom 05.02.2004: materialgebundene Aufgabenstellung

20.3 Auswahlmodus

Dem Prüfling werden insgesamt vier Aufgabenvorschläge vorgelegt.

Ein Halbjahr wird verpflichtend vom Hessischen Kultusministerium festgelegt; zu den verbindlichen Inhalten dieses Halbjahres werden dem Prüfling zwei Vorschläge zur Auswahl angeboten. Für die beiden anderen Kurshalbjahre wird dem Prüfling je ein Vorschlag zur Auswahl vorgelegt. Der Prüfling bearbeitet somit zwei Aufgabenvorschläge zu den Lehrplaninhalten zweier unterschiedlicher Kurshalbjahre.

20.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Zur Orientierung wird auf die "Handreichungen zum Lehrplan Biologie (Landesabitur 2014)" verwiesen (siehe: www.kultusministerium.hessen.de > Schule > Gymnasium > Landesabitur > Handreichungen).

20.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; ein eingeführter Taschenrechner (bei grafikfähigen Rechnern und Computeralgebrasystemen ist ein Reset durchzuführen); eine Liste der fachspezifischen Operatoren

20.6 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO

21. Chemie

21.1 Kursart

Leistungskurs/Grundkurs

21.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Chemie in der Fassung vom 05.02.2004: materialgebundene Aufgabenstellung

21.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus vier Vorschlägen drei zur Bearbeitung aus.

21.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Zur Orientierung wird auf die "Handreichungen zum Lehrplan Chemie (Landesabitur 2014)" verwiesen (siehe: www.kultusministerium.hessen.de > Schule > Gymnasium > Landesabitur > Handreichungen).

21.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; das der Prüfungsaufgabe beigefügte Periodensystem der Elemente; ein eingeführter Taschenrechner (bei grafikfähigen Rechnern und Computeralgebrasystemen ist ein Reset durchzuführen); eine Liste der fachspezifischen Operatoren

21.6 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO

22. Physik

22.1 Kursart

Leistungskurs/Grundkurs

22.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Physik in der Fassung vom 05.02.2004: materialgebundene Aufgabenstellung

22.3 Auswahlmodus

Der Prüfling erhält drei Aufgabensätze A, B und C, die den drei Kurshalbjahren zugeordnet sind. Jeder Aufgabensatz enthält zwei Aufgabenvorschläge, von denen der Prüfling jeweils einen zur Bearbeitung auswählt.

22.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Zur Orientierung wird auf die "Handreichungen zum Lehrplan Physik (Landesabitur 2014)" verwiesen (siehe: www.kultusministerium.hessen.de > Schule > Gymnasium > Landesabitur > Handreichungen).

22.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; ein eingeführter Taschenrechner (bei grafikfähigen Rechnern und Computeralgebrasystemen ist ein Reset durchzuführen); eine eingeführte Formelsammlung (die Formelsammlung soll alle üblichen Formeln, aber weder Herleitungen noch weitergehende physikalische Erklärungen noch Beispielaufgaben enthalten und kann komplett die drei Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik abdecken. Bei Verwendung einer rein physikalischen Formelsammlung ist zudem eine mathematische Formelsammlung zugelassen); eine Liste der fachspezifischen Operatoren

22.6 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO

23. Informatik

23.1 Kursart

Leistungskurs/Grundkurs

23.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenart gemäß EPA Informatik in der Fassung vom 05.02.2004:

Im **Grundkurs** besteht die Prüfungsaufgabe aus zwei voneinander unabhängigen Teilaufgaben, einer Pflichtaufgabe zur *objektorientierten Modellierung* und einer Wahlaufgabe zu *Datenbanken* oder zu *Konzepten und Anwendungen der theoretischen Informatik*.

Im **Leistungskurs** besteht die Prüfungsaufgabe aus drei voneinander unabhängigen Teilaufgaben zu den drei Themenbereichen *objektorientierte Modellierung*, *Datenbanken* sowie *Konzepte und Anwendungen der theoretischen Informatik*. Zwei dieser Aufgaben sind Pflichtaufgaben, und zwar die Aufgabe zur *objektorientierten Modellierung* sowie eine zweite aus einem der anderen beiden Themenbereiche. Die Wahlaufgabe kommt aus dem Themenbereich, der durch die beiden Pflichtaufgaben nicht abgedeckt ist.

Die Aufgaben zur *objektorientierten Modellierung* werden im Grund- und Leistungskurs in den beiden Sprachvarianten Pascal/Delphi und Java angeboten. Den Prüflingen werden die entsprechenden Aufgaben in der Sprachvariante vorgelegt, die sie im Unterricht benutzt haben.

Prüfungsaufgaben können, sofern sie entsprechend ausgewiesen sind, auch mit dem PC bearbeitet werden, allerdings nur dann, wenn den Prüflingen diese Prüfungsform bekannt ist. Die Entscheidung, ob eine Aufgabe mit dem PC bearbeitet werden darf, wird von der Lehrkraft getroffen.

23.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus zwei Wahlaufgaben zu einem der beiden Themengebiete Datenbanken oder Konzepte und Anwendungen der theoretischen Informatik eine zur Bearbeitung aus.

23.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Im Leistungskurs wird für die Vorschläge zum Themengebiet Konzepte und Anwendungen der theoretischen Informatik die Behandlung des Themas Turingmaschine im Kurshalbjahr Q3 vorausgesetzt.

Im Leistungskursfach kommen in der Regel Aufgabenteile vor, die Prolog-Kenntnisse erfordern. Die Prolog-spezifischen Aufgabenteile können aber durch angebotene Wahlmöglichkeiten umgangen werden.

23.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; eine Liste der fachspezifischen Operatoren

Behandeln Aufgaben zu Datenbanken Datenschutzaspekte, so sind auch eine aktuelle Ausgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes und eine aktuelle Ausgabe des Bundesdatenschutzgesetzes als Hilfsmittel erlaubt.

Wird eine Aufgabe mit PC-Nutzung angeboten und von der Lehrkraft ausgewählt, so darf auf den Computern das zur Entwicklungsumgebung standardmäßig gehörende Hilfesystem samt integriertem oder separatem UML-Editor genutzt werden.

23.6 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO

24. Sport

24.1 Kursart

Leistungskurs

24.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenart gemäß EPA Sport in der Fassung vom 10.02.2005: Problemerörterung mit Material

24.3 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus drei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeits-anweisungen enthalten.

24.4 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Verbindliche Unterrichtsinhalte

Stichworte

A. Kenntnisse zur Realisierung des eigenen sportlichen Handelns

- I. Veränderung der körperlichen Leistungsfähigkeit durch Training
- 1. Strukturmodell Kondition
- Belastung als methodische Steuergröße zur Entwicklung der Kondition
- Belastungskomponenten
- Belastungswirkungen/Ausprägung der Beanspruchung (z. B. Theoriemodell der Superkompensation)
- Methoden des Konditionstrainings am Beispiel des Ausdauertrainings und Krafttrainings
-g..

- Strukturmodell Kraft/Krafttraining
- Kenntnisse über Methoden zur Verbesserung der Innervationsfähigkeit und zur Erweiterung der Energiepotenziale der Muskulatur
- Organisationsformen des Krafttrainings (Circuittraining, Gerätetraining)
- Trainingswirkungen bezogen auf die Muskulatur (Arbeitsweisen, Kontraktionsformen)

5. Ausdauertraining

4. Krafttraining

- Strukturmodell Ausdauer/Ausdauertraining
- Fitness- und Gesundheitstraining (Gesundheitskonzepte, Ziele, Gestaltungsmöglichkeiten)
- Belastungsstrukturen mindestens der Dauermethode mit kontinuierlicher Geschwindigkeit, einer Tempowechselmethode, einer Intervallmethode
- Trainingssteuerung, Trainingsaufbau, Trainingsdokumentation, Trainingsauswertung (z. B. Laktatkurven)
- aerobe und anaerobe Energiebereitstellungsprozesse
- Trainingswirkungen bezogen auf das Herz-Kreislauf-System (VO₂-max, Ökonomisierung von Herztätigkeit)

6. Doping

 Hauptwirkstoffgruppen, Gefahren und Risiken, Missbrauch im Breiten- und Freizeitsport

Es werden Kenntnisse zu den Bereichen "Sportliches Training" und "Fitness- und Gesundheitstraining" vorausgesetzt. Dabei stehen die Pädagogischen Perspektiven "Gesundheit fördern, Gesundheitsbewusstsein entwickeln" und "Das Leisten erfahren, verstehen und einschätzen" im Vordergrund.

- II. Funktionszusammenhänge von Bewegungsabläufen und das Lernen sportlicher Bewegungen
- 1. Analyse sportlicher Bewegungen

- Phasenanalyse zyklischer und azyklischer Bewegungen, funktionale Betrachtung (Knotenpunkte) und ihre jeweilige Relevanz für die Methodik des Bewegungslernens
- Biomechanische Merkmale translatorischer und rotatorischer Bewegungen, Stellenwert des KSP für Funktionszusammenhänge von Bewegungsabläufen
- Biomechanische Prinzipien: Prinzip des optimalen Beschleunigungsweges, Prinzip der Anfangskraft, Prinzip der zeitlichen Koordination von Teilimpulsen
- Bewegungssteuerung und -regelung, Informationsaufnahme, Informationsverarbeitung

Verbindliche Unterrichtsinhalte	Stichworte
2. Lernen sportlicher Bewegungen	 Stufung des Lernprozesses (Dreiphasen-Modell):
	Bewegungsausführung und -kontrolle, Bewegungs-
	antizipation
	 Gestaltung von motorischen Lernprozessen: Stellenwert
	koordinativer Fähigkeiten, Instruktionen und Rückmel-
	dungen

Dabei steht die Pädagogische Perspektive "Sinneswahrnehmung verbessern, Bewegungserlebnis und Körpererfahrung erweitern" im Vordergrund. Darüber hinaus lässt sich die Pädagogische Perspektive "Sich körperlich ausdrücken, Bewegung gestalten" thematisieren.

B. Kenntnisse zum sportlichen Handeln im sozialen Kontext

Soziales Handeln im Spannungsfeld Sport

- Fairness Dominanzverhalten
- Spielen/Gruppen im Sport

Dabei stehen die Pädagogischen Perspektiven "Das Leisten erfahren, verstehen und einschätzen" und "Kooperieren, wettkämpfen und sich verständigen" im Vordergrund.

C. Kenntnisse über den Sport als Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit

Mediatisierung des Sports

Effekte medialer Präsentation und deren Auswirkungen auf den Sport (Identifikationsmöglichkeiten und Inszenierung)

Die Aufgabenstellungen für diesen Kenntnisbereich problematisieren eine mögliche Diskrepanz zwischen gesellschaftlicher Realität von Sport und Pädagogischen Perspektiven.

25.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; eine Liste der fachspezifischen Operatoren

24.6 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO

Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen der Schulen für Erwachsene (SfE) im Sommersemester 2014

Erlass vom 21. Juni 2012 III.2 – 314.200.000 – 00052 –

I. Allgemeine Grundlagen

Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Abiturprüfungen der Schulen für Erwachsene (SfE) im Sommersemester 2014 ist die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2010 (ABl. S. 166). Zudem gelten die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) und die Lehrpläne der Schulen für Erwachsene in der jeweils gültigen Fassung. Davon unabhängig findet in der Regel eine fachbezogene prüfungsdidaktische Schwerpunktsetzung statt (vgl. IV. Fachspezifische Hinweise).

Der vorliegende Erlass ist über den Hessischen Bildungsserver unter der Internet-Adresse http://sfe.schule.hessen.de abrufbar.

II. Prüfungszeitraum, Auswahlzeit, Bearbeitungszeit

Die schriftlichen Abiturprüfungen 2014 finden im Zeitraum vom **07.03. bis 21.03.2014**, die Nachprüfungen vom **31.03. bis 11.04.2014** statt. Die genauen Termine sowie organisatorische Hinweise für die einzelnen Fächer werden vor Beginn des Schuljahres 2013/2014 bekannt gegeben.

Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt gemäß §25 Abs. 2 OAVO in allen Fächern 240 Minuten.

Der eigentlichen Bearbeitungszeit geht eine Auswahlzeit voraus. Die Auswahlzeit beträgt in den Fächern Biologie und Englisch 45 Minuten, in allen anderen Fächern 30 Minuten. In begründeten Fällen werden vorzeitiges Öffnen, veränderte Auswahlzeiten und verlängerte Bearbeitungszeiten rechtzeitig mitgeteilt. Nach dem Ende der Bearbeitungszeit wird den Prüflingen 10 Minuten Zeit gegeben, um die Wörter zu zählen.

III. Auswahlmodalitäten

Alle Prüflinge erhalten in den landesweit einheitlich geprüften Fächern die Möglichkeit zur Auswahl zwischen kompletten Aufgabenvorschlägen oder Teilvorschlägen. Die Entscheidung des Prüflings für einen Vorschlag ist verbindlich, die nicht ausgewählten Aufgabenvorschläge werden von der jeweils Aufsicht führenden Lehrkraft vor Beginn der Bearbeitungszeit eingesammelt. Die Auswahlentscheidung wird im Prüfungsprotokoll festgehalten. Für die Fächer Französisch, Latein, Spanisch und Physik werden die Auswahlmodalitäten mit einem gesonderten Erlass bekanntgegeben.

Abituraufgaben, die eine besondere Ausstattung der Schule erfordern, kann diese nur dann auswählen, wenn diese Prüfungsform bereits in der Qualifikationsphase angewandt wurde und die entsprechenden räumlichen und sächlichen Voraussetzungen an der Schule vorhanden sind.

IV. Fachspezifische Hinweise

Mit dem vorliegenden Erlass werden die thematischen Schwerpunkte, die Grundlage für die Textauswahl und Aufgabenstellung der Prüfungsaufgaben für die Fächer mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen für die Abendgymnasien und Hessenkollegs im Sommersemester 2014 sein werden, bekannt gegeben.

Die nachfolgenden fachspezifischen Hinweise geben darüber hinaus Auskunft über die Struktur der Prüfungsaufgaben und weitere fachspezifische Besonderheiten.

Die prüfungsdidaktischen Schwerpunkte treten nicht an die Stelle der geltenden Lehrpläne. Es obliegt Fachkonferenzen und unterrichtenden Lehrkräften, die prüfungsdidaktischen Schwerpunktsetzungen in das für den Unterricht verbindliche Gesamtcurriculum einzufügen. Die Prüfungsaufgaben können ergänzend auch Kenntnisse im Rahmen der verbindlichen Inhalte des Lehrplans erfordern, die über die Schwerpunktsetzungen hinausgehen.

Auf dem Hessischen Bildungsserver finden sich unter http://sfe.schule.hessen.de die fachspezifischen Operatorenlisten sowie die in den Fächern Mathematik und Chemie im Landesabitur der Schulen für Erwachsene verwendeten Tabellen.

1. Deutsch

1.1 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Deutsch in der Fassung vom 24.05.2002: Textinterpretation, Textanalyse, literarische Erörterung, gestaltende Interpretation

Maximale Wortzahl der Textvorlage: 900 Wörter

1.2 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus zwei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

1.3 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Rahmenplans Deutsch der Schulen für Erwachsene.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Kursthema Schwerpunkte Q1 Aufklärung: Aufbruch und Krise des Ich - Das Individuum: Selbstfindung und Selbstbewusstsein - Entgötterung der Welt, Herrschaft der Vernunft - Bürgerlicher Moralbegriff - Bedeutung von Humanität (Naturrecht und Empfindsamkeit) - Bildung und Erziehung - Funktion von Rationalität, Analyse und Kritik Romantik: - Sinnkrise des Individuums - Kritik am ökonomischen Nutzwert des Menschen - Ideal des Müßiggangs - Hinterfragung/Kritik an der rationalisierten Wissenschaftlichkeit - Sehnsucht als allumfassendes Prinzip (Natur, Liebe, Reise), Poetisierung der Welt - Liebe als universales, Grenzen sprengendes Prinzip - Seelische Abgründe des sich selbst entfremdeten Ich - Flucht in Gegenwelten **O2** - Analyse einer Rede sowie eines Essays oder eines Sprache und Welterschließung: Kommentars oder einer Glosse zu den Themenbereichen Argumentation/Rhetorik Medien, Kunst, Literatur und Gesellschaftskritik - Rhetorische Mittel und Strategien sowie deren Funktionalisierung und sprachliche Gestaltung/Erkennen von Perspektiven - Formen/Bedingungen gelungener und misslungener Kommunikation Bild- und Filmsprache - Wandel schriftlicher Kommunikationsformen - (z. B. Brief, E-Mail etc.) Q3 Aufbruch in die literarische Moderne: Literatur und Wirklichkeit Literatur um 1900 in der Moderne - Dekadenz - Subjektive Aneignung von Wirklichkeit - Entdeckung des Unbewussten - L'art pour l'art versus Engagement

Literatur nach 1945

- Neubesinnung und Aufarbeitung von Schuld nach 1945
- Frauen- und Männerbilder
- Orientierungslosigkeit/Flucht in Traum- und Gegenwelten
- Das Individuum in der modernen Kommunikations- und Medienwelt

Es gelten die Operatoren und die damit verbunden Aufgabentypen.

Die Architektur der Aufgabenerstellung orientiert sich an folgenden Kompetenzprofilen:

 sprachanalytische Kompetenz (Funktionalisierung sprachlicher, gestalterischer, rhetorischer Mittel/Strategien zur Leser- bzw. Wahrnehmungssteuerung)

- Fähigkeit zur Reproduktion, Reorganisation, zum Transfer, zur kreativen Transformation, eigenständigen Verarbeitung/Stellungnahme
- Fähigkeit, reflektiert fiktionale, nicht-fiktionale und visuelle Materialien zu bearbeiten, vor allem:
 - erzählerische Texte
 - dramatische Texte
 - lyrische Texte
 - Reden/Interviews
 - Sachtexte/Gedankliche Texte
 - Berichte
 - Kommentare
 - Essays
 - Satirische Texte/Glossen/Parodien
 - Aphorismen
 - Briefe/E-Mail/Flyer
 - Tagebuch(einträge)
 - Gemälde/Bilder/Cartoons
 - grafische Illustrationen

1.4 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; ein Wörterbuch "Deutsch als Fremdsprache"; eine Liste der Operatoren "Deutsch als Unterrichtssprache"

1.5 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9e zu § 9 Abs. 12 OAVO

2. Englisch

2.1 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Englisch in der Fassung vom 24.05.2002: Textaufgabe und kombinierte Aufgabe nur mit Sprachmittlung (kein Hörverstehen). Maximale Wortzahl der Textvorlage: 700 Wörter. Bei der kombinierten Aufgabe umfassen beide Ausgangstexte zusammen maximal 800 Wörter.

2.2 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus zwei Vorschlägen, darunter eine kombinierte Aufgabe, einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

2.3 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage ist der Rahmenplan Fremdsprachen der Schulen für Erwachsene: Englisch.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Kursthema	Schwerpunkte
Q1 The English speaking world (countries of reference: Canada, South Africa and one country of choice)	Icons, heroes and symbolsSocio-cultural diversity and its origin
Q2 UK	- Fascination Elizabethan Age: today's reception of "England's Golden Age"
	Britain today: – A country between tradition and change

Multiculturalism

Q3 — American dreams and realities
USA — Religion and tolerance

- Popular mass culture and the individual

2.4 Allgemeine Hinweise

In der Abiturprüfung müssen die Prüflinge Kenntnisse und Fertigkeiten aus den vier Bereichen des Faches nachweisen:

- Sprache,
- interkulturelle Kommunikation,
- Umgang mit Texten und Medien sowie
- fachspezifische Methodik und Lern- und Arbeitstechniken.

Durch die Aufgaben der Prüfung müssen die drei Anforderungsbereiche I, II und III abgedeckt sein. Es gelten die fachspezifischen Operatoren, die damit verbundenen Aufgabentypen und Beurteilungsmodule.

Als Materialien dienen folgende Textarten und Medien: short story, novel, drama, poem, lyrics, biography, speech, interview, political text, news story, report, comment bzw. Auszüge aus diesen sowie cartoon, picture, graphic illustration, flyer, brochure.

2.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein eingeführtes einsprachiges Wörterbuch; ein eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch mit etwa 150 000 Stichwörtern und Wendungen; eine Liste der fachspezifischen Operatoren

2.6 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindices gemäß Anlage 9b zu § 9 Abs. 12 OAVO

3. Französisch

3.1 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Französisch in der Fassung vom 05.02.2004: Textaufgabe Maximale Wortzahl der Textvorlage: 650 Wörter

3.2 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage ist der Rahmenplan Fremdsprachen der Schulen für Erwachsene: Französisch.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Kursthema	Schwerpunkte
Q1 Vivre et travailler en France	aspects du travailsituation de la femme et des jeunescontacts sociaux
Q2 La France: unité et diversité	 Paris – province problèmes des grandes banlieues les immigrés: insertion – intégration
Q3 Rapports franco-allemands	 les relations franco-allemandes dans le passé et à présent diversité culturelle problèmes et espérances

Es gelten die Operatoren und die damit verbunden Aufgabentypen.

Die Architektur der Aufgabenerstellung orientiert sich an folgenden Kompetenzprofilen:

- sprachanalytische Kompetenz (Funktionalisierung sprachlicher und gestalterischer, Mittel/Strategien zur Leserbzw. Wahrnehmungssteuerung)
- landes- und interkulturelle Kompetenzen

- Fähigkeit zur Reproduktion, Reorganisation, kreativen Transformation, eigenständigen Verarbeitung/Stellungnahme, zum inhaltlichen und sprachlichen Transfer
- Fähigkeit zur Sprachmittlung
- Fähigkeit, reflektiert fiktionale, nicht-fiktionale und visuelle Materialien zu bearbeiten

3.3 Erlaubte Hilfsmittel

ein eingeführtes einsprachiges Wörterbuch; ein eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch mit etwa 150 000 Stichwörtern und Wendungen; eine Liste der fachspezifischen Operatoren

3.4 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindices gemäß Anlage 9c zu § 9 Abs. 12 OAVO; die Arbeit ist zu je gleichen Teilen nach sprachlicher Korrektheit, Ausdrucksvermögen und Inhalt zu beurteilen.

4. Latein

4.1 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA in der Fassung vom 10.02.2005: Übersetzungs- und Interpretationsaufgabe Die den Übersetzungsaufgaben zugrunde liegenden Texte umfassen 120 bis 135 Wörter.

4.2 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage ist der Rahmenplan Fremdsprachen der Schulen für Erwachsene: Latein.

Ziel der Prüfung ist ein ganzheitliches, Übersetzung und Interpretation als Einheit betrachtendes Textverständnis. Die Interpretationsaufgaben haben die Überprüfung der grundlegenden hermeneutischen Kompetenzen der inhaltlichen und sprachlichen Textanalyse sowie der Textbewertung zum Inhalt und beziehen sich auf den vom Prüfling zu übersetzenden Text.

Auf die aufgeführten Inhalte des Rahmenplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Kursthema	Schwerpunkte	Autoren
Q1 Historiographie	Staat und WeltherrschaftRömer und fremde Völker	- freie Autorenwahl
Q2 Alltag und Gesellschaft	AlltagslebenGestaltung der FreizeitPersönliche Beziehungen	– Plinius, Epistulae
Q3 Philosophie	 Lebensbewältigung durch Philosophie Wesen und Bestimmung des Menschen Das stoische und epikureische Weltbild 	Seneca,Epistulae moralesad Lucilium

Eine inhaltliche Schwerpunktsetzung erfolgt im Hinblick auf die Themen "Alltag und Gesellschaft" und "Philosophie" sowie die Autoren Plinius und Seneca. Texte aus Q1 bis Q3 können für Kurs übergreifende Aspekte herangezogen werden.

Semester übergreifende Kurse führen zwangsläufig bei einem Teil der Lerngruppe zu einer veränderten Kursabfolge. Die Behandlung der Themen "Alltag und Gesellschaft" sowie "Philosophie" muss dabei für alle Studierenden des Kurses sichergestellt sein.

Folgende Stilmittel werden in den Interpretationsaufgaben als bekannt vorausgesetzt: Anapher, Antithese, Asyndeton/Polysyndeton, Chiasmus, Ellipse, Hendiadyoin, Hyperbaton, Klimax/ Antiklimax, Metapher, Parallelismus, Polyptoton, rhetorische Frage, Trikolon.

4.3 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung, ein eingeführtes lateinisch-deutsches Schulwörterbuch; eine Liste der Operatoren "Deutsch als Unterrichtssprache", erweitert um die Latein-spezifischen Operatoren "belegen" und "übersetzen":

Operator	Definition	AFB
belegen	vorgegebene oder selbst aufgestellte Behauptungen/Aussagen durch Textstellen nachweisen	II
übersetzen	den Inhalt eines Textes vollständig, in Übereinstimmung mit dem Ausgangstext auf der Sach- (und ggf. Wirkungs-)ebene sowie unter Beachtung der Normen und Konventionen des Deutschen wiedergeben	III

4.4 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9d zu § 9 Abs. 12 OAVO

5. Spanisch

5.1 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Spanisch in der Fassung vom 05.02.2004: Textaufgabe Maximale Wortzahl der Textvorlage: 650 Wörter

5.2 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage ist der Rahmenplan Fremdsprachen der Schulen für Erwachsene: Spanisch.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Kursthema	Schwerpunkte
Q1 El mundo hispánico de hoy	trabajocontactos socialesinmigración/economía
Q2 España/América	dependencia e independenciamulticulturalismorepresión y resistencia
Q3 España entre dictadura y democracia	– la Guerra Civil – la dictadura – la transición

Es gelten die Operatoren und die damit verbunden Aufgabentypen.

Die Architektur der Aufgabenerstellung orientiert sich an folgenden Kompetenzprofilen:

- sprachanalytische Kompetenz (Funktionalisierung sprachlicher und gestalterischer, Mittel/Strategien zur Leserbzw. Wahrnehmungssteuerung)
- landes- und interkulturelle Kompetenzen
- Fähigkeit zur Reproduktion, Reorganisation, kreativen Transformation, eigenständigen Verarbeitung/Stellungnahme, zum inhaltlichen und sprachlichen Tansfer
- Fähigkeit zur Sprachmittlung
- Fähigkeit, reflektiert fiktionale, nicht-fiktionale und visuelle Materialien zu bearbeiten

5.3 Erlaubte Hilfsmittel

ein eingeführtes einsprachiges Wörterbuch; ein eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch mit etwa 150 000 Stichwörtern und Wendungen; eine Liste der fachspezifischen Operatoren

5.4 Sonstige Hinweise

Fehlerindices gemäß Anlage 9c zu § 9 Abs. 12 OAVO; es gilt der Fehlerindex für den Grundkurs im Fach Französisch. Die Arbeit ist zu je gleichen Teilen nach sprachlicher Korrektheit, Ausdrucksvermögen und Inhalt zu beurteilen

6. Historisch-politische Bildung

6.1 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Sozialkunde/Politik in der Fassung vom 17.11.2005 und gemäß EPA Geschichte in der Fassung vom 10.02.2005: In der Regel eine Textaufgabe; eine mit Textarbeit kombinierte produktorientierte Bearbeitung von Aufgabengabenstellungen (Entwerfen von Reden, Briefen, Strategien usw.) ist ebenso möglich wie Textquellen zusammen mit Bildquellen als Bearbeitungsgrundlage.

6.2 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus zwei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeits-anweisungen enthalten.

6.3 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage ist der Lehrplan "Historisch-politische Bildung" der Schulen für Erwachsene.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Kursthema	Schwerpunkte
Q1 Entwicklungslinien vom 19. zum 20. Jahrhundert	 Ursachen des Ersten Weltkrieges Das Epochenjahr 1917 Krise, Selbstbehauptung und Scheitern der Weimarer Republik
Q2 Demokratie und Diktatur	 Das NS-System Rassismus, Massenvernichtung und Völkermord Der Ost-West-Konflikt: Merkmale und Konfliktlinien
Q3 Von der bipolaren zu einer neuen Weltordnung	 Strategien und Taktiken diktatorischer und antidemokratischer Regierungen und Bewegungen: Beispiel DDR Europa seit 1989 – politische, ökonomische und psychologische Determinanten Perspektiven internationaler Politik im 21. Jahrhundert; exemplarische Konflikte und Lösungsstrategien

6.4 Allgemeine Hinweise

Die Aufgabenerstellung orientiert sich an folgenden Kompetenzprofilen:

- Fähigkeit, reflektiert sachwissenschaftliche und journalistische Texte, historisch-politische Quellen, Karikaturen, Grafiken, Schaubilder, Bilder und in Grundzügen themenrelevante literarische Manifestationen zu bearbeiten
- Fähigkeit zur Reproduktion, Reorganisation, zum Transfer, zur kreativen Transformation, eigenständigen Verarbeitung/Stellungnahme

Es gelten die fachspezifischen Operatoren, die damit verbundenen Aufgabentypen und Beurteilungsmodule.

6.5 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; ein Fremdwörterbuch; eine Liste der Operatoren "Deutsch als Unterrichtssprache"

6.6 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO

7. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

7.1 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Sozialkunde/Politik in der Fassung vom 17.11.2005 und gemäß EPA Wirtschaft in der Fassung vom 16.11.2006: in der Regel eine Textaufgabe; eine mit Textarbeit kombinierte produktorientierte Bearbeitung von Aufgabengabenstellungen (Entwerfen von Reden, Briefen, Strategien usw.) ist ebenso möglich wie Textquellen zusammen mit Bildquellen als Bearbeitungsgrundlage.

7.2 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus zwei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

7.3 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage ist der Lehrplan "Wirtschafts- und Sozialwissenschaften" der Schulen für Erwachsene.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen; sie können aktuelle Entwicklungen thematisieren.

Kursthema	Schwerpunkte
Q1 Wirtschaft und Gesellschaft in der Bundesrepublik	 Funktionsweise der Marktwirtschaft; Konjunktur und Wachstum Soziale Marktwirtschaft und Reformperspektiven Strukturveränderungen und Wirkungszusammenhänge in Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und Technologie
Q2 Wirtschaft, Staat und Europäische Union	 Konkurrierende wirtschaftspolitische Konzeptionen Geld- Währungs- und Finanzpolitik Perspektiven des europäischen Binnenmarktes; Aspekte der sozialen Integration innerhalb der EU
Q3 Weltweite sozioökonomische Zusammenhänge	 Strukturen und Organisation internationaler Wirtschaftsbeziehungen Internationale Finanzmärkte und (Staats-)Verschuldung Entwicklungsperspektiven exemplarischer Wirtschaftsräume; Standortfaktoren Globale ökologische, ökonomische und soziale Herausforderungen und Perspektiven

Es gelten die Operatoren und die damit verbunden Aufgabentypen.

Die Aufgabenerstellung orientiert sich an folgenden Kompetenzprofilen:

- Fähigkeit, reflektiert sachwissenschaftliche und journalistische Texte, historisch-politische Quellen, Karikaturen,
 Grafiken, Schaubilder, Bilder und in Grundzügen themenrelevante literarische Manifestationen zu bearbeiten
- Fähigkeit zur Reproduktion, Reorganisation, zum Transfer, zur kreativen Transformation, eigenständigen Verarbeitung/Stellungnahme

7.4 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; eine Liste der Operatoren "Deutsch als Unterrichtssprache"

7.5 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO

8. Mathematik

8.1 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Mathematik in der Fassung vom 24.05.2002.

An den Schulen für Erwachsene werden die folgenden beiden Kategorien von Taschenrechnern verwendet:

- wissenschaftlich-technischer Taschenrechner ohne Graphik, ohne CAS (TR)
- computeralgebrafähiger Taschencomputer (CAS)

Einzelne Teile und Aufgabenstellungen der Prüfungsaufgaben können sich entweder inhaltlich oder bezüglich der zu erwartenden Lösungsstrategie, der Lösungswege und der Lösungsvielfalt in Abhängigkeit von der jeweils zu benutzenden Rechnertechnologie unterscheiden.

In der Abiturprüfung sollen die Studierenden die ihnen bekannte und vom Unterricht vertraute Rechnertechnologie einsetzen und ihre Arbeit angemessen dokumentieren. Die Schule muss zu Beginn der Qualifikationsphase festlegen, welche der zwei o.g. Technologiekategorien in der Abiturprüfung in den jeweiligen Prüfungsgruppen angewendet wird.

8.2 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus zwei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus.

Beide Vorschläge enthalten Aufgaben zum Themengebiet Analysis (sowohl ganzrationale Funktionen als auch Exponentialfunktionen), darüber hinaus enthalten beide Vorschläge alternativ jeweils eine weitere Aufgabe zum Themengebiet Lineare Algebra/Analytische Geometrie bzw. Stochastik.

8.3 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage ist der Lehrplan Mathematik der Schulen für Erwachsene.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Kursthema

Q1 und Q2 Analysis

Schwerpunkte

Die Aufgaben beziehen sich ausschließlich auf ganzrationale und Exponentialfunktionen (auch abschnittsweise definiert).

- Gleichungen unter Nutzung unterschiedlicher Verfahren lösen (Ausklammern, Polynomdivision, Substitution)
- Ableitungsbegriff anwenden
- Zusammenhang zwischen den Graphen einer Funktion und ihrer ersten beiden Ableitungsfunktionen beschreiben und erläutern
- Ableitungsregeln (Potenz-, Faktor-, Summen-, Produktund Kettenregel) anwenden
- Funktionsuntersuchungen durchführen
- Funktionsgleichungen für ganzrationale Funktionen aus angegebenen Eigenschaften mithilfe von linearen Gleichungssystemen herleiten (auch Anwendungsaufgaben)
- Extremwertprobleme (auch bei Sachproblemen) lösen
- Flächeninhaltsberechnungen mithilfe des Hauptsatzes der Differential- und Integralrechnung sowie bei einfachen Beispielen mithilfe geeigneter Näherungsverfahren durchführen und erläutern
- Integrationsregeln (Potenz-, Faktor- und Summenregel) anwenden
- Rechengesetze für Vektoren des R³ (Addition, Subtraktion, S-Multiplikation und Skalarprodukt) anwenden und erläutern
- Lineare Gleichungssysteme mit drei oder mehr Variablen lösen
- Bedeutung der Fachbegriffe "linear (un)abhängig", "kollinear" und "komplanar" algebraisch und geometrisch anwenden und erläutern
- Vektoren, Punkte und geometrische Objekte des R³ graphisch im Koordinatensystem darstellen

Q3 Lineare Algebra/ Analytische Geometrie Q3

Stochastik

- Längen, Winkel und Abstände vektoriell berechnen
- Ebenengleichungen in verschiedenen Darstellungen (Parameter-, Koordinaten- und Normalenform) bestimmen
- Geradengleichungen (Parameterform) aus vorgegebenen Eigenschaften herleiten
- gegenseitige Lage von zwei Geraden, zwei Ebenen sowie einer Geraden und einer Ebene untersuchen (auch Schnittmengen bestimmen)
- Teilverhältnisse bestimmen
- Wahrscheinlichkeiten von Ereignissen unter Verwendung von Baumdiagrammen, Additions- und Multiplikationssatz sowie über das Gegenereignis berechnen
- Wahrscheinlichkeitsverteilungen bestimmen und graphisch darstellen
- Erwartungswerte und Standardabweichungen berechnen
- bedingte Wahrscheinlichkeiten in verschiedensten Sachzusammenhängen berechnen, auch unter Verwendung von Vierfeldertafeln
- stochastische Unabhängigkeit von Ereignissen überprüfen
- Binomialverteilungen mithilfe der Bernoulli-Formel sowie einer B(n,p,k)-Tabelle bzw. eines computeralgebrafähigen Taschencomputers bestimmen, auch Bestimmung der Länge einer Bernoulli-Kette.

Zudem werden auch die sieben Leitideen (nach EPA Mathematik vom 01.12.1989 i. d. F. vom 24.05.2002) als Strukturierungs- und Reflexionshilfen berücksichtigt: Funktionaler Zusammenhang, Grenzprozesse/Approximation, Modellieren, Mesen, Algorithmus, Räumliches Strukturieren/Koordinatisieren, Zufall.

8.4 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; ein wissenschaftlich-technischer Taschenrechner oder ein computeralgebrafähiger Taschencomputer (alle selbst erstellten Funktionen und Dateien müssen vor der Prüfung entfernt werden); eine eingeführte, gedruckte Formelsammlung eines Schulbuchverlages, die keine weitergehenden Erläuterungen und Beispielaufgaben enthält; die den Prüfungsaufgaben beigefügten Tabellen zur Stochastik (siehe: http://sfe.schule.hessen.de); eine Liste der fachspezifischen Operatoren

8.5 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO

9. Biologie

9.1 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Biologie in der Fassung vom 05.02.2004: materialgebundene Aufgabenstellung

9.2 Auswahlmodus

Dem Prüfling werden insgesamt vier Aufgabenvorschläge aus drei Semestern vorgelegt.

Zu einem Halbjahr der Qualifikationsphase werden zwei Aufgabenvorschläge vorgelegt, von denen der Prüfling einen zur Bearbeitung auswählt. Zu den beiden anderen Halbjahren wird jeweils ein Aufgabenvorschlag vorgelegt, von denen der Prüfling ebenfalls einen zur Bearbeitung auswählt.

Der Prüfling bearbeitet somit zwei Aufgabenvorschläge zu den Lehrplaninhalten zweier unterschiedlicher Semester der Qualifikationsphase Q1–Q3.

9.3 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.

Folgende Inhalte, die sich auf wichtige Grundlagen aus der Einführungsphase beziehen, sollen im Sinne eines Spiralcurriculums an geeigneten Stellen des Unterrichts in der Qualifikationsphase noch einmal thematisiert werden, da diese prüfungsrelevant sein können:

- Zellzyklus, grundlegender Ablauf der Mitose, Karyogramm des Menschen
- Membranaufbau, Stofftransport durch Biomembranen
- Aufbau pro- und eukaryotischer Zellen

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Kursthema

Q1

Genetik und Gentechnologie

Q2 Ökologie und Stoffwechsel

Q3 Nerven- und Sinnesphysiologie & Steuerung und Regulation

Schwerpunkte

- Bau und Struktur von DNA und RNA; Speicherung der genetischen Information, Mosaikgene bei Eukaryoten (Exons, Introns), Ablauf der Replikation
- Ablauf der Proteinbiosynthese (Überblick); Eigenschaften des genetischen Codes (Anwendung der Codesonne);
 Besonderheiten bei Eukaryoten (Prozessierung)
- Bau und Struktur der Proteine
- Meiose im Überblick
- Mutationen und ihre Folgen; genetisch bedingte Erkrankungen beim Menschen (Beispiele)
- Stammbaumanalysen: monohybrid, autosomal (dominant/rezessiv) und X-chromosomal-rezessiv
- Genregulation (Operonmodell)
- Gentechnologische Verfahren; Anwendung (Herstellung transgener Organismen, Schneiden, Einfügen und Selektieren)
- Eigenschaften und Wirkungsweise von Enzymen, kompetitive/allosterische Hemmung
- Fotosynthese: Bruttogleichung, Prinzip von Licht- und Dunkelreaktionen, Vorgänge an der Thylakoidmembran; Abhängigkeit von Umweltfaktoren, Bau des Chloroplasten
- Zellatmung (Bruttogleichung)
- Abiotische Ökofaktoren (Temperatur, Licht, Wasser)
- Biotische Ökofaktoren (Beispiele für Parasitismus und Symbiose; Konkurrenz und Konkurrenzabschwächung; Räuber-Beute Beziehungen; Volterra Regeln)
- Ökologische Nische
- Struktur von Ökosystemen (Produzenten, Konsumenten und Destruenten); Nahrungsketten und Nahrungsnetze
- Stoffkreislauf und Energiefluss in Ökosystemen (Kohlenstoffkreislauf)
- Überblick über das Nervensystem des Menschen
- Bau und Funktion von Nervenzellen; nichtmyelinisierte und myelinisierte Axone; Verschaltung von Nervenzellen
- Ruhe- und Aktionspotenzial; Vorgänge am Axon und an der Synapse; Neurotransmitter/sekundäre Botenstoffe; erregende/hemmende Synapsen; räumliche und zeitliche Summation
- Wirkung von Giften; Suchtentstehung
- Ein Sinnesorgan (exemplarisch); Bau und Funktion der Sinneszellen; Reiztransformation, Reiz-Reaktionsschema
- Überblick über Hormone, Wirkungsmechanismen (membrangängige und nicht membrangängige Hormone);
- Ein Regulationsbeispiel (Blutzuckerkreislauf)

Evolutionsbiologische Aspekte können in jeder Aufgabenstellung enthalten sein. Die grundlegenden Evolutionsmechanismen sind Gegenstand der Kursthemen von Q1 (Mutationen) und Q2 (Ökofaktoren sind Selektionsfaktoren).

Die acht Basiskonzepte (nach EPA Biologie vom 01.12.1989 i.d.F. vom 05.02.2004) werden als Strukturierungs- und Reflexionshilfen berücksichtigt: Struktur und Funktion, Reproduktion, Kompartimentierung, Steuerung und Regelung, Stoff- und Energieumwandlung, Information und Kommunikation, Variabilität und Angepasstheit, Geschichte und Verwandtschaft.

9.4 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; ein eingeführter Taschenrechner (Bei graphikfähigen Rechnern und Computeralgebrasystemen ist ein Reset durchzuführen.); eine Liste der fachspezifischen Operatoren

9.5 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO

10. Chemie

10.1 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Chemie in der Fassung vom 05.02.2004: materialgebundene Aufgabenstellung

10.2 Auswahlmodus

Dem Prüfling werden insgesamt vier Aufgabenvorschläge aus drei Semestern vorgelegt.

Zum ersten Halbjahr der Qualifikationsphase werden zwei Aufgabenvorschläge (einer zum Themengebiet Säuren/Basen/Salze, einer zum Themengebiet Redoxreaktionen) vorgelegt, von denen der Prüfling einen zur Bearbeitung auswählt.

Zu den beiden anderen Semestern (Q2/Q3, Organische Chemie) erhält der Prüfling ebenfalls zwei Aufgabenvorschläge zur Auswahl.

10.3 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage ist der Lehrplan Chemie der Schulen für Erwachsene.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Kursthema Schwerpunkte - Teil- und Summengleichungen von Redoxreaktionen durch Bestimmung von Oxidationszahlen und auch unter Redoxreaktionen Verwendung der elektrochemischen Spannungsreihe formulieren/herleiten (inkl. Angabe der Redoxpaare und des Elektronenübergangs) Galvanische Elemente und Elektrolysen: Exemplarische Erläuterung der Prinzipien am Beispiel des Daniell-Elementes, der Zinkiodid-Elektrolyse und des Bleiakkumulators Brennstoffzelle: Beschreibung und Erläuterung der Funktionsweise Q1 - Struktur- und Summenformeln für ausgewählte Säuren/Basen/Salze Verbindungen (Salzsäure, Schwefelsäure, Kohlensäure, Phosphorsäure sowie deren Salze) angeben - Gleichungen von Säure-Base-Reaktionen gemäß der Brönsted-Theorie formulieren/herleiten, auch Verwendung der Tabelle der pKs-/pKB-Werte (inkl. Angabe der

Säure-Base-Paare und des Protonenübergangs)

- Gleichgewichtsreaktionen und das Massenwirkungsgesetz erläutern (ohne Berechnungen);
- Ursachen und Auswirkungen des sauren Regens erklären

 $\mathbf{Q2}$

Kohlenwasserstoffe und Halogenderivate Stoffklassen: Alkane, Alkene und Alkine sowie cyclische Kohlenwasserstoffe

- Reaktionen der Kohlenwasserstoffe mit Halogenen und ihren Verbindungen (inkl. S_{R^-} und A_{E^-} Mechanismus) formulieren und erläutern
- Typische Reaktionsmechanismen der Halogenalkane
 (S_N1 und S_N2) formulieren und erläutern
- Ozonloch: Erläuterung der Problematik

Q3

Alkohole und ihre Oxidationsprodukte

Stoffklassen: Alkanole, Alkanale, Alkanone und Alkansäuren

- Redoxreaktionen mit Hilfe von Oxidationszahlen formulieren
- Säurestärke von Carbonsäuren vergleichen
- Mechanismus der säurekatalysierten Veresterung formulieren und erläutern

Übergreifende Aspekte:

- Analyse und Auswertung von Versuchsprotokollen
- Analyse und Auswertung von Anwendungsbeispielen (Alltag, Technik, ...)
- Molekülgeometrie (z. B. Kimball- oder Elektronenpaarabstoßungsmodell)

Übergeordnete Aspekte in der Organischen Chemie:

- Struktur- und Summenformeln für die Verbindungen dieser Stoffklassen angeben
- IUPAC-Nomenklaturregeln (bis zehn Kohlenstoffatome) anwenden
- Isomerie (inkl. cis-trans-Isomerie, aber ohne Stereoisomerie) beschreiben und erläutern
- Intermolekulare Wechselwirkungskräfte benennen und erklären
- Zusammenhang zwischen Molekülstruktur, intermolekularen Wechselwirkungskräften und physikalischen Eigenschaften (z. B. Siede- und Schmelzpunkt, Löslichkeit, Viskosität) analysieren
- Induktive Effekte als Modelle zur Erklärung des Reaktionsverhaltens nutzen

Es gelten die Operatoren und die damit verbunden Aufgabentypen, insbesondere die erweiternden Besonderheiten Mathematik und Naturwissenschaften. Zudem werden auch die fünf Basiskonzepte (nach EPA Chemie vom 01.12.1989 i.d.F. vom 05.02.2004) als Strukturierungs- und Reflexionshilfen berücksichtigt: Stoff/Teilchen, Struktur/Eigenschaft, Donator/Akzeptor, Energie, Gleichgewicht.

10.4 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; das der Prüfungsaufgabe beigefügte Periodensystem der Elemente; ein eingeführter Taschenrechner (Bei graphikfähigen Rechnern und Computeralgebrasystemen ist ein Reset durchzuführen.); die den Prüfungsaufgaben beigefügten Tabellen (Periodensystem der Elemente, Tabelle der pK_S -/ pK_B -Werte, elektrochemische Spannungsreihe); eine Liste der fachspezifischen Operatoren

10.5 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO

11. Physik

11.1 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten gemäß EPA Physik in der Fassung vom 05.02.2004: materialgebundene Aufgabenstellung

11.2 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage ist der Lehrplan Physik der Schulen für Erwachsene.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Kursthema

Q1 Mechanik

Q2 Elektrische und magnetische Felder

Q3 Schwingungen und Wellen

Schwerpunkte

Kinematik:

- Gesetze der gleichförmigen und der gleichmäßig beschleunigten Bewegung, zusammengesetzte Bewegungen (auch vektoriell)
- das Unabhängigkeitsprinzip bei zusammengesetzten Bewegungen
- das klassische Relativitätsprinzip

Dynamik:

- Eigenschaften von Masse (Schwere, Trägheit)
- Impuls; Kraft (Netwonsche Grundgleichung)
- Berechnung und vektorielle Darstellung von Kräften, Trägheitskraft, Gewichtskräfte, Federkräfte
- Konstante Kräfte und lineares Kraftgesetz

Arbeit – Energie – Energieerhaltung:

- Arbeit bei konstanter Kraft: Hubarbeit, Beschleunigungsarbeit
- Arbeit bei linear veränderlicher Kraft: Spannarbeit einer Schraubenfeder
- Erhaltungssätze für Energie und Impuls; Leistung

Kreisbewegung:

- Bezugssysteme, Zentrifugal- und Zentripetalkraft

Felder ruhender Ladungen:

- Elektrostatische Felder, Influenz
- Feldstärke als Kraft auf Probeladung
- Eigenschaften des homogenen Feldes, Arbeit im homogenen Feld
- Spannung als Überführungsarbeit pro Ladungseinheit
- Bewegung von Ladungen im homogenen elektrischen Feld
- Elektronenstrahlablenkröhre

Felder bewegter Ladungen:

- das Magnetfeld gleichstromdurchflossener Leiter (Spule)
- Magnetische Feldstärke (auch Flussdichte)
- LORENTZ-Kraft
- e/m-Bestimmung;
- das Induktionsgesetz (einschließlich gedrehter Spule, Generator)
- Hall-Effekt

Mechanische Schwingungen und Wellen:

- Theorie der harmonischen Schwingung (Bewegungsgesetze) und Schwingungsdauer von Faden-/Federpendel
- Resonanz und Resonanzkatastrophe
- Zusammenhang zwischen Schwingungen und Wellen
- Wellenlänge und Phasengeschwindigkeit, Wellengleichung
- Überlagerung von Wellen
- DOPPLER-Effekt
- Stehende Wellen

Elektromagnetische Schwingungen und Wellen:

Schwingkreis als harmonischer Oszillator, THOMSONsche Schwingkreisformel

- Licht als Beispiel für elektromagnetische Wellen
- Strahlen- und Wellenmodell des Lichts
- Reflexion, Brechung, Totalreflexion
- Lichtgeschwindigkeit, Dispersion
- Beugung und Interferenz

Es gelten die Operatoren und die damit verbunden Aufgabentypen, insbesondere die erweiternden Besonderheiten Mathematik und Naturwissenschaften. Die fachlichen und methodischen Kompetenzbereiche (nach EPA Physik vom 01.12.1989 i. d. F. vom 05.02.2004, S. 3–4) werden als Strukturierungs- und Reflexionshilfen berücksichtigt:

- Kompetenzbereich Fachkenntnisse: Physikalisches Wissen erwerben, wiedergeben und nutzen
- Kompetenzbereich Fachmethoden: Erkenntnismethoden der Physik sowie Fachmethoden beschreiben und nutzen
- Kompetenzbereich Kommunikation: In Physik und über Physik kommunizieren
- Kompetenzbereich Reflexion: Über die Bezüge der Physik reflektieren.

11.3 Erlaubte Hilfsmittel

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; ein eingeführter Taschenrechner (Bei graphikfähigen Rechnern und Computeralgebrasystemen ist ein Reset durchzuführen.); eine eingeführte, gedruckte Formelsammlung eines Schulbuchverlages (Die Formelsammlung soll alle üblichen Formeln, aber keine Herleitungen und weitergehenden physikalischen Erklärungen enthalten und kann komplett die drei Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik abdecken. Bei Verwendung einer rein physikalischen Formelsammlung ist zudem eine mathematische Formelsammlung zugelassen.); eine Liste der fachspezifischen Operatoren

11.4 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex gemäß Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO

398 ABI. 7/12

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

a) im Internet

Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet

Wie im Erlass vom 20. Februar 2007 (ABI. 3/07, S. 166) festgelegt, werden ab dem 01.05.2007 alle im Bereich des Hessischen Kultusministeriums zur Ausschreibung kommenden Stellen im Internetauftritt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Die Ausschreibungen finden Sie unter <u>www.kultusministerium.hessen.de</u> unter dem Menüpunkt "Informationen für Sie" – "Stellenausschreibungen".

Dort werden jetzt auch alle Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen zu Oberstudienrätinnen/Oberstudienräten und Funktionsstellen an staatlichen Schulen und Studienseminaren sowie die Stellen der Bildungsverwaltung veröffentlicht.

Die Stellen, die nicht dem Kultusressort zuzuordnen sind und bisher im Amtsblatt veröffentlicht wurden (z. B. für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen oder die des Auslandsschuldienstes) sind von dieser Regelung nicht betroffen und erscheinen weiterhin im Amtsblatt.

b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den Richtlinien des geltenden Einstellungserlasses.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen (in der Regel eine Lehramtsbefähigung) für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt. Bewerben soll sich nur, wer die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Personen, die ihre Erste und Zweite Staatsprüfung nicht in Hessen abgelegt haben, müssen beim

Staatlichen Schulamt Darmstadt – Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte (ZPM) –

Rheinstraße 95 64295 Darmstadt

unter Vorlage beglaubigter Kopien der beiden Staatsprüfungszeugnisse die Gleichstellung oder Anerkennung ihrer Lehramtsbefähigung beantragen. Der Antrag sollte möglichst zeitnah zu der Bewerbung gestellt werden.

Lehrkräfte, die bereits in einem anderen Bundesland in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, können sich unter Beachtung ihrer vertraglich vereinbarten bzw. der gesetzlichen Kündigungsfristen um Einstellung in den hessischen Schuldienst bewerben. Lehrkräfte, die als Beamte im Dienst eines anderen Landes stehen, müssen der Bewerbung um Einstellung in Hessen eine schriftliche Freigabeerklärung ihres Dienstherrn beifügen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Sofern aufgrund des Frauenförderplanes eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils besteht, ist dies aus Einzelhinweisen bei den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Vorschriften des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, insbesondere die §§ 81 ff. und 95, werden dabei berücksichtigt.

Die Bewerbungsschreiben sind innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist zusammen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen sowie detaillierten Nachweisen über bisherige berufliche Tätigkeiten und weiteren Nachweisen, insbesondere über die in der Ausschreibung zusätzlich verlangten Anforderungen, in **ZWEIFACHER** Ausfertigung an das in der Ausschreibung genannte Staatliche Schulamt zu richten.

Die schulbezogenen Stellenausschreibungen werden im Internet unter <u>www.kultusministerium.hessen.de</u> (Menü: Informationen für Sie > Stellenausschreibungen) veröffentlicht. Eine Aktualisierung der Veröffentlichungen erfolgt täglich.

c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß der gültigen Rechtsgrundlagen (Hessisches Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 590], Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 615]).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.

Bewerben soll sich nur, wer die Mindestvoraussetzungen und die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Mindestvoraussetzungen für die Zulassung sind:

- a) Der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und darauf aufbauend entweder der Abschluss einer mindestens zweijährigen Fachschule oder eine einschlägige Meisterprüfung oder
 - b) der Abschluss einer Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung und das Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft und das Bestehen einer der beiden Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung,
- 2. der Nachweis über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung,
- 3. ein Lebensalter von mindestens 24 Jahren und von in der Regel höchstens 40 Jahren zum Zeitpunkt der Einstellung.

Das Amt für Lehrerbildung prüft, ob die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen gegeben ist.

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen erfolgt über das Internet unter:

www.kultusministerium.hessen.de (Menü: Informationen für Sie > Stellenausschreibungen).

Einstellungen von Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärtern erfolgen jeweils zum 1. Mai und 1. November eines Jahres. Die zugehörigen Stellenausschreibungen werden in der Regel im März/April und im September/Oktober veröffentlicht.

d) für den Auslandsschuldienst

<u>Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder</u> Schulleiter sind zu besetzen

Deutsche Schule Quito, Ecuador

Besetzungsdatum: 01.08.2013 Bewerbungsende: 30.08.2012

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel / berufsbildender Zweig (IVP)

Klassenstufen: 1–12 Schülerzahl: 1330

Deutsche Allgemeine Hochschulreife Deutsches Sprachdiplom der KMK Sekundarabschluss des Landes Von der KMK anerkannte Berufsschule

Lehrbefähigung für die Sek. I und II

Bes.Gr. A 15/ A 16

Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Colegio Humboldt Caracas, Venezuela

- Zweitausschreibung -

Besetzungsdatum: 01.08.2013 Bewerbungsende: 30.08.2012

Die Stelle soll baldmöglichst, spätestens zum 01.08.2013, besetzt werden.

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1–12 Schülerzahl: 901

Deutsches Sprachdiplom der KMK Sekundarabschluss des Landes Deutsche Hochschulreifeprüfung

Lehrbefähigung für die Sek. I und II Bes.Gr. A 15/ A 16

Spanischkenntnisse sind wünschenswert.

- Drittbewerbungen sind zulässig -

Botschaftsschule Ankara, Zweigstelle Izmir, Türkei

Besetzungsdatum: 01.08.2013 Bewerbungsende: 30.08.2012 Deutschsprachige Schule Klassenstufen: 1–10 Schülerzahl: 58

Prüfungsverbund Sek I mit Ankara Aufbau des GIB später geplant

Lehrbefähigung für die Sek. I und/ oder $\,$ II

Bes.Gr. A 14/ A 15

Deutsche Schule Málaga, Spanien

Besetzungsdatum: 01.08.2013 Bewerbungsende: 30.08.2012

Integr. Begegnungsschule Klassenstufen: 1–12 Schülerzahl: 512 Realschulabschluss Reifeprüfung

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes.Gr. A 15/ A 16

Spanischkenntnisse und Erfahrungen im Auslandsschul-

dienst sind erwünscht.

Deutsche Schule Ankara, Türkei

Besetzungsdatum: 01.09.2013 Bewerbungsende: 30.08.2012

Deutschsprachige Schule Klassenstufen: 1–12 Schülerzahl: 178

Mittlere Schulabschlüsse

International Baccalaureate (gemischtsprachig)

Lehrbefähigung für die Sek. I und / oder II

Bes.Gr. A 14/ A 15

Deutsche Schule Mailand, Italien

Besetzungsdatum: 01.08.2013 Bewerbungsende: 30.08.2012 Integrierte Begegnungsschule Deutsche Reifeprüfung Klassenstufen: 1–13 Schülerzahl: 825

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II Bes.Gr. A 15/ A 16 Italienischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Internationale Schule Dubai, Verein. Arab. Emirate

Besetzungsdatum: 01.08.2013 Bewerbungsende: 30.08.2012

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1–12 Schülerzahl: 379

Abschlüsse der Sekundarstufe I und Deutsche Internatio-

nale Abiturprüfung (DIAP)

Lehrbefähigung der Sek. I und II Bes. Gr. A 15/ A 16

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Internationale Schule Boston, USA

Besetzungsdatum: 01.08.2013 Bewerbungsende: 30.08.2012

Deutschsprachige Schule Klassenstufen: 1–11 Schülerzahl: 156

Prüfungen der Sekundarstufe 1, ab Schuljahr 2012/13

DIAP

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes.Gr. A 15 / A 16

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich

Allgemeine Hinweise zum Bewerbungsverfahren

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über das Staatliche Schulamt und Kultusministerium an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – zu richten. Eine

weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig und unmittelbar an das im Kultusministerium / in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Falle an das Hessische Kultusministerium, Referat II.4, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Bestätigung und Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Ausschreibung für 5 Beförderungsstellen zu Oberstudienrätinnen und Oberstudienräten im Auslandsschuldienst zum April 2013

Hessische Lehrkräfte, die die Voraussetzungen gemäß dem im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums 10/08, S. 481 ff. veröffentlichten Erlass

"Beförderung von Studienrätinnen zu Oberstudienrätinnen und Studienräten zu Oberstudienräten, die an von der Bundesrepublik Deutschland geförderte Auslandsschulen sowie an Europäische Schulen von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen vermittelt wurden bzw. als Fachberaterinnen / Koordinatorinnen und Fachberater/Koordinatoren im Ausland tätig sind"

vom 19. September 2008 erfüllen, können sich auf eine Beförderungsstelle zum April 2013 bewerben.

Der Bewerbungsschluss ist der 31. August 2012.

Die Bewerbung setzt sich wie folgt zusammen:

- kurzes Anschreiben,
- eine von der Schulleiterin / vom Schulleiter mit Unterschrift und Dienstsiegel bestätigte Übersicht der Tätigkeiten an der jeweiligen Schule,
- eine Kopie der Leistungsbeschreibung, die durch die Schulleiterin / den Schulleiter anlässlich der Vertragsverlängerung nach drei Jahren angefertigt wurde.

Die Bewerbung ist schriftlich direkt an das Hessische Kultusministerium, **Referat II.4** "Auslandsschulen", Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden zu richten.

Wegen der Unterrepräsentanz von Frauen in Beförderungsstellen werden weibliche Lehrkräfte besonders aufgefordert, sich um die Besetzung der ausgeschriebenen Stellen zu bewerben.

Zusätzlich ist die Bewerbung auch in elektronischer Form per E-Mail an das Referat II.4, z. Hd. Herrn Knieling, Rolf.Knieling@hkm.hessen.de, und in Kopie an Frau Berg, Christiane.Berg@hkm.hessen.de, zu senden. Die Bewerbung per E-Mail bis zum 31. August 2012 reicht aus, um die Frist zu wahren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Knieling, Tel. +49 (0)6 11-36 82 51 0, Rolf.Knieling@hkm.hessen.de bzw. an Frau Berg, Tel. +49 (0)6 11-36 82 73 1, Christiane.Berg@hkm.hessen.de.

e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen

Justus-Liebig-Universität Gießen

Am Institut für Didaktik der Chemie, Fachbereich Biologie und Chemie, ist ab 01.02.2013 eine halbe Abordnungsstelle einer/eines

Lehrerin als pädagogische Mitarbeiterin/ Lehrer als pädagogischer Mitarbeiter (A 13)

bis zum **31.01.2016** zu besetzen, wobei zunächst eine Abordnung auf Probe für die Dauer von einem Jahr erfolgt.

Aufgaben: Als pädagogische Mitarbeiterin/pädagogischer Mitarbeiter haben Sie gemäß § 66 HHG Unterrichtsaufgaben zu erfüllen. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst vor allem die Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 Semesterwochenstunden gem. Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Hessen in den fachdidaktischen Modulen für Studierende der Lehramtsstudiengänge mit Chemie als Unterrichtsfach sowie für naturwissenschaftliche Studienanteile in den Fächern Sachunterricht und Arbeitslehre. Darüber hinaus ist die Abnahme von Prüfungen und die Beratung und Betreuung von Studierenden vorgesehen.

Anforderungsprofil: Sie kommen für eine Abordnung in Betracht, wenn Sie pädagogisch geeignet sind, über das 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt im Fach Chemie an Gymnasien oder Haupt- und Realschulen verfügen und danach mindestens dreijährige schulische Lehrerfahrungen gesammelt haben. Erwünscht wären weiterhin Erfahrungen beim Einsatz von chemischen Schulversuchen im Unterricht sowie solides experimentell-praktisches Können im Rahmen der Schulchemie.

Sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen, ist eine Besoldung nach A 13 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit dem Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung möglich. Ihre Abordnung richtet sich im Übrigen nach dem Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 29.04.2011 (Amtsblatt S. 182 f) der im Einzelnen die Voraussetzungen und die Dauer der Abordnung regelt.

Die Justus-Liebig-Universität Gießen strebt einen höheren Anteil von Frauen im Wissenschaftsbereich an; deshalb bitten wir qualifizierte Lehrerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Die Justus-Liebig-Universität versteht sich als eine familiengerechte Hochschule. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 422/54487/08 auf dem Dienstweg mit den üblichen Unterlagen (einschl. Würdigungsbericht) innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums an den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen, Erwin-Stein-Gebäude, Goethestraße 58, 35390 Gießen. Bewerbungen Schwerbehinderter werden – bei gleicher Eignung – bevorzugt. Wir bitten, Bewerbungen nur in Kopie vorzulegen, da diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden.

Parallel hierzu **übersenden** Sie bitte direkt das unter: http://fss.plone.uni-giessen.de/fss/org/admin/dez/c/oeffentl_dat/paemi-information.pdf/file/paemi-information.pdf abrufbare Informationsschreiben.

ABI. 7/12 405

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

Hinweise zur Rechtsprechung bei Konfliktfällen in der Schule auf Grund religiöser Grundüberzeugungen

An Schulen kann es immer wieder zu Konflikten kommen auf Grund vermeintlicher oder tatsächlicher Unvereinbarkeit von schulischen Inhalten auf der einen Seite und religiösen Grundüberzeugungen von Eltern, Schülerinnen und Schülern auf der anderen Seite.

Die Rechtsprechung hat hierzu Grundsätze entwickelt, die erstmals im Amtsblatt 2006, S. 312, veröffentlicht wurden. Die Grundsätze werden nachfolgend in aktualisierter Fassung (Stand Juni 2012) erneut bekannt gegeben.

1. Grundlagen der Rechtsprechung

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates aus Art. 7 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) ist gleichrangig mit dem elterlichen Erziehungsrecht aus Art. 6 GG und dem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG (Glaubensund Bekenntnisfreiheit). Diese Verfassungsnormen können in Einzelfällen in Konkurrenz zueinander treten.

Die ständige Rechtsprechung stellt hier den hohen Wert der Schulpflicht heraus. In Konfliktfällen wird verlangt, dass bei einer Abwägung aller zu berücksichtigenden Gesichtspunkte diese zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden sollen (Prinzip der praktischen Konkordanz, Bundesverfassungsgericht in Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 34, 165 ff – Hessische Förderstufe; Hessischer Staatsgerichtshof, Urteil vom 04.10.1995, Az.: P.St 1170 – Hessisches Schulgesetz, abgedruckt in SPE n. F. 740 Nr. 1).

Nur wenn ein solcher Ausgleich nicht möglich ist, hat die Rechtsprechung in bestimmten Einzelfällen einen Anspruch auf Befreiung von bestimmten Unterrichtsveranstaltungen bestätigt. Voraussetzung dafür ist, dass ein nicht anders auflösbarer Gehorsamskonflikt mit den Geboten des Glaubens besteht. Die Darlegungslast dafür, dass die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler durch verbindliche Ge- oder Verbote des Glaubens gehindert ist, der gesetzlichen Schulpflicht zu genügen,

trifft immer denjenigen, der eine Befreiung von der Schulpflicht erlangen will.

Hierbei genügt es nicht, sich auf behauptete Glaubensinhalte oder Glaubensgebote zu berufen. Erst eine konkret substantiierte und objektiv nachvollziehbare Darlegung eines Gewissenskonflikts als Konsequenz aus dem Zwang der eigenen Glaubensüberzeugung zuwider zu handeln, kann einen solchen Anspruch rechtfertigen. In der Regel bedarf es hierzu der Bescheinigung einer anerkannten Autorität der Glaubensrichtung (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.08.1993, Az.: 6 C 8.91, Az.: 6 C 30.92, Az.: 6 C 7.93, abgedruckt in SPE n. F. 882 Nr. 10 bis 12).

2. Schulische Sexualerziehung

Die vorstehend genannten Grundsätze sind grundsätzlich auch auf einzelne Unterrichtsfächer und Unterrichtsinhalte anzuwenden. Bezüglich der schulischen Sexualerziehung ist in Konfliktfällen zudem die gesetzliche Vorgabe des § 7 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679) heranzuziehen, wonach bei der Sexualerziehung Zurückhaltung zu wahren sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den verschiedenen Wertvorstellungen in diesem Bereich durch die Schule zu beachten sind. Jede einseitige Beeinflussung ist danach zu vermeiden. Das Hessische Schulgesetz folgt damit der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 21. Dezember 1977, BVerfGE 47 S. 46; SPE n. F. 790 Nr. 5).

Ein genereller Anspruch auf Befreiung von der schulischen Sexualerziehung ist weder aus der Hessischen Verfassung noch aus den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes herzuleiten (Beschluss des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 28.02.1985, SPE n. F.790 Nr. 8). Insofern muss nach den oben genannten Grundsätzen jeder Einzelfall für sich entschieden werden.

Auch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Art. 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) kann ein Befreiungsanspruch nicht hergeleitet werden, da die Konvention kein Recht darauf

garantiert, nicht mit Meinungen konfrontiert zu werden, die der eigenen Überzeugung widersprechen (Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs vom 13. September 2011 zu den Individualbeschwerden Nr. 319/08, 2455/08, 8152/10, 8155/10).

3. Sportunterricht

Wird aus religiösen Gründen die Befreiung vom Sportunterricht beantragt, muss auch hier entsprechend den unter Ziff. 1 genannten Grundsätzen überprüft werden, ob ein nicht anders auflösbarer Gehorsamskonflikt mit den Geboten des Glaubens besteht. Ist dies der Fall, muss die Schule alles ihr Mögliche versuchen, trotz des Glaubenskonflikts die Wahrnehmung der Schulpflicht auch in diesem Bereich zu ermöglichen. So kann es im Einzelfall ausreichen, dass der Schülerin im koedukativen Sportunterricht die Möglichkeit eingeräumt wird, an den Übungen mit weitgeschnittener Kleidung und einem Kopftuch teilzunehmen. Auf Grund der Unfallgefahr wäre sie dann allerdings von einigen Übungen auszuschließen.

Für den Schwimmunterricht kann als zumutbare Maßnahme im Sinn eines schonenden Ausgleichs der abzuwägenden Gesichtspunkte in Betracht kommen, das Tragen einer den islamischen Bekleidungsvorschriften entsprechenden Schwimmkleidung zu vereinbaren (OVG Münster, Beschluss vom 20. Mai 2009, Az. 19 B 1362/08, SPE 3. Folge 882 Nr. 14).

Sollte ein koedukativer Sportunterricht auch dann nicht möglich sein, muss die Schule entsprechend der Rechtsprechung versuchen, einen nach Geschlechtern getrennten Sportunterricht anzubieten. Erst wenn auch dieses aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, ist in konkreter Würdigung des Einzelfalles eine Befreiung vom Sportunterricht möglich (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.08.1993, a. a. O.).

4. Bekleidungsfragen

Nach ständiger Rechtsprechung ist die Verantwortung für Kleidung und das gesamte äußere Erscheinungsbild einer Schülerin oder eines Schülers eine originär persönliche Angelegenheit. Dies leitet sich ab aus dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG. Die Anwendung dieses Grundrechtes findet aber da eine Grenze, wo die Rechte anderer, das Sittengesetz oder die verfassungsmäßige Ordnung verletzt werden (Füssel, in: Avenarius, Schulrecht, 8. Auflage 2010, S. 472 mit weiteren Nachweisen).

Religiös motivierte Kleidungsstücke, wie zum Beispiel das Kopftuch, können nicht zu einem Ausschluss vom Schulbesuch führen. Grundsätzlich darf eine Schülerin muslimischen Glaubens in der Schule ein Kopftuch tragen, da das Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung neben dem Recht auf Vornahme kultischer Hand-

lungen und Ausübung religiöser Gebräuche unter anderem auch das Recht des Einzelnen umfasst, sein gesamtes Leben an den Lehren des Glaubens auszurichten und danach zu handeln. Der Schule ist es damit verwehrt, Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern, die ihre Ursache in einer Glaubensüberzeugung haben, ohne weiteres Sanktionen zu unterwerfen (BVerfGE 33 S. 23, 30), im Unterschied zu den Lehrkräften mit ihrer Verpflichtung zur politischen, religiösen und weltanschaulichen Neutralität (§ 86 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes).

5. Klassenfahrten

Nach den Grundlegungen des Erlasses "Schulwanderungen und Schulfahrten" vom 7. Dezember 2009 (ABI. 2010 S. 24) sind Schulwanderungen und Schulfahrten wichtige Elemente des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Sie sind Teil der pädagogischen Konzeption der Schule und sollen im Schulprogramm verankert sein. Die Eltern sind vor dem Hintergrund des hohen Stellenwertes dieser Schulveranstaltungen gehalten, eventuelle Gründe für die Nichtteilnahme ihrer Kinder bei mehrtägigen Schulfahrten nachvollziehbar zu begründen.

Bei religiös motivierten Konfliktfällen sollte versucht werden, gemeinsam mit den Eltern Lösungswege zu finden, die die Teilnahme der Kinder an mehrtägigen Klassenfahrten ermöglichen können. Dies kann zum Beispiel bedeuten, dass muslimischen Schülerinnen und Schülern während der Klassenfahrt ein alternatives Essen angeboten wird, das den muslimischen Speisegeboten entspricht.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass vor dem Hintergrund der Unterrichtgeld- und Lernmittelfreiheit (Art. 59 Abs. 1 der Hessischen Verfassung) die Teilnahme an einer kostenpflichtigen Schulveranstaltung nicht durchgesetzt werden kann. In diesen Fällen besuchen Schülerinnen und Schüler, die an den Klassenfahrten nicht teilnehmen, den Unterricht anderer Klassen (Erlass "Schulwanderungen und Schulfahrten", Ziff. I 1.8).

6. Heimschulunterricht

Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten sind weiterhin Fragen der Schulpflicht. Dies betrifft insbesondere Eltern, die aus einem religiösen Grundverständnis heraus ihre Kinder nicht in eine öffentliche Schule schicken und stattdessen zu Hause unterrichten bzw. unterrichten wollen (sogenanntes "home-schooling").

Dies widerspricht den verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben, wonach die allgemeine Schulpflicht grundsätzlich nur durch den Besuch einer Schule zu erfüllen und nicht lediglich als Unterrichtsverpflichtung definiert ist (Art. 56 Abs. 1 Satz 1 der Hessi-

schen Verfassung, § 56 des Hessischen Schulgesetzes). Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 5. September 1986 (abgedruckt NJW 1987 S. 180, SPE n. F. 734 Nr. 8; bestätigt durch Beschluss vom 29. April 2003, SPE 3. F. 821 Nr. 2) festgestellt, dass allein der Wunsch, sein Kind nach anderen, religiös oder weltanschaulich geprägten Vorstellungen unterrichten und erziehen zu wollen, auch in Abwägung mit den Grundrechten der Gewissens- oder Glaubensfreiheit keinen Anspruch auf Befreiung von der Schulpflicht begründet. Dem folgt auch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, das in ständiger Rechtsprechung die Strafbarkeit dieser Form von Schulpflichtverstößen festgestellt hat (Beschluss vom 24. Juni 2002, Az.: 2 Ss 197/02; Beschluss vom 15. Juli 2004, Az.: 2 Ss 139/04).

Auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte trägt mit der Entscheidung vom 11. September 2006 die deutsche Rechtsprechung mit (Entscheidung über die Zulässigkeit der Individualbeschwerde Nr. 35504/03, http://coe.int/t/menschenrechts gerichtshof/dokumente_auf_deutsch/volltext/entscheidun gen/20060911-K.asp#TopOfPage). Insbesondere steht nach Feststellung des Gerichtshofs die Rechtslage in Deutschland nicht im Widerspruch zu Art. 2 des Prot. Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Bildung, Achtung des elterlichen Erziehungsrechts entsprechend deren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen).

Anträgen auf Befreiung von der Schulbesuchspflicht ist daher regelmäßig nicht stattzugeben.

7. Gebetsraum

Grundsätzlich umfasst die Glaubensfreiheit der Schülerinnen und Schüler auch das Recht, während des Besuchs der Schule außerhalb der Unterrichtszeit ein Gebet zu verrichten. Allerdings verleiht das Recht keinen Anspruch gegenüber der Schule, ihnen einen Raum für Gebete zur Verfügung zu stellen oder ihnen zu gestatten, rituelle Gebete auf dem Schulflur zu verrichten.

Mit Urteil vom 30. November 2011 hat das Bundesverwaltungsgericht (Az. 6 C 20.10; dokumentiert unter www.bverwg.de) das damit begründet, dass der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 auch die freie Wahl des Ortes zur Verrichtung des Gebets umfasst, das Grundrecht der Glaubensfreiheit aber nicht uneingeschränkt besteht. Die Schule ist zwar nicht berechtigt, unter Hinweis auf das verfassungsrechtliche Gebot der religiösen Neutralität des Staates die Verrichtung des Gebets im Schulgebäude zu unterbinden, jedoch kann in dem Gebot, den Schulfrieden zu wahren, die Berechtigung zur Verrichtung des Gebets ihre Schranke finden. Eine solche Einschränkung des Grundrechts auf Glaubensfreiheit steht im Einklang mit dem Gebot eines schonenden Ausgleichs der widerstreitenden Verfassungsgüter. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt, die Einschränkung der Glaubensfreiheit erweist sich als angemessen und steht auch nicht außer Verhältnis zu dem sie rechtfertigenden legitimen Zweck (Wahrung des Schulfriedens).

8. Weitere Hinweise

Die vorstehende Darstellung der Rechtsprechung zu Problemfällen zwischen Schule und Schülerinnen und Schülern auf Grund religiöser Grundüberzeugungen stellt nur einen Rahmen dar, innerhalb dessen Entscheidungen getroffen werden sollen. In Zweifelsfällen sollten sich die Schulen regelmäßig mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt in Verbindung setzen, um einzelfallbezogen das Verfahren abzustimmen und gegebenenfalls alternative Konfliktlösungen zu erarbeiten.

Wiesbaden, den 12. Juni 2012 Z.3 – 821.100.000 - 67 -

Hinweise für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie den Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und der Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung

1. Zielsetzung

Die Bereitstellung von Betreuungsangeboten im Rahmen des Schulvormittages ist als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzusehen. Deshalb unterstützt die Hessische Landesregierung im Zusammenwirken mit den Schulträgern, Standortgemeinden, Schulen und Eltern die Einrichtung von Betreuungsangeboten.

Ziel ist es, dass Kinder auch außerhalb der verbindlichen Schulzeiten in der Schule verbleiben können. Die Veränderungen in der Lebenswelt der Kinder, die Veränderungen der Familienstrukturen mit steigender Zahl von Einzelkindern und allein erziehenden Müttern und Vätern und die Veränderung der Arbeitswelt mit zunehmender Berufstätigkeit von Frauen machen in verstärktem Maße die Einrichtung von Betreuungsangeboten erforderlich. Mit deren Hilfe soll erreicht werden, dass Eltern ihre Kinder in einem verlässlichen zeitlichen Rahmen vor und/oder nach dem Unterricht in der Schule beaufsichtigt wissen. Dazu gehören der Unterricht nach der Stundentafel und das Betreuungsangebot.

Die Hessische Landesregierung hält daher im Haushalt Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich vor, um Betreuungsangebote zu fördern. Allen Grundschulen sowie den Grundstufen der eigenständigen Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und der Grundstufen der eigenständigen Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung kann eine Zuwendung für die Einrichtung eines Betreuungsangebotes gewährt werden.

2. Trägerschaft

Über die Einrichtung von Betreuungsangeboten entscheidet der Schulträger. Träger der Betreuungsangebote können der Schulträger, die Standortgemeinden, Elternvereine oder andere rechtsfähige Vereinigungen sein.

3. Konzept

Der Träger des Betreuungsangebotes und die einzelne Schule sowie ggf. die Standortgemeinde erarbeiten gemeinsam ein auf den jeweiligen Standort bezogenes Konzept zur Ausgestaltung des Betreuungsangebotes, das in geeigneter Weise auch in das Schulprogramm zu integrieren und mit dem Schulträger abzustimmen ist.

Kriterien nach den Ansprüchen der Jugendhilfe für Tageseinrichtungen finden keine Anwendung.

4. Personal

Der Träger des Betreuungsangebotes stellt das geeignete Personal ein. Es wird empfohlen, vor Einstellung die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter wird bei der Auswahl des Personals beteiligt. Die fachliche Aufsicht über das Personal liegt beim Schulträger, der sie auf die Schulleiterin/den Schulleiter übertragen kann.

5. Teilnahme

Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist freiwillig (§ 15 Abs. 1 HSchG).

6. Finanzierung

Die Hessische Landesregierung beteiligt sich an der Finanzierung der Betreuungsangebote mit einer pauschalen Zuwendung, die sich auf der Grundlage der Anzahl der Grundschulen, der Grundstufen der eigenständigen Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und der Grundstufen der eigenständigen Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung des jeweiligen Schulträgers mit 5.112,92 Euro pro Schule und Haushaltsjahr errechnet.

Nicht berücksichtigt werden mit Grundschulen verbundene Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen bzw. an

allgemein bildenden Schulen eingerichtete Klassen mit Förderschwerpunkt Lernen und Abteilungen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung. Hier kann eine Betreuung der Grundstufenschüler in den bereits geförderten Angeboten der Grundschule erfolgen.

Falls bei Schulen der Mittelstufe Klassen für Schülerinnen und Schüler der Grundstufe mit Förderschwerpunkt Lernen und der Grundstufe mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung geführt werden und für diese eine Betreuung notwendig werden sollte, ist die Möglichkeit des Besuches eines Betreuungsangebotes einer benachbarten Grundschule zu nutzen.

Über den Einsatz der Mittel entscheiden die Schulträger flexibel entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen vor Ort.

Elternbeiträge können auf Grund von Satzungen oder Vereinbarungen erhoben werden.

7. Antragstellung

Eine Antragstellung durch den Schulträger für die Zuwendung der Pauschale ist nicht erforderlich.

8. Bisherige Empfehlungen

Die "Empfehlungen für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie den Grundstufen der Schulen für Lernhilfe und der Sprachheilschulen" vom 20. Dezember 2001 (ABI. 2002 S. 40) sind gegenstandslos.

Wiesbaden, den 1. Juli 2012 II.1 – 170.000.009 - 00114 -

Schriftliche Abschlussprüfungen 2014 an den allgemeinbildenden Schulen in den Bildungsgängen der Hauptschule und der Realschule

Haupttermin: Im Zeitraum vom 19. bis 23. Mai 2014.

Nachholtermin: Im Zeitraum vom 16. bis 18. Juni 2014.

Die einzelnen Prüfungstage und Prüfungsfächer werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Die Schulen sind hiermit gebeten, Projekte, Wanderfahrten und andere Vorhaben so zu planen, dass die Prüfungen in den Abschlussklassen nicht beeinträchtigt werden.

Wiesbaden, den 22. Mai 2012 II.2 MÖ - 170.000.109 - 126 -

Bildung im hr fernsehen: Wissen und mehr

Sendungen für die Schule Juli und August 2012 Sendezeit: Montag bis Freitag von 09:30 bis 10:15 Uhr im hr-fernsehen

Der Hessische Rundfunk sendet von Montag bis Freitag mit "Wissen und mehr" eine 45-minütige Sendestrecke, die nach § 47 Urheberrechtsgesetz für die Vorführung im Unterricht verwendet werden darf. Genaueres hierzu sowie das ausführliche und kommentierte Programm erhalten Sie auf der Internetseite: wissen.hr-online.de

Dossiers

- Ausbildung (16.07. und 23.07.)
- Erinnerung (30.07.)

Naturwissenschaft und Technik

- Hessenlexikon: Justus Liebig (16.07.)
- Videolexikon: Mit Liebe im Detail gefertigt (17.07.)
- Portugals Nationalpark Peneda-Gerés (18.07. und 25.07.)
- Im Land der Störche Polen (01.08.)
- Hessenlexikon: Felsenmeer (06.08.)
- Wilde Inseln im Nordatlantik Naturparadies Äußere Hebriden (08.08.)

Achtung Experiment

- Der schwebende Wal (16.07.)
- Das Hochzeitskleid aus Salz (23.07.)
- Der richtige Dreh (30.07.)
- Am Ball bleiben (06.08.)
- Am längeren Hebel (13.08.)

Geschichte

- Videolexikon: Die Ronneburg (20.07.)
- Hessenlexikon: Saalburg (30.07.)
- Die andere Seite verstehen 60 Jahre nach Buchenwald (03.08.)
- Hessenlexikon: Schwed.-hess. König (13.08.)
- Videolexikon: Keltisches Hessen (14.08.)

Das Römer-Experiment (8-teilige Reihe, Start 08.06.)

- Wie funktioniert die römische Wirtschaft? (20.07.)
- Woran glauben die Römer? (27.07.)

Philosophie, Religion und Ethik

- Visionen über Feld und Flur Ein Bauer und seine Zukunft (19.07.)
- Leben mit Autismus (26.07.)
- Notruf aus dem Kinderzimmer Krisengebiet Familie (09.08.)

Alles Alltag

- Partnerschaft: Ein besonderer Tag (20.07.)
- Partnerschaft: Lass mich nicht allein (27.07.)

- Partnerschaft: Es ist nie zu spät (03.08.)
- Partnerschaft: Es läuft doch! (10.08.)

Kant für Anfänger

- Metaphysik (26.07.)
- Kopernikanische Wende (02.08.)
- Verstand und Sinne (09.08.)
- Grenzüberschreitungen (16.08.)

Politische Bildung

- Tiananmen 20 Jahre nach dem Massaker (19.07.)
- Wo war eigentlich die Mauer? Zwischen Erinnern und Vergessen (02.08.)
- Bürgerrechte in der DDR Kampf um Meinungsfreiheit (06.08.)
- Bürgerrechte in der DDR Kirchen und Religionsfreiheit (13.08.)

Kunst, Musik und Neue Medien

- Leben für die Musik: Sänger in Hessen (24.07.)
- Videolexikon: Highlights hessischer Fotografie (31.07.)
- Der gläserne Kunde Wie Einkaufsdaten gesammelt werden (10.08.)

Ich mach's

Vorstellung von Berufen (jeden Mittwoch 10:00 – 10:15 Uhr)

- Glasapparatebauer/-in (18.07.)
- Estrichleger/-in (25.07.)
- Fachkraft für Lebensmitteltechnik (01.08.)
- Altenpflegehelfer/-in (08.08.)
- Industriekeramiker/-in Verfahrenstechnik (15.08.)

weitere Reihen

• Wissen macht Ah! (jeden Dienstag 9.50–10.15 Uhr)

hr2 - Wissenswert

Radiosendungen für die Schule Juli und August 2012 Sendezeit: Montag – Freitag von 8:40 bis 8:55 Uhr in hr2-kultur

Der Hessische Rundfunk bringt in seinem Bildungsprogramm unter dem Titel "Wissenswert" in hr2-kultur regelmäßig Radiosendungen, die sich für die Verwendung im Unterricht eignen. Die Wissenswert-Sendungen bieten vielseitige Rechercheergebnisse, Originaltöne, interessant aufbereitete Informationen und lassen sich in voller Länge oder auch in Ausschnitten in den Unterricht integrieren.

Naturwissenschaft und Technik

- Island: Vulkane, Gletscher und Geysire (03.08.)
- Harald Lesch spricht über die dunkle Seite des Kosmos (13.08. bis 16.08.)

Entdeckungen vor der Haustür:

- Springspinnen (16.07.)
- Kaisermantel und Co (17.07.)
- Schlangen (18.07.)
- Ameisen (19.07.)
- Schwalbenschwanz (20.07.)

Politik und Wirtschaft

Kinderleben

- in der Kaiserzeit (23.07.)
- in der Weimarer Republik (24.07.)
- im "Dritten Reich" (25.07.)
- nach 1945 (26.07.)
- in den Siebzigern: "Ich war ein Kita-Kind" (27.07.)

Musik und Kunst

Pop und Politik:

- Protestsongs und politische Utopien in der alten Weltordnung (30.07.)
- 11. September, ein Schock und sein Echo (31.07.)
- die neue Unübersichtlichkeit in Zeiten asymmetrischer Kriege (01.08.)

Sprache und Literatur

• Island: Thing, Thor und Thule (02.08.)

Schätze aus dem Archiv – Schätze aus der Hessischen Geschichte (06.08. bis 10.08.)

Themenpakete (Radiosendungen und weitere Inhalte) zu den folgenden Gebieten sind abrufbar auf www.wissen.hr-online.de:

- Gedenkstätten
- Georg Büchner
- Mathematik
- Medien
- Tierporträts

Podcast-Angebote "Wissenswert" unter www.hr2-kultur.de

Weitere Informationen, die aktuelle Wochenübersicht und Manuskripte unter www.wissen.hr-online.de Sendungen der letzten Jahre "Wissenswert" zum Downloaden für Schule und Unterricht beim "Bildungsserver Hessen" als MP3-Datei unter http://lernarchiv.bildung.hessen.de/hr/ Für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler als Audio sofort zugänglich. Den wöchentlichen Newsletter mit Programminformationen zu "Wissen und mehr" im hr-fernsehen und zu "Wissenswert" in hr2-kultur kann man unter folgender E-Mail-Adresse beziehen: manfred@poepperl-online.de

ABI. 7/12 411

SCHÜLERWETTBEWERBE

SCHUL/BANKER 2012/2013 – Der Schülerwettbewerb des Bundesverbandes deutscher Banken

Am **12. November 2012** startet SCHUL/BANKER in eine neue Runde.

Einmal selbst Banker sein, eine Bank verantwortlich führen und im Team eine Vielzahl der Entscheidungen treffen, die auch in der Realität vom Management einer Bank getroffen werden - das erleben Schülerinnen und Schüler bei SCHUL/BANKER – dem Bankenplanspiel des Bundesverbandes deutscher Banken.

Mehr als 58.000 Schülerinnen und Schüler aus ganz Deutschland und einigen Ländern der Europäischen Union und der Schweiz haben bisher an SCHUL/BANKER teilgenommen – und das mit viel Erfolg und viel Spaß am Spiel!

Im Spiel übernehmen die Teilnehmer im Team die Rolle eines Bankvorstands. Sie treffen eine Vielzahl der geschäftspolitischen Entscheidungen, die auch in der Realität vom Management einer Bank getroffen werden. Ziel ist es, die eigene Bank gegenüber der Konkurrenz – den anderen Schülerteams – möglichst erfolgreich zu führen.

Im Verlauf des Wettbewerbs erweitern und vertiefen die Schülerinnen und Schüler ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

· Wirtschafts- und Finanzwissen

Die Teilnehmer verstehen wirtschaftliche Zusammenhänge, erhalten Einblicke in unternehmerisches Handeln und lernen die Aufgaben und Funktionsweisen einer Bank kennen.

Kommunikation, Übernahme von Verantwortung und Teamfähigkeit

Sie organisieren sich im Team, teilen sich die Arbeitsaufgaben und übernehmen Verantwortung für ihre Planspielbank.

Leistungsbereitschaft und Logisches Denken

Die Teilnehmer entwickeln eine Strategie und arbeiten sich in das Rechnungswesen ihrer Bank ein. Sie analysieren Ergebnisse und planen die jeweils neuen Entscheidungen.

• Eigeninitiative und Selbstgesteuertes Vorgehen

Sie beschaffen sich selbstständig neue Informationen und erschließen sich neue Themen aus dem Bereich Wirtschaft.

Zur Teilnahme eingeladen sind alle Schülerinnen und Schüler in der Erstausbildung (maximal 21 Jahre alt), die eine der folgenden Schulen besuchen:

- Allgemeinbildende Gymnasien und Gesamtschulen, Jahrgangsstufe 10 – 13
- Berufliche Gymnasien (gymnasiale Oberstufe) mit angestrebtem Abschluss Allgemeine Hochschulreife
- Realschulen, Jahrgangsstufe 10
- Deutsche Schulen in der Europäischen Union und der Schweiz, Jahrgangsstufe 10 – 13

Es zählt die Jahrgangsstufe, die zu Beginn des Planspiels erreicht ist.

Online-Anmeldung ab 1. April 2012 Anmeldeschluss bis 30. September 2012

Weitere Informationen zum Planspiel finden Sie unter www.schulbanker.de .

412 ABI. 7/12

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

Herzwochen für Schülerinnen und Schüler der 7. Jahrgangsstufe der hessischen Hauptschulen

Gefördert von der Deutschen Herzstiftung e. V.

Menschen wünschen sich ein langes und gesundes Leben. Das findet u. a. auch darin seinen Ausdruck, dass es bei Geburtstagen selbstverständlich dazu gehört, sich Gesundheit zu wünschen.

Zentraler Moment des dreistündigen Projektes "Herzwochen für Schülerinnen und Schüler" ist die Frage, wie kann es gelingen, das zentrale Organ des Körpers – das Herz – jungen Menschen so ans Herz zu legen, dass sie ihr Verhalten danach ausrichten und auf diese Weise ihr Herz zur Herzenssache wird.

Das Projekt besteht aus den Modulen:

- Führung durch das Begehbare Herz inkl. Erläuterung der Herz-Lungen-Massage
- Workshop zum Thema "Ernährung" und "Bewegung"
 Entwicklung eines Werbeplakats

Kosten pro Schüler: 5 Euro

Anmeldung an: Kinder-Akademie Fulda Mehlerstraße 4 36043 Fulda Telefon: (0661) 90273-0

info@kaf.de

30. Parlamentarisches Patenschafts-Programm (PPP) 2013/2014

Im Rahmen des Parlamentarischen Patenschafts-Programms können im Programmjahr 2012/2013 wieder ca. 360 Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 15 und 17 Jahren bzw. junge Berufstätige im Alter bis 24 Jahren mit Hilfe eines **Stipendiums** des Deutschen Bundestages ein Austauschjahr in den <u>USA</u> verbringen.

Für eine Bewerbung zum PPP benötigen die Jugendlichen eine Bewerbungskarte. Diese Karte kann von der

Internetseite ausgedruckt werden. Die ausgefüllten Bewerbungskarten müssen bei der jeweils zuständigen Austauschorganisation bis spätestens 14. September 2012 (Eingangsdatum, nicht Poststempel) eingegangen sein, damit die Bewerbungsfrist gewahrt ist.

Ausführliche Informationen zum PPP sowie zum Bewerbungsverfahren findet man im Internet unter www.bundestag.de/ppp